

Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0176 Status: öffentlich Datum: 13.05.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.06.2022	Kreisausschuss			
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Zukunftsregion "Moorregion Elbe-Weser"; Vorstellung der wesentlichen Inhalte des Zukunftskonzepts

Sachverhalt:

Die „Zukunftsregionen“ in Niedersachsen sind ein neues Instrument dafür, attraktive Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu sichern, die Regionen zukunftsfähig zu entwickeln und zu stärken. Dabei unterstützen die Zukunftsregionen die EU-Förderstrategie der Landesregierung, um eine starke Regionalpolitik für die kommende EU-Förderperiode 2021 bis 2027 mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+, ausschließlich für das Handlungsfeld „Wandel der Arbeitswelt, Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe“) umzusetzen. Insgesamt stellen sich vierzehn potenzielle Zukunftsregionen dem Wettbewerb.

Die vier Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade bilden zusammen die „Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser“, als LEAD-Partner fungiert der Landkreis Cuxhaven. Nach einem erfolgreich absolvierten Interessenbekundungsverfahren (Phase 1) wurde die Moorregion im Dezember 2021 ermutigt, in die Phase 2, Erstellung eines Zukunftskonzepts, einzutreten. Nach erfolgreicher Ausschreibung und Beauftragung eines Fachbüros ist das Zukunftskonzept in einem Zeitraum von vier Monaten zu erarbeiten (siehe Abbildung unten) und dem federführenden Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) bis Ende Juni 2022 vorzulegen. Positive Kreistagsbeschlüsse aus allen vier Landkreisen sind herbeizuführen.

Die Zukunftskonzepte grenzen die Region ab, definieren die spezifischen Stärken und Schwächen der Region, begründen die Wahl der Handlungsfelder, leiten Ziele für die künftige Entwicklung ab und definieren erste Leitprojekte und operative Maßnahmen. Die Entwicklung des Zukunftskonzeptes wird von einer Steuerungsgruppe begleitet, in der alle vier Landkreise vertreten sind. Zudem werden zentrale Akteure in Form verschiedener Beteiligungsprozesse einbezogen (digitale Auftaktveranstaltung, Expertengespräche, Workshops, Stellungnahmen). Mit der Ausarbeitung des Zukunftskonzeptes ist die ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH aus Köln beauftragt.

Die Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser konzentriert sich auf das Thema Moor, das prägendes und verbindendes Element der Landkreise ist. Der Fokus liegt dabei auf den beiden Handlungsfeldern „Biologische Vielfalt, funktionierende Naturräume“ und „Kultur und Freizeit“. Der Geschäftsführer des beauftragten Büros ift, Herr Kobernuß, wird die wesentlichen Inhalte des Zukunftskonzepts vorstellen, darunter die Ausgangslage der Region, die Ergebnisse aus Expertengesprächen und Workshops zu den beiden Handlungsfeldern. Ebenso werden die ermittelten Stärken und Schwächen und daraus resultierenden Handlungsoptionen, Ziele und Strategien sowie erste Leitprojekideen vorgestellt.



Abbildung: Ablauf und Zeitplan für die Erarbeitung des Zukunftskonzeptes:

Die nächsten Schritte werden sein, das Zukunftskonzept der Zukunftsregion Moorregion Elbe-Weser für die erforderlichen Kreistagsbeschlüsse auszuarbeiten und beim MB einzureichen. Im Anschluss erfolgen die Prüfung und (als Zielsetzung) Anerkennung des Zukunftskonzeptes im 2. Halbjahr 2022, ca. Mitte/Ende September. Nach erfolgreicher Anerkennung ist ein mehrjähriges Regionalmanagement der Zukunftsregion einzurichten, welches unter anderem künftige Projektanträge prüft und begleitet oder alternative Fördermöglichkeiten suchen wird. Die zu beachtenden Leitplanken für die Bewilligung von Projekten sind in dem Zukunftskonzept der Moorregion Elbe-Weser definiert, weiterhin sind die derzeit noch in Entwicklung befindlichen Förderrichtlinien zu beachten.

Bis Ende 2028 sollen dann das Regionalmanagement, eine mit Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern und Vertretungen der Zivilgesellschaft erweiterte Steuerungsgruppe sowie thematische Arbeitsgruppen die Zukunftsregion im Sinne der formulierten Ziele und Strategien unterstützen, für regionale Entwicklungsimpulse sorgen und dazu insbesondere die neuen EU-Fördermöglichkeiten gezielt mit nutzen.

Die mögliche Fördersumme für die Zukunftsregion „Moorregion Elbe-Weser“ beträgt für den Gesamtzeitraum für beide Handlungsfelder zusammen rund 5,1 Mio. Euro zzgl. weiterer Fördermittel für das Regionalmanagement. Die Projektförderung beträgt in der Regel 60% und kann somit in Verbindung mit der ergänzenden Kofinanzierung von 40% ein Investitionsvolumen in Höhe von rd. 8,5 Mio. Euro in den nächsten Jahren generieren. Die Kosten für das Regionalmanagement können mit 90% bezuschusst werden.

Bei der Projektförderung ist zu beachten, dass die Förderrichtlinie für die Zukunftsregion zwar noch nicht vorliegt; es wird jedoch zulässig sein, dass weitere Antragsteller neben den Landkreisen, z.B. Mitgliedskommunen oder Verbände, Anträge stellen dürfen. Es ist daher denkbar, dass nicht alle erforderlichen Kofinanzierungsmittel durch die Landkreishaushalte bereitgestellt werden müssen.

Das fertige Zukunftskonzept wird den Kreistagsmitgliedern spätestens mit der Einladung zum Kreistag zugehen. Weitere Erläuterungen werden in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Das Zukunftskonzept der "Moorregion Elbe-Weser" wird beschlossen und bis zum 30.06.2022 beim Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung vorgelegt. Die vier Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme), Osterholz und Stade verpflichten sich zur weiteren gemeinsamen Zusammenarbeit auf Basis des Konzepts unter Federführung des Landkreises Cuxhaven (LEAD-Partner). Die Inhalte des Zukunftskonzepts werden darüber hinaus mit Hilfe der dort genannten, einzurichtenden Steuerungsgruppe und eines begleitenden Regionalmanagements in der laufenden Förderperiode umgesetzt.

Prietz



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0166 Status: öffentlich Datum: 13.05.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.06.2022	Kreisausschuss			
23.06.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Ostedeichverband (Deichverteidigungsordnung)

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Nds. Deichgesetz erlässt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Deichbehörde für jeden Deich im Kreisgebiet nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung eine Verordnung über die Deichverteidigung.

Das betroffene Deichgebiet befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Bremervörde. Träger der Deicherhaltung ist der Ostedeichverband in Hemmoor.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Verteidigung des linksseitigen Ostedeiches in Zuständigkeit des Ostedeichverbandes als Teil der Deicherhaltung zu regeln. Die Deichverteidigung umfasst dabei Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen.

Detaillierte Maßnahmen zur Verteidigung des Deiches werden hingegen in einem Deichverteidigungsplan, welcher auf Grundlage dieser Verordnung zu erstellen ist, geregelt. Diese Maßnahmen umfassen Befehlsstellen, Meldewege, Lager für Werkzeuge, Materialien und Baustoffe sowie weitergehende Informationen und sind nicht Bestandteil dieser Deichverteidigungsordnung.

Übersicht des bisherigen Verordnungsverfahrens:

10.02. und 23.02.2022	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
19.02.2022	Ortsübliche Bekanntmachung
01.03. bis 31.03.2022	Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
14.04.2022	Ende der Einwendungsfrist
26.04.2022	Erörterungstermin (mangels Einwendungen unterblieben)

Der Entwurf der Deichverteidigungsordnung ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Deichverteidigung im Ostedeichverband (Deichverteidigungsordnung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Prietz

Entwurf

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Deichverteidigung im Ostedeichverband
vom xx.xx.2022
(Deichverteidigungsordnung)**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), in Verbindung mit §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), wird nach Anhörung des Ostedeichverbandes auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das im Landkreises Rotenburg (Wümme) gelegene Teilgebiet des Ostedeichverbandes die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Deichverteidigungsordnung

Zweck dieser Deichverteidigungsordnung ist es, die Deichverteidigung des linksseitigen Ostedeiches des Ostedeichverbandes im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Teil der Deicherhaltung zu regeln.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Als Träger der Deicherhaltung gemäß § 7 Abs. 1 NDG hat der Ostedeichverband in Hemmoor u. a. den linken Ostedeich vom Elbedeich bis zum Ostwehr in Bremervörde zu verteidigen.
- (2) Die Zuständigkeit der Stadt Bremervörde als allgemeine Behörde der Gefahrenabwehr nach dem NPOG bleibt unberührt.

- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung geht die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Landrat über, der entsprechend dem Katastrophenschutzplan den Ostedeichverband zur weiteren Deichverteidigung heranzieht.

§ 3

Umfang

Die Deichverteidigung umfasst alle Vorkehrungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, den Deich zu erhalten, Schäden am Deich zu verhüten und eingetretene Schäden zu beseitigen. Hierzu hat der Ostedeichverband Vorsorgemaßnahmen zu treffen und bei Sturmflut bzw. Hochwasser den Deich zu überwachen, die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und den Deich und seine Anlagen unverzüglich instand zu setzen.

§ 4

Vorsorge

- (1) Der Ostedeichverband stellt einen Deichverteidigungsplan auf. Die Gemeinden sind dabei zu beteiligen.
- (2) Zur Vorsorge für die Deichverteidigung hält der Ostedeichverband das notwendige Deichverteidigungsmaterial bereit. Der Ostedeichverband führt über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich vom Ostedeichverband auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Art und Umfang des Deichverteidigungsmaterials sind im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Deichbehörde festzulegen.
- (3) Der Ostedeichverband hat die Deichwege in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren Zustand zu halten. Soweit andere Baulasträger hierfür zuständig sind, hat der Ostedeichverband mit diesen Vereinbarungen über die Maßnahmen zu treffen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind.
- (4) Die Verfügbarkeit von Transportfahrzeugen, Baugeräten und Baumaterialien ist durch den Ostedeichverband sicherzustellen.
- (5) Der Ostedeichverband hat die Verfügbarkeit von Deichverteidigungskräften in Zusammenarbeit mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle sicherzustellen. Hierzu stellt der Oste-

deichverband ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte auf. Der Ostedeichverband regelt die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte.

§ 5

Deichwege

- (1) Der Ostedeichverband stellt in Abstimmung mit der unteren Deichbehörde und der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle ein Verzeichnis über die Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen) auf.
- (2) Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über die Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken und die Verwendung der Straßen bei der Deichverteidigung (evtl. Richtungsverkehr, Ringverkehr). Ferner sind die an den Straßen gelegenen Sand- und Kleilager zu benennen.
- (3) Das Verzeichnis ist in Listenform und einer Übersichtskarte vom Ostedeichverband zu führen und fortzuschreiben.

§ 6

Leitung der Deichüberwachung und Deichverteidigung

- (1) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung obliegt dem Oberdeichgräfen. Er ist ermächtigt, außerhalb des Katastrophenfalles die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (2) Der Oberdeichgräfe hat ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 7

Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitte

Zur Überwachung des Deiches im Sturmflutfall bzw. bei Hochwasser und zur Deichverteidigung wird der Deich in Abschnitte eingeteilt:

Abschnitt I: LK ROW – Ostebrücke B 71/74 bis Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen)

Abschnitt II: LK ROW – Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate
auf dem Kreisgebiet Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nachrichtlich:

Abschnitt II: LK STD – Schiffsstellendamm (Nieder Ochtenhausen) bis Deichschart Plate auf dem Kreisgebiet Landkreis Stade

Abschnitt III: LK STD – Deichschart Plate bis Kreisgrenze Cuxhaven / Stade

Abschnitt IV: LK CUX – Kreisgrenze Cuxhaven / Stade bis Deichschart Mühle Hechthausen

Abschnitt V: LK CUX – Deichschart Mühle Hechthausen bis Schöpfwerk Ihlbeck

Abschnitt VI: LK CUX – Schöpfwerk Ihlbeck bis Deichlücke Schwarzenhütten

Abschnitt VII: LK CUX – Deichlücke Schwarzenhütten bis Siel Laaker Fleth

Abschnitt VIII: LK CUX – Siel Laaker Fleth bis Gemarkungsgrenze Neuhaus / Geversdorf

Abschnitt IX: LK CUX/ – Gemarkungsgrenze Neuhaus / Geversdorf bis Radarturm Belum
LK STD bzw. bis zur Museumsinsel am Ostesperrwerk

§ 8

Deichwacht

- (1) In jedem Deichüberwachungs- und Deichverteidigungsabschnitt ist eine Deichwacht zu bilden. Name, Anschrift und Telefonnummer sowie die zugeteilte Deichstrecke ergeben sich aus einem vom Ostedeichverband aufzustellenden Verzeichnis. In diesem Verzeichnis sind auch die in den einzelnen Deichwachtstrecken besonders zu beobachtenden Objekte (z.B. Deichlücken / Deichscharte, Siele usw.), sowie der Zeitpunkt (Wasserstand) der Schließung der Deichlücken / Deichscharte und die dafür Verantwortlichen aufzuführen.
- (2) Die Deichwacht hat die ihr zugeteilte Deichstrecke abzugehen und sich abzeichnende Schäden am Deich oder sonstige besondere Vorkommnisse sofort dem Oberdeichgräfen zur Einleitung von Deichverteidigungsmaßnahmen zu melden.

§ 9

Deichverteidigungskräfte

Der Deichverband regelt in Abstimmung mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle den Einsatz der Deichverteidigungskräfte. Er hat die Verfügbarkeit der Deichverteidigungskräfte sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe fordert die für die jeweiligen Deichverteidigungsabschnitte benötigten Deichverteidigungskräfte im Einvernehmen mit der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.

§ 10**Pflicht der Bewohner im Deichverteidigungsfall**

- (1) Im Deichverteidigungsfall sind die Bewohner des Verbandsgebietes und gegebenenfalls auch der benachbarten Gebiete verpflichtet, auf Anordnung persönliche Hilfe zu leisten und die benötigten Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen (§§ 5 Abs. 3, 6 NDG sowie § 131 Nds. Wassergesetz (NWG)).
- (2) Der Oberdeichgräfe trifft die Anordnungen im Sinne des Abs. 1. Er fordert die erforderlichen Helfer bei der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle an.
- (3) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung befahren werden (§ 5), sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung (§ 6) von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen. Den mit einem an der Windschutzscheibe befestigten weißen Schild mit der Aufschrift „Deichschutz“ gekennzeichneten Einsatzfahrzeugen sind die öffentlichen Straßen und Wege freizuhalten. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle setzt die Befolgung der Anordnung durch.

§ 11**Nachrichtenmittel**

Der Ostedeichverband hat die Voraussetzungen für eine gesicherte Nachrichtenübermittlung zwischen der Einsatzleitung, den Deichverteidigungsabschnitten und den Deichwachen sicherzustellen.

§ 12**Alarmstufen**

- (1) Der Oberdeichgräfe hat sich bei Gefahr einer Sturmflut oder eines starken Oberwasserabflusses über die zu erwartenden Sturmflut- oder Hochwasserstände beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu informieren.
- (2) Der Landkreis unterrichtet nach Maßgabe der Bestimmungen seines Sturmfluteinsatzplanes (Katastrophenschutzplan) den Oberdeichgräfen über Sturmflutvorhersagen oder erhöhte Oberwasserstände.

Es gelten folgende Alarmstufen für die in § 7 genannten Abschnitte:

Alarmstufe I:

- bei einem von der Probedetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von +1,50 m bis +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven +8,00 m bis +8,50 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Rockstedt von mehr als +8,50 m NN (+8,51 m über PN)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +2,50 m NN (+7,50 m über PN).

Alarmstufe II:

- bei einem von der Probedetriebsordnung abweichenden Betrieb des Ostesperrwerkes bei zu erwartenden Elbe-Wasserständen von mehr als +2,00 m über MThw, (Pegel Cuxhaven mehr als +8,50 m über PN)
- **oder** bei Versagen des Ostesperrwerkes (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand am Pegel Rockstedt von mehr als +9,00 m NN (+9,01 m über PN) (Alarmstufe I kann gelten, wenn der Oberdeichgräfe einen gefahrlosen Einzelfall feststellt und diesen begründet.)
- **oder** bei einem Wasserstand der Oste am Pegel Bremervörde von mehr als +3,00 m NN (+8,00 m über PN)

§ 13

Auslösung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung

- (1) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung hat der Oberdeichgräfe die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung einzuleiten und die Alarmstufe auszulösen.
- (2) Der Oberdeichgräfe ordnet in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage die Besetzung der Befehlsstelle an. Spätestens bei Alarmstufe II löst der Oberdeichgräfe den Deichverteidigungsfall und die Deichüberwachung nach § 8 aus. Der Oberdeichgräfe ordnet die in dem Deichverteidigungsplan vorgesehenen Maßnahmen an.

- (3) Der Oberdeichgräfe unterrichtet bei Alarmstufe II die Einsatzleitstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den Hauptverwaltungsbeamten der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen.
- (4) Der Deichverteidigungsfall endet durch
 - Anordnung des Oberdeichgräfen oder
 - Feststellung des Katastrophenfalls unter Maßgabe des § 2 Abs. 3.

§ 14

Befehlsstelle

- (1) Die Befehlsstelle des Ostedeichverbandes ist situationsabhängig festzulegen. Bei Ereignissen, die gem. § 7 ausschließlich die Abschnitte I und II betreffen, ist die Befehlsstelle im Feuerwehrhaus Bremervörde einzurichten. Bei weiteren betroffenen Abschnitten können auch andere geeigneten Stellen für die Befehlsstelle gewählt werden. Regelungen hierzu sind im Deichverteidigungsplan zu treffen. Die in § 2 Abs. 2 genannte Stelle entsendet Kontaktpersonen in die Befehlsstelle.
- (2) Nach Auslösung der Alarmstufe II ist durch den Oberdeichgräfen die Besetzung der Befehlsstelle sicherzustellen. Der Oberdeichgräfe oder sein Stellvertreter müssen jederzeit fernmündlich oder über Funk erreichbar sein.
- (3) Sobald die Befehlsstelle besetzt ist, ist dies unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises anzuzeigen.
- (4) Die Befehlsstelle ist bis zur Beendigung des Deichverteidigungsfalles bzw. Katastrophenfalles ständig mit ausreichendem Personal, mindestens aber mit zwei Personen, besetzt zu halten.
- (5) In der Befehlsstelle sind insbesondere vorzuhalten:
 - a) der Deichverteidigungsplan (§ 4 Abs. 1),
 - b) eine Übersichtskarte des Ostedeichverbandsgebietes mit UTM-Gitternetz, mit Kennzeichnung der Geräte- und Materiallager, der Sand- und Kleientnahmestellen, möglicher Sandsackfüllplätze und der Deichwege und Zufahrten (§ 5),
 - c) ein Verzeichnis des Deichverteidigungsmaterials (§ 4 Abs. 2),
 - d) ein Verzeichnis der Transportfahrzeuge etc. (§ 4 Abs. 4),
 - e) das Deichbuch (§ 19 NDG),

- f) ein nach den Deichabschnitten (§ 7) gegliedertes Verzeichnis (in Listenform und Karte im Maßstab 1:5.000) der baulichen Anlagen und Leitungen im / am Deich, an denen bei Sturmflut- bzw. Hochwassergefahr besondere Aufgaben zu erfüllen sind,
- g) ein Verzeichnis der Vorstands- und Ausschussmitglieder des Ostedeichverbandes und der sonstigen mit Verbandsaufgaben betrauten Personen mit Angabe der Wohnung und der Rufnummer (§ 8),
- h) ein Verzeichnis über die Deichverteidigungskräfte (§ 4 Abs. 5),
- i) ein besonderes Verzeichnis wichtiger Fernsprechnummern und Funkfrequenzen.

§ 15

Verzeichnisse

Der Ostedeichverband hat die in § 14 Abs. 5 genannten Pläne und Verzeichnisse aufzustellen und auf dem Laufenden zu halten. Zum 1. Oktober jedes Jahres, erstmals im Jahre 2022, hat der Ostedeichverband der unteren Deichbehörde sowie der in § 2 Abs. 2 genannten Stelle eine aktualisierte Fassung in Kopie vorzulegen. Eine Übermittlung in digitaler Form ist ebenfalls zulässig.

§ 16

Übungen

Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Deichverteidigungskräfte (§ 9) hat der Ostedeichverband im dreijährlichen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Alarmierung der Deichverteidigungskräfte im Sturmflutfall oder bei Hochwasser gilt als Übung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen nicht Folge leistet oder Straßen und Wege nicht räumt gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Die Ordnungsgewalt des Ostedeichverbandes gegenüber seinen Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), xx.xx.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

(Prietz)



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0174 Status: öffentlich Datum: 13.05.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.06.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Anpassung von Landschaftsschutzgebieten in der Wümmeniederung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ sind die Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ vom 06.04.1937 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938) „Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee“ vom 29.10.1938 (Rotenburger Anzeiger Nr. 13 153 vom 31.10.1938) „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Hastedter Schnuckenheide“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940), „Vareler Wacholdergebiet“ vom 17.12.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 52 vom 28.12.1940) und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ vom 23.07.1951 (Amtsblatt der Regierung in Stade, Nr. 27 vom 29.09.1951) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben worden.

Das LSG „Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee“ liegt überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des NSG und bedarf aufgrund der Naturschutzgebietsausweisung keiner weiteren Anpassung. Die LSG „Hastedter Schnuckenheide“, „Vareler Wacholdergebiet“ und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ lagen überwiegend im Geltungsbereich des NSG und es wird vorgeschlagen, die LSG-Verordnungen vollständig aufzuheben (siehe Anlage 1). Die verbleibenden Restflächen sind für sich betrachtet nicht in hohem Maße schutzwürdig.

Die LSG „Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ und „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ sind ebenfalls überwiegend durch die Ausweisung des NSG aufgehoben worden. Jedoch gibt es einige größere Bereiche, die derzeit noch in den Geltungsbereich der alten LSG-Verordnungen fallen und für sich betrachtet auch weiterhin schutzwürdig sind (siehe Anlage 2). Die Bereiche sind geprägt von artenreichen Grünlandbeständen. In diesen Bereichen ist eine flächendeckende Kartierung vorgesehen. Anhand der Kartierungsergebnisse wird ein neuer Abgrenzungsvorschlag

samt Landschaftsschutzgebietsverordnung erarbeitet. Die alten Verordnungen bleiben bis zum Verfahrensabschluss bestehen und werden mit Inkrafttreten der neuen Verordnungen aufgehoben.

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur Aufhebung der Landschaftsschutzgebiete „Hastedter Schnuckenheide“, „Vareler Wacholdergebiet“ und „Untere Rodau- und Wiedauniederung“ wird eingeleitet.
2. Für die in Anlage 2 dargestellten Teilgebiete der Landschaftsschutzgebiete Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)“ und „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ wird jeweils ein Verfahren zur Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes eingeleitet. Im Zuge der Neuausweisung ist die Aufhebung der übrigen Teilbereiche der bisherigen Landschaftsschutzgebiete vorgesehen.

Prietz

LSG Hastedter Schnuckenheide (bestehend aus Acker und überwiegend Nadelwald)



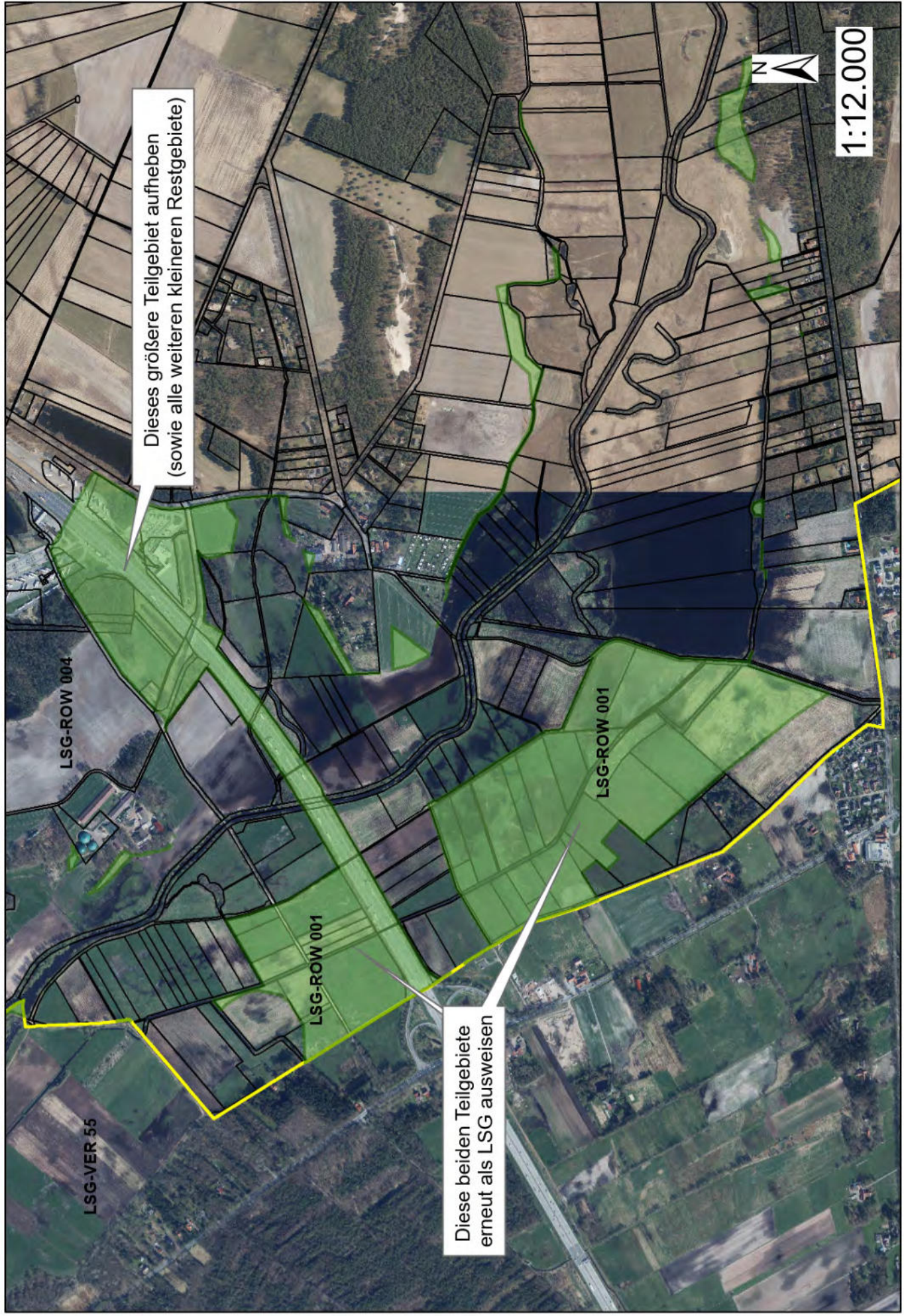
LSG Untere Rodau- und Wiedauniederung



LSG Vareler Wacholdergebiet



LSG Wümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (W.)

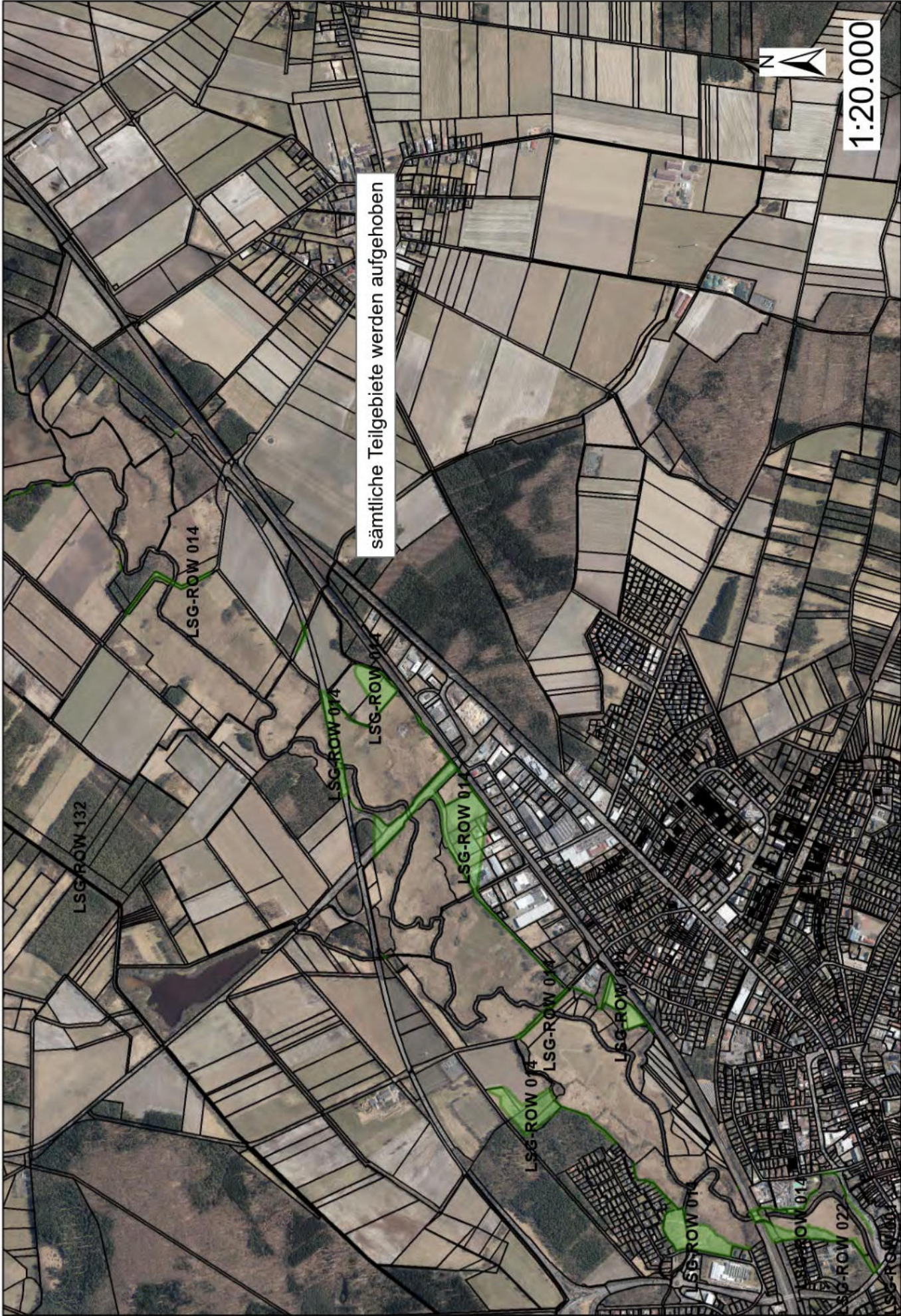


Dieses größere Teilgebiet aufheben
(sowie alle weiteren kleineren Restgebiete)

Diese beiden Teilgebiete
erneut als LSG ausweisen

1:12.000

LSG Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmeniederung vor dem Dorfe Wümmeniederung - Karte 1



LSG Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmeniederung vor dem Dorfe Wümme- Karte 2



LSG Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmenbrücke vor dem Dorfe Wümmen- Karte 3



LSG Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmenbrücke vor dem Dorfe Wümmen- Karte 4



Diese Teilgebiete erneut als LSG ausweisen (neue Grenze, arrondiert)



1:20.000



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0175 Status: öffentlich Datum: 13.05.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.06.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Maßnahmenblätter inkl. Karten für die Gebiete „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“, „Wörpe“, „Osteschleifen“ und „Osteschleifen Hundswiesen“ sowie Managementplan „Sotheler Moor“

Sachverhalt:

Der Landkreis ist verpflichtet, die gebietsspezifisch notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzgüter der FFH-Gebiete (also FFH-Lebensraumtypen und -Arten) festzulegen.

Für die Gebiete „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“, „Wörpe“, „Osteschleifen“ und „Osteschleifen Hundswiesen“ wurden aufgrund der geringen Größe bzw. des geringen Vorkommens von FFH-Lebensraumtypen und -Arten keine umfangreichen Managementpläne aufgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen werden lediglich mit Hilfe von Maßnahmenblättern und einer zugehörigen Maßnahmenkarte festgelegt. Die Maßnahmenblätter wurden bereits im November 2021 dem NLWKN übermittelt.

Für das Gebiet „Sotheler Moor“ wurde ein Managementplan erstellt. Die Maßnahmenblätter und der Managementplan umfassen v.a. die EU-rechtskonforme Festlegung der erforderlichen Zielgrößen und Zustände der FFH-Lebensraumtypen und -Arten basierend auf der Basiserfassung und die für den Erhalt oder Wiederherstellung erforderlichen Maßnahmen.

Eingehende Stellungnahmen aus der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landvolkverbände sind beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Den Maßnahmenblättern inkl. Karten für die Gebiete „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“, „Wörpe“, „Osteschleifen“ und „Osteschleifen Hundswiesen“ sowie dem Managementplan „Sotheler Moor“ wird als Grundlage zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Plangebiet zugestimmt.

Prietz

Vorspann

1. Datenbasis

Für das FFH-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“, welches durch die Naturschutzgebiete „Osteschleifen“ (Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Stade) und „Osteschleife Hundswiesen“ (Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade) rechtlich gesichert ist, werden im Standarddatenbogen die Arten Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) sowie Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) mit einer Datenaktualität von 2019 genannt.

In den beiden Naturschutzgebietsverordnungen „Osteschleifen“ vom 10.12.2018 und „Osteschleife Hundswiesen“ vom 26.09.2018 sind die beiden Anhang II-Arten Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als Erhaltungsziele genannt.

2. Ausgangssituation

Das FFH-Gebiet 432 „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“ dient v.a. der Erhaltung eines barrierefreien Wanderkorridors der beiden Neunaugenarten zu den v.a. im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ gelegenen Laich- und Aufwuchsgewässern.

Das FFH-Gebiet befindet sich vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts (Land Niedersachsen, Gemeinden, Deich- und Sielverbände).

Rechtliche Ausgangssituation:

Das FFH-Gebiet ist mit den Verordnungen über die Naturschutzgebiet „Osteschleifen“ in den Gemeinden Burweg, Estorf und Kranenburg, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Landkreis Stade und in der Gemeinde Hechthausen, Samtgemeinde Hemmoor und der Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven und in der Stadt Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 10.12.2018 sowie „Osteschleife Hundswiesen“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Gemeinde Estorf, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade vom 26.09.2018 vollständig gesichert. Die in den Verordnungen enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 Abs. 1 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgenden Links abgerufen werden:

[Verordnung zum Naturschutzgebiet "Osteschleifen"](#)

[Verordnung zum Naturschutzgebiet „Osteschleife Hundswiesen“](#)

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Der Unterlauf der Oste steht durchgängig als weitgehend unbelastetes und unverbautes Gewässer Neunaugen und Fischen für den Aufstieg in die stromaufwärts gelegenen Laichgewässer im Oberlauf der Oste und ihren Nebenflüssen zur Verfügung. Die physische und physiologische Durchwanderbarkeit ist höchstens in geringem Umfang beeinträchtigt und es gibt nur unwesentliche Auswirkungen durch Sauerstoffdefizite und thermische Belastungen. Der von Ebbe und Flut geprägte, vielfältig strukturierte Unterlauf der Oste wird dabei nicht durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Nr. 432	„Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“	November 2021
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Erhalt des Wanderkorridors der Oste durch angepasste Gewässerunterhaltung
70 km (Bremervörde bis Sperrwerk Neuhaus (Oste))	E Neunaugen	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg.		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 1:5.000 -1:10.000 Bestand sowie Anhang)

Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile	Art Anh. II Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) Meerneunauge (Petromyzon marinus)	Rel. Größe D (SDB) 1 1	EHG (SDB) C C	Pop.größe SDB r r	Referenz Mind. SDB Mind. SDB
	Aktuelle Daten: fehlt bis dato Referenzdaten (Ref.): gem. SDB (2019)				
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile •				
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> --- nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger <input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> NLWKN Partnerschaften für die Umsetzung • Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Landesmittel nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich				
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der natürlichen Tidedynamik und enge Eindeichung • Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit bis zu den Laichgebieten durch das Sperrwerk im Mündungsbereich und das Wehr in Bremervörde 					
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> • der Funktion des Unterlaufs der Oste als Wanderkorridor für den Aufstieg in die stromaufwärts liegenden Laichgewässer im Oberlauf der Oste und ihren Nebenflüssen • des Wanderkorridors im EHZ B (kaum Beeinträchtigungen der physischen und physiologischen Durchwanderbarkeit und maximal geringe Auswirkungen durch Sauerstoffdefizite und thermische Belastungen) • des im Bereich des FFH-Gebiets durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslaufs • des von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs der Oste, der nicht durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt wird Wiederherstellung (aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang) <ul style="list-style-type: none"> • langfristig Herstellung der Durchgängigkeit der Oste am Wehr in Bremervörde, um die Laichgewässer im FFH-Gebiet 30 „Ostetal mit Nebenbächen“ für die Neunaugen uneingeschränkt erreichbar zu machen 					

Hinweis: Durch die Managementplanung im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (FFH 30) ergeben sich zusätzlich Verbesserungen der Laich- und Aufwuchsgewässer für die Neunaugenarten. Der Umbau des Wehres in Bremervörde befindet sich im Planungsstadium.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Sicherung des Wanderkorridors für die Neunaugen durch Anpassung der Unterhaltung der Oste.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

• ...

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Unterhaltung gemäß des Unterhaltungsrahmenplans „Untere Oste“ (2015)

- Im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen Renaturierungen in Form von Deichrückverlegungen
- Schonende bedarfsorientierte ökologisch angepasste Gewässerunterhaltung
- Weitgehender Verzicht auf Baggerungen zur Tauchtiefenhaltung, Varianzen von Breite, Tiefe und Strömungsgeschwindigkeiten werden im Rahmen der Möglichkeiten zugelassen
- Durchführung von Maßnahmen im Sohlbereich werden nur außerhalb der Wanderzeiträume der Neunaugen vorgenommen
- Eine weitere technische Sicherung von Ufern wird so weit wie möglich vermieden, bei Abgängigkeit von Spundwänden wird geprüft, ob eine Sicherung durch Uferabflachungen möglich ist, Sicherungsmaßnahmen werden außerhalb der Wanderzeiten der Neunaugen vorgenommen

Quelle: Informationsdienst Gewässerkunde, Flussgebietsmanagement 1/2021 NLWKN: „Gewässerunterhaltung an landeseigenen Gewässern in Niedersachsen – Umsetzung im Kontext von Wasserrahmenrichtlinie und Naturschutz“

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 2: Herstellung der Durchgängigkeit beim Wehr in Bremervörde
Wehr in Bremervörde	- (Nicht darstellbar, da außerhalb des FFH-Gebiets)	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile

- notwendige Erhaltungsmaßnahme
- notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot
- notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang

Aus EU-Sicht nicht verpflichtend

- zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile

Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte 1:5.000 -1:10.000 Bestand sowie Anhang)

Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz
Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	1	C	r	Mind. SDB
Meerneunauge (Petromyzon marinus)	1	C	r	Mind. SDB

Aktuelle Daten: fehlt bis dato
 Referenzdaten (Ref.): gem. SDB (2019)

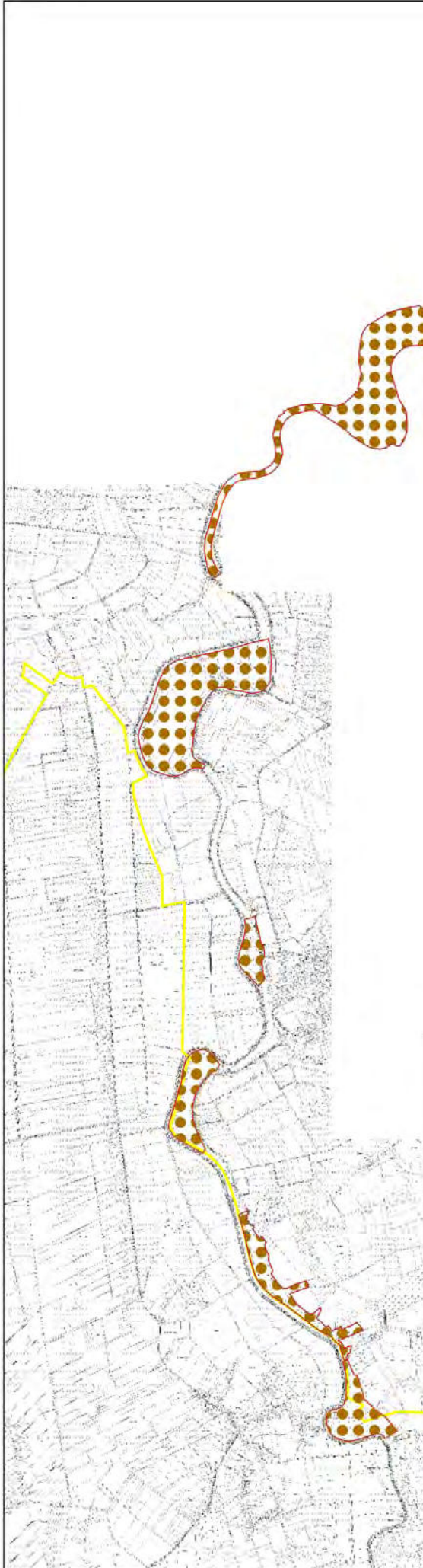
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile

Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile

•

<input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> NLWKN Partnerschaften für die Umsetzung • <i>Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.</i>
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der natürlichen Tidedynamik und enge Eindeichung • Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit bis zu den Laichgebieten durch das Sperrwerk im Mündungsbereich und das Wehr in Bremervörde 		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Funktion des Unterlaufs der Oste als Wanderkorridor für den Aufstieg in die stromaufwärts liegenden Laichgewässer im Oberlauf der Oste und ihren Nebenflüssen • des Wanderkorridors im EHZ B (kaum Beeinträchtigungen der physischen und physiologischen Durchwanderbarkeit und maximal geringe Auswirkungen durch Sauerstoffdefizite und thermische Belastungen) • des im Bereich des FFH-Gebiets durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslaufs • des von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs der Oste, der nicht durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt wird <p>Wiederherstellung (aufgrund der Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang)</p> <ul style="list-style-type: none"> • langfristig Herstellung der Durchgängigkeit der Oste am Wehr in Bremervörde, um die Laichgewässer im FFH-Gebiet 30 „Ostetal mit Nebenbächen“ für die Neunaugen uneingeschränkt erreichbar zu machen <p>Hinweis: Durch die Managementplanung im FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ (FFH 30) ergeben sich zusätzlich Verbesserungen der Laich- und Aufwuchsgewässer für die Neunaugenarten. Der Umbau des Wehrs in Bremervörde befindet sich im Planungsstadium.</p> <p>Konkretes Ziel der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung des Wanderkorridors in die Laich- und Aufwuchsgewässer für die Neunaugen. 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • ... <p>Konkretes Ziel der Maßnahme</p>		
Maßnahmenbeschreibung <p>Wiederherstellung der Durchgängigkeit am Wehr in Bremervörde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Umbau des Wehrs in Bremervörde in eine Sohlgleite, die für Neunaugen und andere Arten durchwanderbar sein wird, befindet sich bereits im Planungsstadium. 		

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen
Anmerkungen



Maßnahme	 E Neunaugen	 FFH-Gebiet
		 NSG
		 Grenze Landkreis ROW

Maßnahmenkarte

DE-2320-332
„Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“
Naturschutzgebiete
„Osteschleifen“ und „Osteschleife Hundswiesen“

Die Maßnahmen sind den zugehörigen Maßnahmenblättern zu entnehmen.



Maßstab: 1 : 35000 Stand: 26.04.2022

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN

fachlich: K. Fründ kartogr./GIS: K. Fründ



Landkreis Rotenburg

(Wümme)

Managementplan

für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-2722-331 „Sotheler Moor“

(Naturschutzgebiet "Kleines Moor bei Sothel")



Der Managementplan durch das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg (Wümme) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme): Februar 2022

Titelbild: Schwinggrasen im Moorwald (Foto: April 2017 Ronja Schuldt)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4
1. Grundlagen	4
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2. Verbindlichkeit.....	5
2. Gebietscharakteristik	6
2.1. Gebietsbeschreibung	6
2.2. Einflüsse und Nutzungen	6
2.3. Eigentumsverhältnisse	7
2.4. Regionales Umfeld.....	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	8
3. Erhaltungsgegenstand mit Bestandsdarstellung und Bewertung	9
3.1. Biotoptypen.....	9
3.2. FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL) ...	10
4. Analyse und Bewertung	11
5. Zielkonzept	13
5.1. Oberziel	14
5.2. Gebietsbezogene operative Erhaltungsziele (verpflichtende Ziele)	15
5.3. Weitergehende und sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	17
5.4. Synergien und Konflikte	19
6. Handlungs- und Maßnahmenkonzept	19
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	20
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	20
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen (Priorität 2).....	21
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Priorität 3)	21
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	22
6.6. Verantwortlichkeiten	22
6.7. Kosten und Finanzierung	22
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	24
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	24
8. Anhang	24

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Niedersachsen im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Sotheler Moor“ (Code-Nr: DE-2722-331; Landesinterne Nr.: 227) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2005 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeografische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABL L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleines Moor bei Sothel“ vom 19.02.2018 (Landkreis Rotenburg (Wümme)), Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 23 v. 15.07.2018, S. 43, erfolgte die rechtliche Sicherung als besonderes Erhaltungsgebiet. Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationale gesetzliche Grundlage zur Aufstellung dieses Plans ergibt sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- Standarddatenbogen in der Fassung vom Oktober 2017
- Naturschutzgebietsverordnung vom 19.02.2018
- Biotop- und Lebensraumtypenkartierung durch Aland, 2015
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen

- Hinweise bezüglich des Netzzusammenhangs vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

1.2. Verbindlichkeit

Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) in Verbindung mit den Schutzbestimmungen über das Naturschutzgebiet „Kleines Moor bei Sothel“ rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Kap. 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen im Regelfall eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen nur für Behörden entfaltet. Lediglich Wiederherstellungsmaßnahmen von aktiv beseitigten FFH-Lebensraumtypen sind verpflichtend von den privaten Eigentümern/Bewirtschaftern umzusetzen. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Waldrecht.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Kap. 6.2) erzielt werden können, ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i.V. mit § 39 NAGBNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet des Managementplans ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des NSG "Kleines Moor bei Sothel" und hat eine Größe von ca. 68 ha. Das FFH-Gebiet ist ebenfalls nahezu deckungsgleich und hat eine Größe von ca. 67 ha. Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" und im Naturraum "Stader Geest" südwestlich der Ortschaft Sothel in der Gemeinde Scheeßel. Das Kleine Moor bei Sothel besteht überwiegend aus einem stark abgetrockneten Hochmoor mit Kiefern-Birken-Moorwäldern und Pfeifengras-Degenerationsstadien. In feuchteren Bereichen im Osten des Gebietes haben sich Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und ein dystrophes Stillgewässer entwickelt. Zudem kommen einige Grünlandflächen vor, die größtenteils intensiv bewirtschaftet werden.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Das Kleine Moor bei Sothel war zwischen 1877 und 1912 noch komplett unbewaldet. Im Osten des Gebiets wurde Torf abgebaut, wobei es sich hier nicht um industriellen Torfabbau handelte (siehe Abbildung 1). Durch die voranschreitende Entwässerung hat sich das Moor stark verändert, so dass es heutzutage überwiegend bewaldet ist und lediglich sehr kleine Bereiche innerhalb der Waldflächen noch den offenen Hochmoorbiotopen zuzuordnen sind. Bei den Wäldern handelt es sich überwiegend um Zwergstrauch-Birken- und Kiefern-Moorwald sowie Birken- und Kiefernbruchwald. Weiter kommen Fichtenforste, entwässerte Erlenwälder und Eichenmischwälder vor. Insbesondere die Moorwälder werden nur in geringem Maße genutzt. Im zentralen bzw. südwestlichen Bereich befinden sich drei größere und eine kleine Grünlandfläche, von denen die kleine und die mittig gelegenen Grünlandflächen gemäß der Naturschutzgebietsverordnung extensiv genutzt werden müssen. Das Gebiet ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen, wodurch es zu Nährstoffeinträgen und einer weitergehenden Entwässerung kommt.

Das „Kleine Moor bei Sothel“ darf lediglich von Nutzungsberechtigten betreten werden und ist dementsprechend relativ ungestört. Die jagdliche Nutzung ist gemäß der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) mit geringfügigen Einschränkungen zulässig. Das Gebiet liegt in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Sothel“ und „Oldenhöfen“.



Abbildung 1: Historische Karte zwischen 1877 und 1912 ¹

2.3. Eigentumsverhältnisse

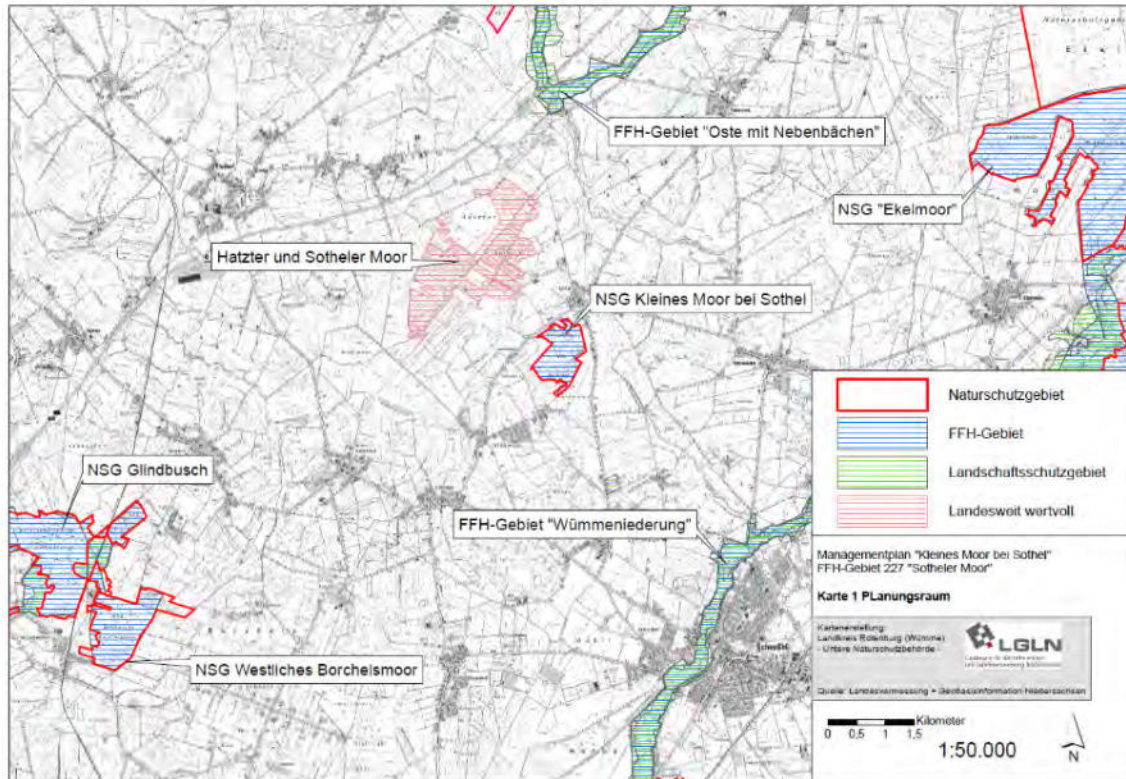
Bis auf einige Gräben, die der Gemeinde Scheeßel gehören, befinden sich alle Flächen des Gebiets in Privateigentum.

2.4. Regionales Umfeld

Das Gebiet ist umgeben von intensiv genutzten Grünlandflächen, Ackerflächen und dem im Norden gelegenen Dorf „Sothel“.

Das kleine Moor bei Sothel liegt mehrere Kilometer von anderen FFH-Gebieten bzw. Schutzgebieten entfernt. Im Südwesten befinden sich die NSG "Westliches Borchelsmoor" und "Glindbusch" (FFH-Gebiet 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor"), im Norden das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ (FFH-Gebiet 30 „Oste mit Nebenbächen“), im Westen das NSG "Ekelmoor" (FFH-Gebiet 38 "Wümmeniederung", Teil des VSG "Moore bei Sittensen") und südlich befindet sich das NSG „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ (FFH-Gebiet 38 "Wümmeniederung"). Ca. 1 km nordwestlich liegt das Hatzter und Sotheler Moor, welches als landesweit wertvoller Bereich eingestuft worden ist und in Teilbereichen nach industriellem Torfabbau renaturiert wird.

¹ <https://www.geolife.de/link-landesaufnahme-514874-5899037-1.html>



Karte 1: Lage des Planungsgebiet "Kleines Moor bei Sothel" mit umliegenden Naturschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Gebiet wurde 2018 als Naturschutzgebiet „Kleines Moor bei Sothel“ gesichert. Im regionalem Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (W.) wird es als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaft und für den Biotopverbund dargestellt².

Im Landschaftsrahmenplan von 2015³ ist das Ziel für das Kleine Moor der Erhalt und die Entwicklung nährstoffarmer Hochmoorkomplexe mit Regenerations- und Degenerationsstadien sowie die Sicherung / Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen einschl. ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten und der vorkommenden Anhang II Arten. Weiterhin werden

- die Nutzung / Pflege durch extensive Grünlandnutzung (Weide und / oder Mahd) und

² <https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop--1072-23700.html> (aufgerufen am 02.12.2020)

³ Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme)., Fortschreibung, Aland (2015) <https://www.lk-row.de/portal/seiten/landschaftsrahmenplan-1163-23700.html> (aufgerufen am 22.04.2022)

- Schutz vor Schad- und Nährstoffeintrag durch Bildung von Pufferzonen; Schutz vor weiterer Entwässerung; Wiedervernässung; Entkusselung in Teilbereichen nach Bedarf als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen genannt.

3. Erhaltungsgegenstand mit Bestandsdarstellung und Bewertung

Bereits 1994 wurde das Kleine Moor bei Sothel überwiegend als landesweit wertvoller Bereich für den Naturschutz eingestuft. Eine detaillierte Darstellung der vorkommenden Biotoptypen und Lebensraumtypen mit Flächenausdehnungen in den Teilbereichen des FFH-Gebiets ist der Basiserfassung von 2014⁴ zu entnehmen.

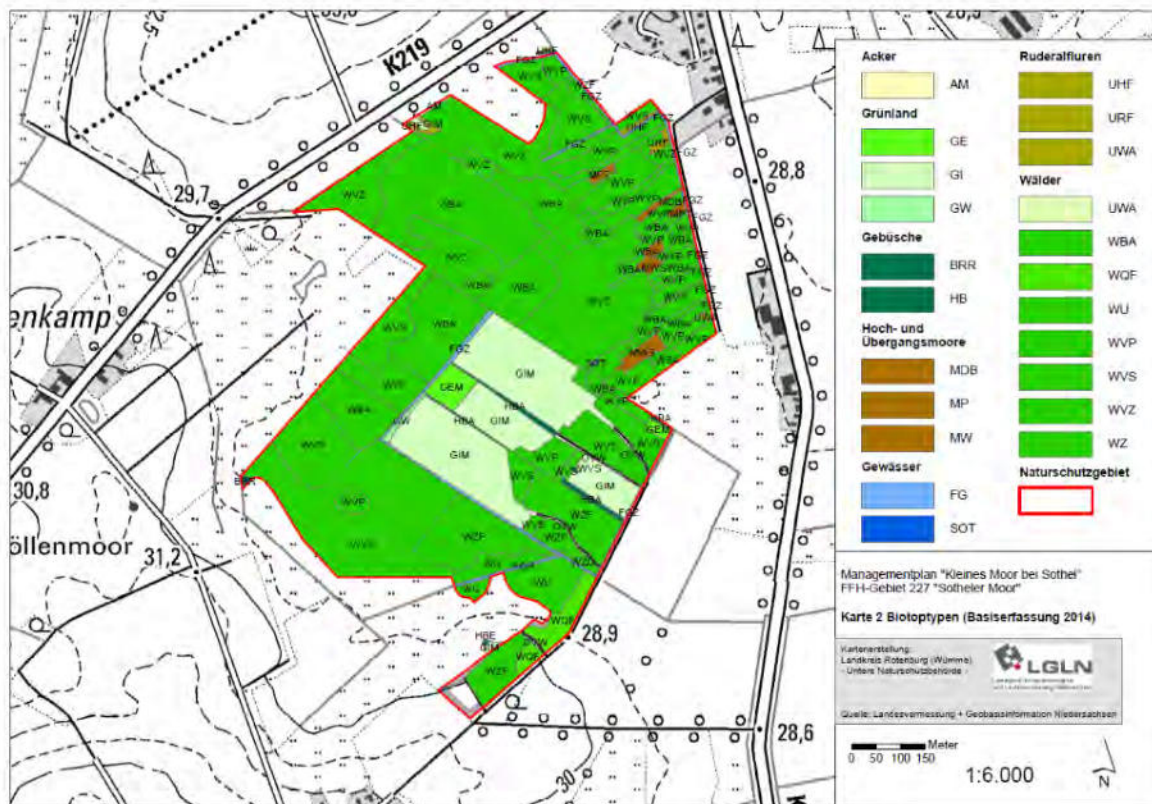
3.1. Biotoptypen

Die erfassten Biotoptypen dienen als Grundlage für die Gesamtbeurteilung des Gebiets sowie für die Einschätzung von Entwicklungsmöglichkeiten und sind der Karte 2 zu entnehmen. Eine Vielzahl der vorkommenden Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Diese umfassen überwiegend die Moorwälder (WBA, WVP, WVZ), aber auch Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen (MWS) sowie Pfeifengrasstadien (MP) und sind nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“⁵ erfasst und bewertet⁶ worden.

⁴ ALAND (2015) Basiserfassung im FFH-Gebiet 227 "Sotheler Moor"

⁵DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. Naturschutz Landschaftspf. Nieders. A/4: 1-326. Hannover. – Korrekturen/Änderungen 2013.

⁶ DRACHENFELS, O. v. (2012a): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 (1): 1-60.



Karte 2: Biotoptypen im Planungsgebiet "Sotheler Moor" (Quelle: Aland (2015))

3.2. FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL)

Angaben aus dem Standarddatenbogen

Die Angaben in den folgenden Tabellen entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

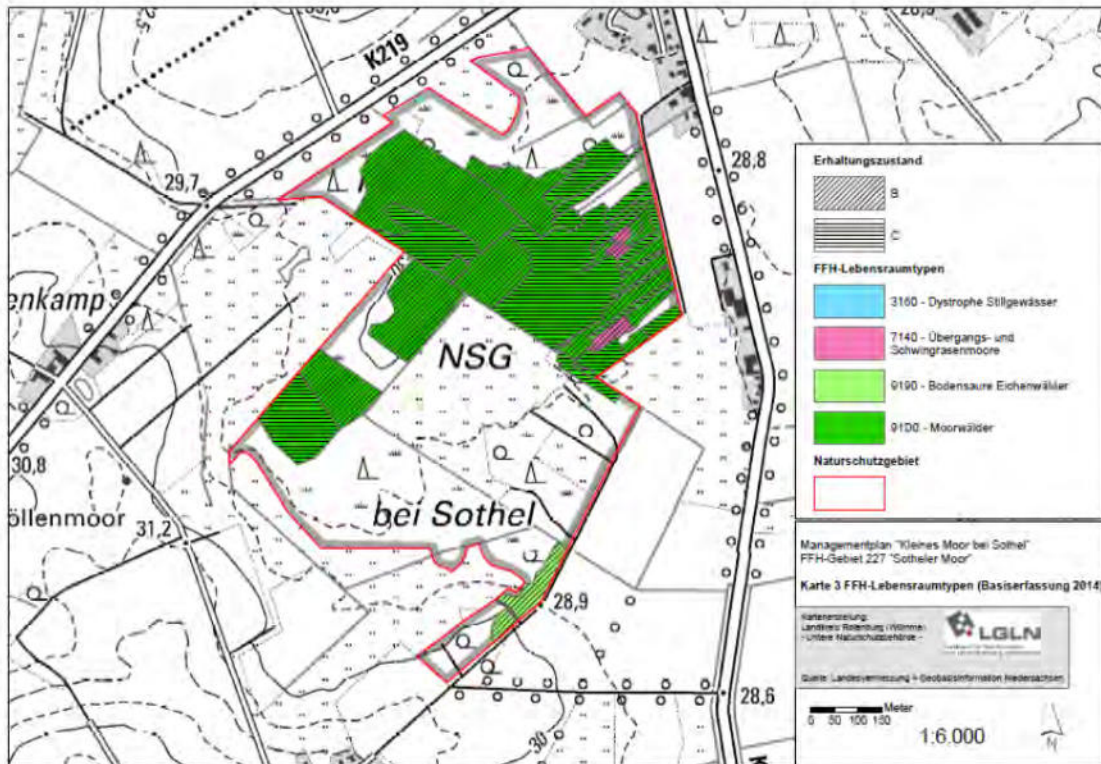
FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾	Änderung im Vergleich zu BE
		ha	%		
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,05		B	-0,04
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	20		C	-20
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,3		B	0,0
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	0,9		k.A.	0,0
91D0	Moorwälder	26,2		C	0,0

¹⁾ A: sehr gut; B: gut; C: mittel bis schlecht

FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
ODON	Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer)	vorhanden (ohne Einschätzung)	C
¹⁾ A: sehr gut; B: gut; C: mittel bis schlecht			



Karte 3: Lebensraumtypen und Erhaltungszustand (Quelle: Aland (2015), LRT 7120 korrigiert)

4. Analyse und Bewertung

Entscheidend für die Maßnahmenplanung sind zunächst der Erhaltungszustand der LRT in der biogeographischen Region, die im SDB genannte Repräsentativität sowie der Erhaltungszustand der LRT im Gebiet. Die maßgeblichen Schutzgüter sind in den Erhaltungszielen der Naturschutzgebietsverordnung aufgeführt und im Zuge der Schutzgebietsausweisung mit dem NLWKN abgestimmt worden. Alle aufgeführten LRT sind in der atlantischen biogeographischen Region in einem ungünstigen-unzureichend oder ungünstigen-schlechten Erhaltungszustand. Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der LRT in der gesamten atlantischen Region ist daher erforderlich. Die

Repräsentativität stellt dar, wie "typisch" der LRT für das Gebiet ist. Insbesondere bei hervorragender (A) und guter (B) Repräsentativität hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Lebensraumtyp und die Festlegung von Maßnahmen zum Erhalt dieser Lebensraumtypen in dem Gebiet ist umso wichtiger. In den Hinweisen zum Netzzusammenhang vom NLWKN und im Standarddatenbogen ist der LRT 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" statt des LRT 7120 "Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore", welcher in der Basiserfassung erfasst wurde, enthalten. Dies beruht darauf, dass die Einstufung in der Basiserfassung aus Sicht des NLWKN fehlerhaft war und die Flächen korrekterweise dem LRT 7140 zuzuordnen sind. Dementsprechend wird im Managementplan abweichend von der NSG-VO anstelle des LRT 7120 der Erhalt des LRT 7140 als verpflichtendes Ziel aufgenommen.

Die im Standarddatenbogen aufgeführten 20 ha des LRT 7120 sowie die 0,05 ha des LRT 3160 stammen aus dem Jahr 1992. Diese Daten wurden nicht über eine genaue Kartierung erfasst und werden somit nicht berücksichtigt. Als Referenzzustand wird die aktuellere Basiserfassung herangezogen.

3160 "Dystrophe Stillgewässer"

In dem Planungsgebiet wurden in der Basiserfassung 0,01 ha als LRT 3160 kartiert. Es handelt sich um einen ehemaligen Torfstich mit wenig Vegetation und Tormoosen im EHZ C. Er wird im Schutzzweck der NSG-VO aufgeführt und ist somit zu erhalten. In den landesweiten Hinweisen zum Netzzusammenhang vom NLWKN wurde er nicht aufgenommen, jedoch wird er im Standarddatenbogen mit Repräsentativität C eingestuft.

7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore"

Insgesamt kommen gemäß der Basiserfassung (korrigiert vom NLWKN) im Planungsgebiet ca. 0,34 ha des LRT 7140 im EHZ B vor. Der LRT ist im Gebiet geprägt durch Schmalblättriges oder Scheiden-Wollgras, verschiedenen Sphagnen und häufigen Vorkommen der Gewöhnlichen Moosbeere. Um der weiteren Ausbreitung von Gehölzen entgegen zu wirken, ist zumindest die Sicherung des Wasserhaushaltes anzustreben und bei Bedarf sind die Flächen zu entkusseln. Aufgrund der kleinen Gesamtfläche des LRT ist eine Erhaltung des LRT 7140 einer möglichen Vergrößerung des LRT 91D0 vorzuziehen.

9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“

Aufgrund der geringen Größe des LRT ist dieser als nicht signifikant eingestuft worden.

91D0 „Moorwälder“

Im Planungsgebiet sind insgesamt 26,17 ha erfasst worden, die sich überwiegend in EHZ C befinden. Der LRT ist in verschiedenen Ausprägungen

im Gebiet zu finden. Es kommen Birken- und Kiefern Bruchwälder mit regelmäßig eingestreuten Torfmoosen und verstreuten Vorkommen von Scheiden-Wollgras, Glockenheide, Rosmarinheide und Gewöhnliche Moosbeere, aber auch Kiefern- und Birkenwälder entwässerter Moore mit deutlich weniger zahlreichen moortypischen Arten vor. Um den EHZ zu verbessern sind Maßnahmen zur Wiedervernässung erforderlich. Des Weiteren sollte das Teilkriterium Habitatstrukturen verbessert werden, was jedoch nur über einen langen Zeitraum geschehen kann, da das größte Defizit die überwiegend jungen Bäume sind. Eine Vergrößerung des LRT ist ggf. ebenfalls durch Vernässungsmaßnahmen möglich, da sich angrenzend Pfeifengras-Birken-, -Kiefern- und sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald befindet.

Große Moosjungfer

Das FFH-Gebiet "Sotheler Moor" wurde ursprünglich hauptsächlich als Lebensraum für die Große Moosjungfer gemeldet. Grundlage für die Meldung war anscheinend ein einmaliger Nachweis aus dem Jahre 1988 mit 6-10 Imagines ohne Indigenitätshinweis. Die vorhandenen Habitate im Kleinen Moor bei Sothel eignen sich nicht als Lebensraum, weshalb eine Wiederansiedlung unwahrscheinlich erscheint. Die Libelle bevorzugt offene, flache Gewässer mit wenig Beschattung, braun gefärbtem Wasser und mittleren Nährstoffgehalt. Das vorkommende Gewässer im Kleinen Moor eignet sich aufgrund der dichten Vegetation und der Beschattung nicht als Fortpflanzungsgewässer und auch ansonsten ist das Gebiet zu stark bewaldet und entwässert, um an geeigneten Stellen unbeschattete Gewässer zu schaffen. Lediglich auf den Grünlandflächen könnte eine Gewässeranlage erfolgreich sein. Aus den genannten Gründen wurde, in Absprache mit dem NLWKN, die Große Moosjungfer nicht im Schutzzweck der NSG-VO aufgenommen und Maßnahmen zur (Wieder-)Ansiedlung werden im Managementplan nicht als verpflichtende Maßnahmen dargestellt.

5. Zielkonzept

Um den Vorgaben der EU und des Bundes zu entsprechen, sind die signifikant vorkommenden LRT in dem Gebiet zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen. Sonstige Biotoptypen, Zielarten und nicht signifikante LRT sind lediglich nachrangig zu betrachten. Aufgrund des bestehenden Verschlechterungsverbots (§ 33 Abs.1 BNatSchG), ist der Erhaltungszustand der LRT bei einer Verschlechterung wiederherzustellen und es sind Maßnahmen festzulegen, welche eine Verschlechterung verhindern bzw. den Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt wiederherstellen. Darüber hinaus können Ziele festgelegt werden, die zu einer Verbesserung des

Erhaltungszustandes der LRT oder zur Kohärenz des Natura 2000- Netzes beitragen. Weitere Ziele sind außerdem von der vorhandenen Schutzgebietsverordnung abzuleiten und sollen die Biodiversität bewahren und fördern. Des Weiteren sollen Ziele zur Förderung der vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten festgelegt werden. Um notwendige Maßnahmen und zusätzliche Maßnahmen von den Zielen abzuleiten, werden zwei Zielkategorien gebildet. Vorrangig sind Erhaltungsziele, die dem Erhalt der LRT in Bezug auf Größe des Vorkommens und Zustand der LRT dienen. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele ist verpflichtend und zur Erreichung werden notwendige Maßnahmen festgelegt. Darüber hinaus werden Ziele formuliert, die sich auf die Verbesserung der Erhaltungszustände im Vergleich zum Referenzzustand und auf sonstige Schutzgegenstände beziehen und zur weiteren Entwicklung des Gebiets beitragen. Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind nicht verpflichtend umzusetzen. Gegebenenfalls ist es erforderlich, dass bei bestimmten LRT das Gebiet zu einer Verbesserung des EHZ in der atlantischen Region beiträgt. So sind normalerweise für LRT mit Repräsentativität A und B, die sich in einem mittleren-schlechten Erhaltungszustand befinden, notwendige Maßnahmen festzulegen, um diese in einen günstigen Zustand zu entwickeln oder um die Flächen zu vergrößern. Für das FFH-Gebiet "Sotheler Moor" hat der NLWKN diesbezüglich Hinweise gegeben und festgelegt, dass für keinen LRT eine Flächenvergrößerung oder eine Reduzierung des C-Anteils notwendig ist. Allerdings soll für den LRT 91D0 nach Möglichkeit die Gesamtfläche zulasten von Birken und Kiefernwald entwässerter Moore (WV) vergrößert werden und der C-Anteil reduziert werden. Da ohne zusätzliche Informationen eine weitergehende Einschätzung bezüglich des Beitrags zur Verbesserung der LRT in der atlantischen Region nicht möglich ist, werden Maßnahmen zur Verbesserung des EHZ im Vergleich zum Referenzzustand bzw. Maßnahmen zur Vergrößerung der LRT-Fläche zunächst als zusätzliche Maßnahmen eingestuft.

5.1. Oberziel

Folgendes übergreifendes Oberziel wird für das NSG „Kleines Moor bei Sothel“ in den Erhaltungszielen festgelegt:

Oberziel ist die Erhaltung von Moorwäldern in struktureichen Ausprägungen mit vielfach vorkommenden Torfmoosen sowie Scheiden-Wollgras, Glockenheide, Rosmarinheide und Gewöhnliche Moosbeere. Eingestreut in die Moorwälder sind offene Moorflächen zu finden wie Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, aber auch feuchtere Pfeifengras-Moorstadien. Das ehemalige Torfstichgewässer wird als naturnahes dystrophes Stillgewässer mit

torfmoosreicher Verlandungsvegetation ebenfalls erhalten. Die zentral gelegenen Feucht- und Nassgrünlandflächen werden extensiv genutzt und auf den Flächen befinden sich naturnahe Gewässer. Für das gesamte Gebiet wird ein naturnaher Wasserhaushalt wiederhergestellt und erhalten.

5.2. Gebietsbezogene operative Erhaltungsziele (verpflichtende Ziele)

Ziel	Erhalt des LRT 3160 "Dystrophe Stillgewässer"		
Ausgangs-Biotop	SOT		
Zielgröße	0,01 ha		
Zielzustand	C		
Zielfläche je EHZ Ist (BE) → Soll (ha)	A 0,0 → 0,0	B 0,0 → 0,0	C 0,01 → 0,01
Ziel-Biotop		Erhalt und Entwicklung von SOZ	Erhalt und Entwicklung von SOT
Gewässerstrukturen	Schaffung von natürlichen bzw. naturnahen Strukturen	Schaffung von weitgehend natürlichen Strukturen	Schaffung typischer natürlicher Strukturen wie flache Ufer nicht möglich
Wasserbeschaffenheit	sehr nährstoffarmes, durch Huminstoffe braun gefärbtes Wasser	Leichte Eutrophierungstendenzen möglich	starke Eutrophierungstendenzen
Vegetationszonierung	Entwicklung einer weitgehend vollständigen Zonierung von der Unterwasser- bis zur Ufervegetation; ≥3 Zonen gut ausgeprägt, da-runter flutende Torfmoosbestände und Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen	Entwicklung einer Vegetationszonierung mit geringen Defiziten (1-2 Zonen gut ausgeprägt)	Entwicklung einer fragmentarischen Vegetationszonierung ausreichend
Pflanzenarteninventars:	≥5 Arten	3-4 Arten	1-2 Arten
Typische Blütenpflanzen : <i>Carex rostrata</i> , <i>Juncus bulbosus</i>			
Moose: <i>Sphagnum</i> spp. (v.a. flutende Formen von <i>cuspidatum</i> , <i>fallax</i> , <i>flexuosum</i> , <i>denticulatum</i>)			

Ziel	Erhalt des LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore		
Ausgangs-Biotope	MWS, MWT		
Zielgröße	0,34 ha.		
Zielzustand	B		
Zielfläche je EHZ Ist → Soll (ha)	A 0,00 → 0,00	B 0,34 → 0,34	C 0,00 → 0,00
Ziel-Biotope	Erhalt und Entwicklung, MWS, MWT	Erhalt und Entwicklung von MWS, MWT	Erhalt und Entwicklung von MWS, MWT
Verbuschung/ Bewaldung	< 5 %	< 5 - 10 %	> 10 %
Struktur	Anteil hochwüchsiger Vegetation auf < 5 % der Fläche	Anteil hochwüchsiger Vegetation auf < 25% der Fläche	Anteil hochwüchsiger Vegetation auf > 25 % der Fläche
Wasserhaushalt	Flächen vollständig vernässt, Schwingmoor-Regime und/oder nasse Schlenken ganzjährig vorhanden, Wasserhaushalt stabilisiert	Flächen in Teilbereichen vorübergehend austrocknend, Wasserhaushalt stabilisiert	Flächen mit längeren Trockenphasen, kein Schwingmoor-Regime
Gräben	Keine Entwässerungsfunktion, verfüllt/zugewachsen	Keine Entwässerungsfunktion	Entwässerungsfunktion noch vorhanden
Blütenpflanzen	Anteil typischer Arten in der Krautschicht insgesamt ≥ 90 % oder mehr als 10 Arten	Anteil typischer Arten in der Krautschicht insgesamt 50- 90 % oder 5 – 10 Arten	Anteil typischer Arten in der Krautschicht insgesamt < 50 % oder ≤ 4 Arten
Typische Blütenpflanzen , <i>Eriophorum vaginatum/angustifolium</i> , sowie weitere bei Drachenfels 2014 aufgeführte			
Moose	≥ 6 Moosarten	3-5 Moosarten	≤ 2 Moosarten
Moose: <i>Sphagnum fallax</i> und <i>S. fimbriatum</i> sowie stellenweise deutlicher Bultenbildung durch <i>Sphagnum papillosum</i>			
Tiere: Keine typischen Artengruppen.			

Ziel	Erhalt des LRT 91D0 „Moorwälder“		
Ausgangs-Biotope	WBA (WVZ, WVP im Komplex mit besser ausgeprägten Moorwäldern)		
Zielgröße	26,17 ha		
Zielzustand	C		
Zielfläche je EHZ Ist → Soll (ha)	A 0,00 → 0,00	B 10,24 → 10,24	C 15,93 → 15,93
Ziel-Biotope	Erhalt und Entwicklung von WBA	Erhalt und Entwicklung von WBA	Erhalt und Entwicklung von WBA, (WVP und WVZ im Komplex)
Waldentwicklungsphasen/ Raumstruktur	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) > 35 % in guter Verteilung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20– 35 %	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2, Anteil von Altholz < 20 %
lebende Habitatbäume, starkes Totholz	≥ 6 Stück pro ha > 3 liegende und stehende Stämme pro ha	3- < 6 Stück pro ha > 1–3 liegende oder stehende Stämme pro ha	< 3 Stück pro ha ≤ 1 liegende oder stehende Stämme pro ha
standorttypische Moos- schicht	gut ausgeprägte Moos- schicht (i.d.R. Deckung > 50 %) mit Dominanz von Torfmoosen oder <i>Polytrichum commune</i>	mäßig bis gut ausgeprägte Mooschicht (i.d.R. Deckung > 25 %) mit hohem Anteil von Torfmoosen und/oder <i>Polytrichum commune</i>	schlecht ausgeprägte Mooschicht (i.d.R. Deckung < 25 %), bzw., Torfmoose und <i>Polytrichum commune</i>

	(zusätzlich Vorkommen von Torfmoos)		mit geringem Anteil oder fehlend
Wasserhaushalt	Wasserhaushalt weitgehend intakt, sehr nasse Moorböden Entwässerungszeiger (z.B. <i>Rubus</i> , Adlerfarn, Draht-Schmiele) fehlen weitgehend (Deckung <1 %), Deckung von Pfeifengras <25 %	geringe bis mäßige Entwässerung Anteil von Entwässerungszeigern 1–10 % bzw. Deckung von Pfeifengras 25–75 %, eingestreut Nässe-zeiger wie Torfmoose.	Anteil von Entwässerungszeigern (z.B. <i>Rubus</i> , Adlerfarn, Draht-Schmiele) >10 % bzw. Deckung von Pfeifengras >75 %, Nässe-zeiger wie Torfmoose fehlen weitgehend
Gräben	Keine Entwässerungsfunktion, verfüllt/ zugewachsen (Gräben II. Ordnung am Rande des FFH-Gebietes: keine Entwässerungsfunktion. Als sonstiges Ziel formuliert)	Keine Entwässerungsfunktion	Entwässerungsfunktion noch vorhanden
Baumarten	typische Baumartenverteilung	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung)	starke Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung
Beimischung gebietsfremder Baumarten	Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten ≥90 Anteil an der Baum-schicht <1 %	Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 80–<90 % Anteil an der Baum-schicht 1–5 %	Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 70–<80 % Anteil an der Baum-schicht >5–30 %
Strauch- und Kraut-schicht (inkl. Kryptogamen)	>5 typische Arten von Farn- und Blütenpflanzen und ≥3 Moosarten	3–5 Arten typischer Farn- und Blütenpflanzen und 1–2 typische Moosarten	1–2 typische Arten von Farn- und Blütenpflanzen – meist <i>Molinia</i> -, Torfmoose und andere Nässezeiger nur vereinzelt
Ausbreitung von Neophyten	≥4 Nässezeiger der Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose zahlreich vorhanden Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %	1–2 Nässezeiger der Farn- und Blütenpflanzen und ≥1 typische Moosart zahlreich vorhanden Anteile in Kraut- oder Strauchschicht 5–10 %	Anteile in Kraut- und Strauchschicht >10 %
<p>Typische Blütenpflanzen (im Gebiet nachgewiesen): Hauptbaumarten: <i>Betula pubescens</i>, <i>Pinus sylvestris</i> Straucharten: <i>Myrica gale</i>, Farn- und Blütenpflanzen der Krautschicht: a) Nässezeiger: <i>Andromeda polifolia</i>, <i>Erica tetralix</i>, <i>Eriophorum vaginatum</i>, <i>Vaccinium oxycoccus</i>; sowie weitere bei Drachenfels 2016 aufgeführte Moose: <i>Sphagnum capillifolium</i>, <i>S. fallax</i>, <i>S. magellanicum</i>, <i>S. palustre</i>, <i>S. papillosum</i>, <i>Polytrichum strictum</i></p>			
<p>Tiere: Vögel: Kranich (<i>Grus grus</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) u.a. Käfer (Laufkäfer nasser Standorte, Totholzbewohner)</p>			

5.3. Weitergehende und sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche 9190	
Ziel	Erhalt des LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“
Ausgangs-Biotope	WQF
Zielgröße	0,91 ha
Zielzustand	B

Zielfläche Ist → Soll (ha)	A	B 0,91→0,91	C
Ziel-Biotope		Erhalt von WQF.	
Waldentwicklungsphase n /Raumstruktur	Mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) > 35% in guter Verteilung	mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen. Anteil von Altholz 20- 35% reine Altholzbestände	Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz ≤ 20%
lebende Habitatbäume, starkes Totholz	≥ 6 Stück pro ha > 3 liegende und stehende Stämme pro ha	3-< 6 Stück pro ha >1 - 3 liegende oder stehende Stämme pro ha	< 3 Stück pro ha ≤ 1 liegende oder stehende Stämme pro ha
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Baumarten	typische Baumartenverteilung (Eichenanteil in der B1 ≥ 25%, andere standorttypische Baumarten, v.a. Birke, Kiefer oder Buche zumindest teilweise vorhanden) Anteil der lebensraum- typischen Gehölzarten insgesamt ≥ 90%	geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung, z.B. geringerer Eichenanteil (10 - 24%) bei Dominanz von Birke oder Kiefer Anteil der lebensraum- typ. Gehölzarten 80- <90 %	starke Abweichung von der typischen Baumartenverteilung (z.B. Eichenbestände ohne Begleitbaumarten oder Eichen- Birkenwälder mit Eichenanteil von < 10% in der 1. Baumschicht)
Strauchschicht	≥ typische Straucharten zahlreich vorhanden	1 typische Straucharten zahlreich vorhanden	typische Straucharten fehlen weitgehend
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)*	> 5 Arten typischer Farn- und Blütenpflanzen	3-5 Arten typischer Farn- und Blütenpflanzen	< 3 Arten typischer Farn- und Blütenpflanzen
Beeinträchtigungen	Keine/sehr gering	Gering bis mäßig	stark
Beeinträchtigungen durch Holzeinschläge	Keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern) Kein oder geringe Defizite bei Totholz sowie Habitatbäumen	Stärkere Auflichtung (Verlichtungszeiger dominieren auf größeren Flächen) und/oder Mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	Starke Auflichtung z.B. durch Großschirmschläge oder Kahlschläge (großflächige Ausbreitung von Verlichtungszeigern) und/oder Starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen
Gebietsfremde Arten	Anteil an der Baumschicht < 5%	Anteil an der Baumschicht 5 - 10%	Anteil an der Baumschicht > 10 - 30%
Schattenbaumarten	Anteil in allen Schichten < 25%	Anteil in einzelnen oder allen Schichten 25 - 50%	Anteil in einzelnen Schichten > 50%

Neophyten	Anteil von Neophyten in Kraut oder Strauchschicht < 5 %	Anteil von Neophyten in Kraut oder Strauchschicht 5 – 10%	Anteil von Neophyten in Kraut oder Strauchschicht < 10 %
Entwässerung	Wasserhaushalt weitgehend intakt	Geringe bis mäßige Entwässerung	Starke Entwässerung
Eutrophierung	Nährstoffzeiger auf < 5% der Fläche	Nährstoffzeiger auf 5 – 10% der Fläche	Nährstoffzeiger auf 10 – 30% der Fläche
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf < 5 % der Fläche keine Fahrspuren	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf 5-10% der Fläche wenige Fahrspuren	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht (Fahrspuren) auf > 10 % der Fläche zahlreiche Fahrspuren
Sonstige	unerheblich	Gering bis mäßig	stark

- Entwicklung von naturnahen, mesotrophen Gewässern zur Etablierung der großen Moosjungfer auf den offenen Flächen
- Vergrößerung des LRT 91D0 auf den Biotoptypen WVZ und WVP, insgesamt ca. 7,5 ha

Sonstige Ziele

- Entwicklung von artenreichem Nassgrünland auf ca. 8,5 ha

Sämtliche Ziele sind der Karte 4 „Ziele“ zu entnehmen.

5.4. Synergien und Konflikte

Für die Erhaltung und Entwicklung der Moorflächen und der Gewässer ist eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes erforderlich, der auch für die Entwicklung des Nassgrünlands bis zu einem gewissen Grad förderlich ist. Hier kann jedoch die Nutzbarkeit durch einen zu hohen Wasserstand beeinträchtigt werden. Ebenso gibt es Nutzungskonflikte bei der Anlage von Gewässern auf dem Grünland. Weiterhin ist es durchaus möglich, dass die ausreichende Anhebung des Wasserstandes zu einer Vernässung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen führt, wodurch diese in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden.

6. Handlungs- und Maßnahmenkonzept

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 1 konkretisiert. Die Maßnahmen werden in der Karte 5 dargestellt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Es sind keine bereits durchgeführten Naturschutzmaßnahmen in dem Gebiet bekannt.

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gutachten und Maßnahmen zur Wiedervernässung des Moores (siehe Maßnahmenblatt NM01)

Zur Optimierung des Wasserhaushaltes ist eine zumindest geringfügige Vernässung der Flächen erforderlich. Hierfür sollten zunächst sämtliche Gräben erfasst werden und durch die Erstellung eines hydrologischen Gutachtens festgestellt werden, ob eine (partielle) Vernässung der Moorflächen ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im und am Gebiet möglich ist. Sofern dies der Fall ist, fällt auch diese Vernässung unter die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen.

Das Gutachten soll außerdem die Untersuchung einer großflächigen Vernässung des Gebiets beinhalten und als Grundlage für ein eventuelles wasserrechtliches Genehmigungsverfahren dienen.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3160 "Dystrophe Stillgewässer" (Siehe Maßnahmenblatt NM02)

Für den LRT sind insbesondere Maßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich (NM01). Gegebenenfalls ist es sinnvoll die Ufer abzuschrägen und das Gewässer geringfügig freizustellen, um einer Eutrophierung durch Laub entgegenzuwirken sowie den Lichteinfall zu optimieren. Bei Verlandung oder der Entwicklung von ungewünschter Vegetation durch Eutrophierung kann eine Entschlammung sinnvoll sein

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" (Siehe Maßnahmenblatt NM03)

Für die Erhaltung des LRT 7140 sind Entkusselungsmaßnahmen erforderlich. Zusätzlich sollten die Flächen wiedervernässt werden (siehe hierzu Maßnahmenblatt NM01).

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91D0 „Moorwälder“ (Siehe Maßnahmenblatt NM04)

Für die Erhaltung des LRT 91D0 sind verschiedenen Vorgaben einzuhalten, die bereits auch in der Schutzgebietsverordnung festgelegt sind. Hierzu gehören die Erhaltung von ausreichend Tot- und Altholz sowie von Habitatbäumen. Diese Vorgaben sind überwiegend bei der Bewirtschaftung zu beachten und spielen in dem Gebiet aufgrund der überwiegend nicht vorhandenen Bewirtschaftung nur eine untergeordnete Rolle. Erforderlich ist für die Erhaltung und ggf. für eine Verbesserung des Erhaltungszustandes ebenfalls eine Wiedervernässung (siehe Maßnahmenblatt NM01)

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen (Priorität 2)

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Großflächige Vernässung (Maßnahmenblatt WM01)

Eine Vernässung des Gebiets nach Erstellung des Gutachtens gemäß Maßnahmenblatt NM01 sollte bei den LRT 7140 und 91D0 zu einer Verbesserung des EHZ führen. Zudem ist außerdem bei ausreichender Vernässung und der Entwicklung der entsprechenden Vegetation eine Entwicklung weiterer Moorwälder zum LRT 91D0 möglich.

Erhalt des LRT 9190 (Maßnahmenblatt WM02)

FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Tot- und Altholzanteil. Eine Entfernung der Douglasien ist anzustreben.

Anlage von Gewässern zu Etablierung der Großen Moosjungfer (Maßnahmenblatt WM03)

Auf den Grünlandflächen sollen am Rande Gewässer angelegt werden, um die Ansiedlung der Großen Moosjungfer zu ermöglichen. Die Große Moosjungfer bevorzugt Gewässer in lockeren Gehölzbeständen oder in Waldnähe im Moorrandbereich. Die Gewässer sollten teilweise bewachsen sein, eine geringe Tiefe aufweisen und möglichst wenig beschattet sein.

Maßnahmen für die Entwicklung des LRT 91D0 auf den Biotoptypen WVZ und WVP, (ca. 7, 5 ha) (Maßnahmenblatt WM04)

Neben den Vernässungsmaßnahmen sollten auf den Flächen ebenfalls ausreichend Tot- und Altholz sowie Habitatbäume belassen werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Priorität 3)

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Maßnahmen zur Entwicklung von artenreichem Nassgrünland auf ca. 8,5 ha (Maßnahmenblatt WM05)

Für die Entwicklung von artenreichem Nassgrünland sind auf den im Gebiet zentral gelegenen Grünlandflächen Vorgaben zur Düngemenge, zum Mahdzeitpunkt und -häufigkeit bzw. zur Viehdichte einzuhalten (siehe Maßnahmenblatt WM05).

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das FFH-Gebiet wurde als NSG gesichert, wodurch einige der Maßnahmen bereits in der NSG-VO festgesetzt sind. Zudem ist ein umfangreicher Flächenankauf sinnvoll, um Vernässungsmaßnahmen effektiv umsetzen zu können.

6.6. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung des Managementplans bzw. darin festgelegter und vorgesehener Maßnahmen ist gemäß § 32 NAGBNatSchG Abs. 1 das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.

Für die Kontrolle der Einhaltung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NWaldLG ist die Waldbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Niedersachsen erfolgen. Hierfür kommen u.a. nachfolgende Fördermöglichkeiten in Frage:

- Maßnahmen der Flächensicherung (Flächenkauf und langfristiger Pacht)
- Biotopgestaltende Maßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (P+E)

Die jeweils aktuellen Förderrichtlinien sowie eine inhaltliche Zusammenfassung sind im Internet unter dem Landesportal (Pfad: Fördermöglichkeiten des Naturschutzes in Niedersachsen) dargestellt. Als

Antragsteller und Zuwendungsempfänger kommen grundsätzlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden etc.), Stiftungen (öffentlich-rechtl. und privatrechtl.) und gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände in Frage. Bei Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich und bei biotopgestaltenden Maßnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger möglich. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorrangig über den Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt.

Darüber hinaus können auch zwischen dem Flächeneigentümer und dem Land Niedersachsen freiwillige Vereinbarungen mit entsprechenden Entschädigungszahlungen abgeschlossen werden (z.B. Agrarumweltmaßnahmen über NiB-AUM).

Weitere Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER sowie eine forstliche Förderung gem. GAK sind ggf. einsetzbar.

Nachrangig ist auch eine ergänzende Finanzierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) möglich.

Weitergehende und sonstige Maßnahmen können grundsätzlich auch als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder über Ausgleichsgelder umgesetzt werden. Ferner ist eine Umsetzung von Maßnahmen über die Anlage von Ökokonten möglich.

Eine Finanzierung über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement ist ebenfalls nicht ausgeschlossen.

Eine Spezifizierung der möglichen Finanzierungen erfolgt ggf. in den Maßnahmenblättern.

Die Kosten für die Umsetzung des Managementplans können derzeit nicht näher bestimmt werden, da die Flächenverfügbarkeit und die Bereitschaft der privaten Flächeneigentümer zur Umsetzung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen den Umfang der durchführbaren Maßnahmen maßgeblich bestimmen. Zudem können je nach Einzelfall die Maßnahmen dem Umfang nach und hinsichtlich der Kosten moderat bis sehr aufwändig sein. Umfang und Kosten werden auch durch die Lage zu nahen oder benachbart gelegenen Flächen, die ähnlich oder gleich zu pflegen sind oder bereits in Pflege sind, beeinflusst.

Die Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen ist grundsätzlich vorbehaltlich der möglichen Finanzierung. Sofern keine ausreichenden Haushaltsmittel des Landes und des Landkreises sowie keine anderweitigen Fördermittel zur Verfügung stehen, besteht keine Verpflichtung, die Maßnahmen umzusetzen.

Bei Flächen, die sich im Privateigentum befinden, ist eine Umsetzung der verpflichtenden Verbesserungsmaßnahmen (Aufwertung von oder Herstellung neuer LRT-Flächen bzw. Lebensräume von Natura2000-Arten) nur bei gesicherter Finanzierung und Zustimmung des Eigentümers vorgesehen. Dies gilt nicht für verpflichtende Wiederherstellungsmaßnahmen nach einer Verschlechterung von Erhaltungszuständen oder Zerstörung von Flächen durch den Eigentümer.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurde keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Lediglich die anerkannten Naturschutzverbände sowie das Landvolk wurden beteiligt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 11, den Zustand der Schutzobjekte, d.h. im „Kleinen Moor bei Sothel“ die FFH-LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen, durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Erfolgskontrollen hinsichtlich umgesetzter Maßnahmen sollen im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege und ggf. weiteren Akteuren erfolgen. Ferner erfolgt eine Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

8. Anhang

- Anlage 1: Maßnahmenblätter
- Anlage 2: Karte 1 Planungsgebiet
- Anlage 3: Karte 2 Biotoptypen
- Anlage 4: Karte 3 Lebensraumtypen
- Anlage 5: Karte 4 Ziele
- Anlage 6: Karte 5 Maßnahmen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutz@lk-row.de

Erstellung eines geohydrologischen Gutachtens sowie daraus resultierende Maßnahmen zur Wiedervernässung des Moores		NM01
Notwendige Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme	Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ 0,01 ha LRT 3160 im EHZ C 0,34 ha LRT 7140 im EHZ B 10,24 ha LRT 91D0* im EHZ C, 15,93 ha im EHZ B	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen Beeinträchtigung: Defizite im Bodenwasserhaushalt/ Grundwasserabsenkung (Hieraus entstehen diverse strukturellen Defizite)		
Maßnahmenbeschreibung Erstellung eines geohydrologischen Gutachtens einschl. Ausführungsplanung sowie anschließende Ausführung der resultierenden notwendigen Maßnahmen. Für das FFH-Gebiet ist ein Gutachten zur Ermittlung von Grundlagen für die weitere Planung von Maßnahmen für eine optimierte Wasserführung aufzustellen. Daraus ist ein Konzept zu entwickeln, das die Zielsetzung konkretisiert und Maßnahmen darstellt und begründet. Es soll begutachtet werden, in welchem Umfang Vernässungsmaßnahmen für eine Erhaltung der o.g. LRT erforderlich sind und wie sich diese auf die angrenzenden Flächen auswirken. Darüber hinaus sollen Vernässungsmaßnahmen geplant werden, die zu einer Verbesserung der LRT und einer Vergrößerung des LRT 91D0 führen. Die für den Erhalt der LRT erforderlichen Maßnahmen sollen anschließend gemäß dem Gutachten durchgeführt werden.		
Kostenschätzung Eine Kostenschätzung ist schwierig. Es können Kosten zwischen 10.000,- € und 20.000 € anfallen.		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Konflikte können durch eine mögliche Beeinträchtigung der Nutzung der an die LRT angrenzenden Flächen entstehen.		
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen		

Erhaltungsmaßnahmen für „Dystrophes Stillgewässer“		NM02
Notwendige Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme		Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ 0,01 LRT 3160 im EHZ C
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen Beeinträchtigung: steile Ufer und fehlender typische Vegetation (z.B.Torfmoose)		
Maßnahmenbeschreibung (i. V. m. Karte 5) <p>Es handelt sich um einen ehemaligen vegetationsarmen Torfstich mit steilen Ufern. Eine zumindest einseitige Abflachung des Ufers ist sinnvoll, aber für den Erhalt des Gewässers nicht erforderlich. Für die Optimierung des Wasserhaushaltes siehe MN01.</p> <p>Eine regelmäßige Kontrolle des Gewässers alle ein bis zwei Jahre ist erforderlich, um die Entwicklung der Vegetation am und im Gewässer zu überprüfen. Hier ist es gegebenenfalls erforderlich, dass Gewässer geringfügig freizustellen, um einer Eutrophierung durch Laubeintrag entgegenzuwirken und den Lichteinfall zu optimieren. Bei einer Entwicklung von unerwünschter Vegetation durch Eutrophierung ist ggf. auch eine Entschlammung erforderlich.</p> <p>Kostenschätzung</p> <p>Zunächst ist lediglich eine Kontrolle durch die UNB erforderlich. Die Kosten für evtl. folgende Maßnahmen hängen vom Umfang der Maßnahmen ab, weshalb hier auf eine Kostenschätzung verzichtet wird.</p> <p>Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet</p> <p>Kontrolle kann zeitgleich mit anderen Kontrollen im Gebiet erfolgen..</p> <p>Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle</p> <p>Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen</p>		

Entkusselungsmaßnahmen für „Übergangs- und Schwingrasenmoore“		NM02
Notwendige Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme		Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ 0,34 ha LRT 7140 im EHZ B
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen Beeinträchtigung: geringfügig, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und Gehölzaufkomme		
Maßnahmenbeschreibung (i. V. m. Karte 5) Für die die Optimierung des Wasserhaushaltes siehe MN01. Zunächst ist eine regelmäßige Überprüfung des Gehölzaufkommens erforderlich, um bei Bedarf Entkusselungsmaßnahmen durchzuführen. Da es sich um kleine Flächen handelt, sollten die Entkusselungsmaßnahmen großzügig geplant werden. Sinnvoll ist (falls erforderlich) eine Durchführung vor den Wiedervernässungsmaßnahmen.		
Kostenschätzung Zunächst ist lediglich eine Kontrolle durch die UNB erforderlich. Die Kosten für evtl. folgende Maßnahmen hängen vom Umfang der Maßnahmen ab, weshalb hier auf eine Kosteschätzung verzichtet wird.		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Kontrolle kann zeitgleich mit anderen Kontrollen im Gebiet erfolgen..		
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen		

FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung		NM04
Notwendige Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme		Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ 10,24 ha LRT 91D0* im EHZ C, 15,93 ha im EHZ B B
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input checked="" type="checkbox"/> Erschwernisausgleich
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen schwach ausgebildete Habitatstrukturen		
Maßnahmenbeschreibung (i. V. m. Karte 5) FFH-verträgliche Nutzung Die Nutzung von allen Waldflächen des LRT 91D0* erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung bzw. dem sogenannten „Walderlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300). Auf allen Flächen des LRT 91D0* gelten folgende Auflagen: <ul style="list-style-type: none"> • den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, • flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, • Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind, • ohne Düngung, • forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Auf den Flächen mit einem Referenzzustand B oder C gelten zusätzlich die folgenden Auflagen (§ 4 Abs. 6 Nr. 2 der NSG-VO „Kleines Moor bei Sothel“): <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb, • Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, • auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m, • Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung, 		

- Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
- ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
- ohne Kalkung.

Die Durchführung dieser Maßnahmen hat insbesondere bezüglich des Anteils von Altholz, Totholz und Habitatbäumen sowie der Baumartenzusammensetzung die Erreichung eines guten (B) Erhaltungsgrads der Einzelflächen zum Ziel.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren

Maßnahmen zur Wiedervernässung des Moores		WM01
Notwendige Maßnahme <input type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme	Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ 0,01 ha LRT 3160 im EHZ C 0,34 ha LRT 7140 im EHZ B 10,24 ha LRT 91D0* im EHZ C, 15,93 ha im EHZ B	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen Beeinträchtigung: Defizite im Bodenwasserhaushalt/ Grundwasserabsenkung (Hieraus entstehen diverse strukturellen Defizite)		
Maßnahmenbeschreibung Durch die Durchführung der Maßnahmen gemäß Maßnahmenblatt NM01 wird in einem Gutachten ermittelt, welche weitergehenden Vernässungsmaßnahmen in dem Gebiet durchführbar sind. Vernässungsmaßnahmen die zu einer Verbesserung der LRT und einer Vergrößerung des LRT 91D0 führen, sind gemäß dem Gutachten durchzuführen. Kostenschätzung Eine Kostenschätzung ist schwierig. Es können Kosten zwischen 5.000,- € und 15.000 € anfallen.		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Konflikte können durch eine mögliche Beeinträchtigung der Nutzung der an die LRT angrenzenden Flächen entstehen.		
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren sowie Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen		

FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung		WM02
Notwendige Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme		Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ 0,91 ha LRT 9190 in EHZ B
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen Vorkommen von Douglasie, Einflüsse aus der Landwirtschaft		
Maßnahmenbeschreibung (i. V. m. Karte 5) FFH-verträgliche Nutzung und Entfernung der Douglasien Auf allen Flächen des LRT 9190 sind gemäß der NSG-VO "kleines Moor bei Sothel" folgende Auflagen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werkstage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, • flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, • Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind, • ohne Düngung, • forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. <p>Die Nutzung von allen Waldflächen des LRT 9190 erfolgt zusätzlich gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung bzw. dem sogenannten „Walderlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBl. Nr. 40/2015, S. 1300).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb, • Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, • auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m, • Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung, 		

- Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
- ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
- ohne Kalkung.

Zur Verbesserung des LRT sollten die vorhandenen Douglasien entnommen werden.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren

Anlage von Gewässern für die Große Moosjungfer		WM03
Notwendige Maßnahme <input type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme		Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen Derzeit keine geeigneten Gewässer im Gebiet vorhanden		
Maßnahmenbeschreibung (i. V. m. Karte 5) <p>Auf den Grünlandflächen sollen Gewässer angelegt werden, um eine (Wieder)ansiedlung der Großen Moosjungfer zu ermöglichen.</p> <p>Die Gewässer sollten teilweise bewachsen sein (z.B. Wasserschlauch- (<i>Utricularia vulgaris</i>, <i>U. australis</i>, <i>U. minor</i>), Tausendblatt- (<i>Myriophyllum spicatum</i>) und Hornblatt-Arten (<i>Ceratophyllum demersum</i>, <i>C. submersum</i>), Torf- und Wassermoose sowie Armleuchteralgen), eine geringe Tiefe aufweisen und möglichst wenig beschattet werden.</p> <p>Das Grünland sollte möglichst nicht gedüngt werden bzw. es muss ein Mindestabstand von 100 Metern zu den Gewässern eingehalten werden.</p>		
Kostenschätzung Bei Einverständnis durch den Eigentümer, kann die Maßnahme vermutlich durch die Mitarbeiter der UNB durchgeführt werden und es entstehen lediglich geringe Kosten.		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Konflikte entstehen durch die Einschränkung der Nutzung der Grünlandflächen. Synergien ergeben sich durch die geplante Vernässung des Moores, welche auch die Anlage und Erhaltung der Gewässer begünstigt.		
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Erfassung der vorkommenden Libellen		

FFH-verträgliche Waldbewirtschaftung		WM04
Notwendige Maßnahme <input type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Entwicklung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme		Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ 7,5 ha LRT 91D0 EHZ C/B
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen schwach ausgebildete Habitatstrukturen		
Maßnahmenbeschreibung (i. V. m. Karte 5) FFH-verträgliche Nutzung Die Nutzung von den in der Karte 5 dargestellten Waldflächen erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 der Verordnung bzw. dem sogenannten „Walderlass“ (Gem. Rd.Erl. d. MU u. d. ML „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015, Nds. MBL Nr. 40/2015, S. 1300). Auf allen Flächen sollten folgende Auflagen eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> • den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, • flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, • Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind, • ohne Düngung, • forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau und -ausbau nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, • Ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb, • Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, • auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m, • Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung, • Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, 		

- ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
- beim Holzeinschlag und bei der Pflege auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
- ohne Kalkung.

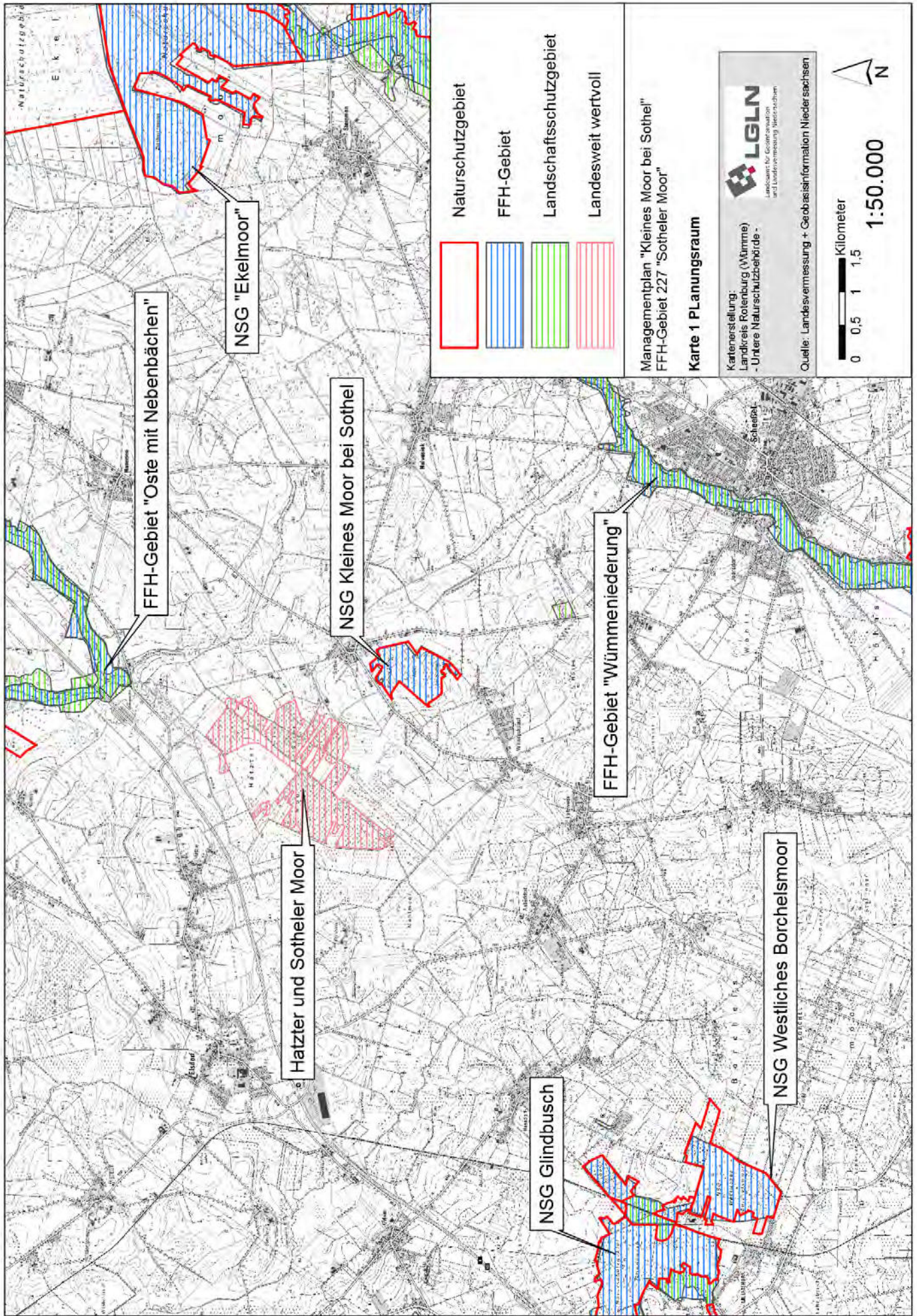
Die Durchführung dieser Maßnahmen hat insbesondere bezüglich des Anteils von Altholz, Totholz und Habitatbäumen sowie der Baumartenzusammensetzung die Erreichung eines guten (B) Erhaltungsgrads der Einzelflächen zum Ziel.

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Kontrolle im Zuge jährlicher Gebietsbegehungen durch UNB und ggf. weiteren Akteuren

Entwicklung von artenreichem Nassgrünland auf ca. 8,5 ha		WM05
Notwendige Maßnahme <input type="checkbox"/> Erhaltung <input type="checkbox"/> Wiederherstellung Weitergehende Maßnahme <input type="checkbox"/> Entwicklung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahme		Maßgeblicher Natura-2000 Gebietsbestandteil mit EHZ
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2025 <input checked="" type="checkbox"/> langfristig nach 2025 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input checked="" type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme UNB und/oder sonst. Beteiligter <input checked="" type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung Partnerschaften für die Umsetzung	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input checked="" type="checkbox"/> Landkreis (bei Pflege durch UNB) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> Andere
Wesentliche aktuelle Defizite/Beeinträchtigungen Derzeit werden die Grünlandflächen zu intensiv genutzt		
Maßnahmenbeschreibung (i. V. m. Karte 5) <p>Auf den in der NSG-Verordnungskarte waagerecht schraffierten Grünlandflächen (in der Mitte gelegene Flächen) ist die Nutzung durch die NSG-VO bereits eingeschränkt. Hier ist vorgeschrieben, dass eine Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden und mit maximal 80 kg N je ha/Jahr gedüngt werden darf. Ähnliche Vorgaben sollten auch auf den anderen Grünlandflächen eingehalten werden, wobei hier flexibel auf die vorhandene Vegetation bzw. die sich entwickelnde Vegetation reagiert werden sollte. Bei möglicher Beweidung ist eine geringe Viehdichte von ca. 2 Weidetiere/ha anzustreben. Hier ist aber zunächst zu prüfen, ob bei Vernässung des Kleinen Moores bei Sothel eine Beweidung überhaupt noch in Frage kommt.</p> <p>Ggf ist am Anfang eine mehrschürige Mahd erforderlich, um Nährstoffe zu entziehen. Die Grünlandflächen sollten möglichst zeitlich gestaffelt gemäht werden. Sollte sich die gewünschte Vegetation nicht einstellen, ist eine Mähgutübertragung oder Einsaat mit entsprechenden Saatgut erforderlich.</p>		
Kostenschätzung Eine genaue Kostenschätzung ist schwierig, da dies auch von der jetzigen Wertschöpfung auf den Flächen abhängt. Schätzung: ca.350 € pro Hektar (ohne Erwerb von Saatgut)		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet Konflikte entstehen durch die Einschränkung der Nutzung der Grünlandflächen. Synergien ergeben sich durch die geplante Vernässung des Moores, welche auch die Entwicklung von Nassgrünland begünstigen sollte. Bei zu starker Vernässung kann es allerdings auch zu Konflikten kommen, wenn eine Nutzung des Grünlands nicht mehr möglich sein sollte.		
Ergänzende Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle Erfassung der Biototypen		



FFH-Gebiet "Oste mit Nebenbächen"

NSG "Ekelmoor"

NSG Kleines Moor bei Sothel

FFH-Gebiet "Wümmeniederung"

Hatzter und Sotheler Moor

NSG Glindbusch

NSG Westliches Borchelsmoor

Naturschutzgebiet

FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet

Landesweit wertvoll

Managementplan "Kleines Moor bei Sothel"
FFH-Gebiet 227 "Sotheler Moor"

Karte 1 Planungsraum

Kartenerstellung:
Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Untere Naturschutzbehörde -

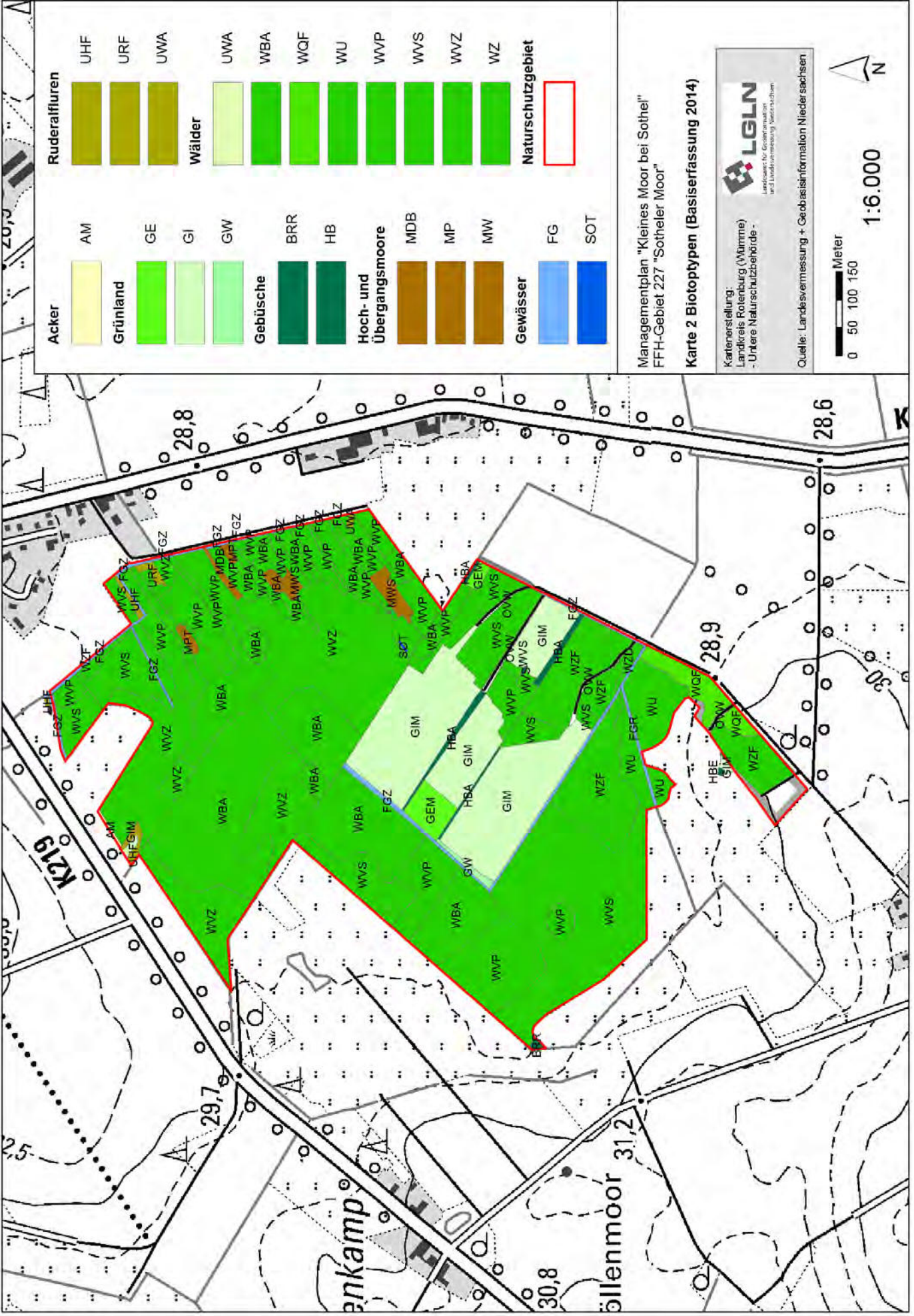


Quelle: Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen



1:50.000





Managementplan "Kleines Moor bei Sothel"
FFH-Gebiet 227 "Sotheler Moor"

Karte 2 Biotypen (Basiserfassung 2014)


LGLN
 Landesamt für Geoinformation
 und Landesvermessung Niedersachsen

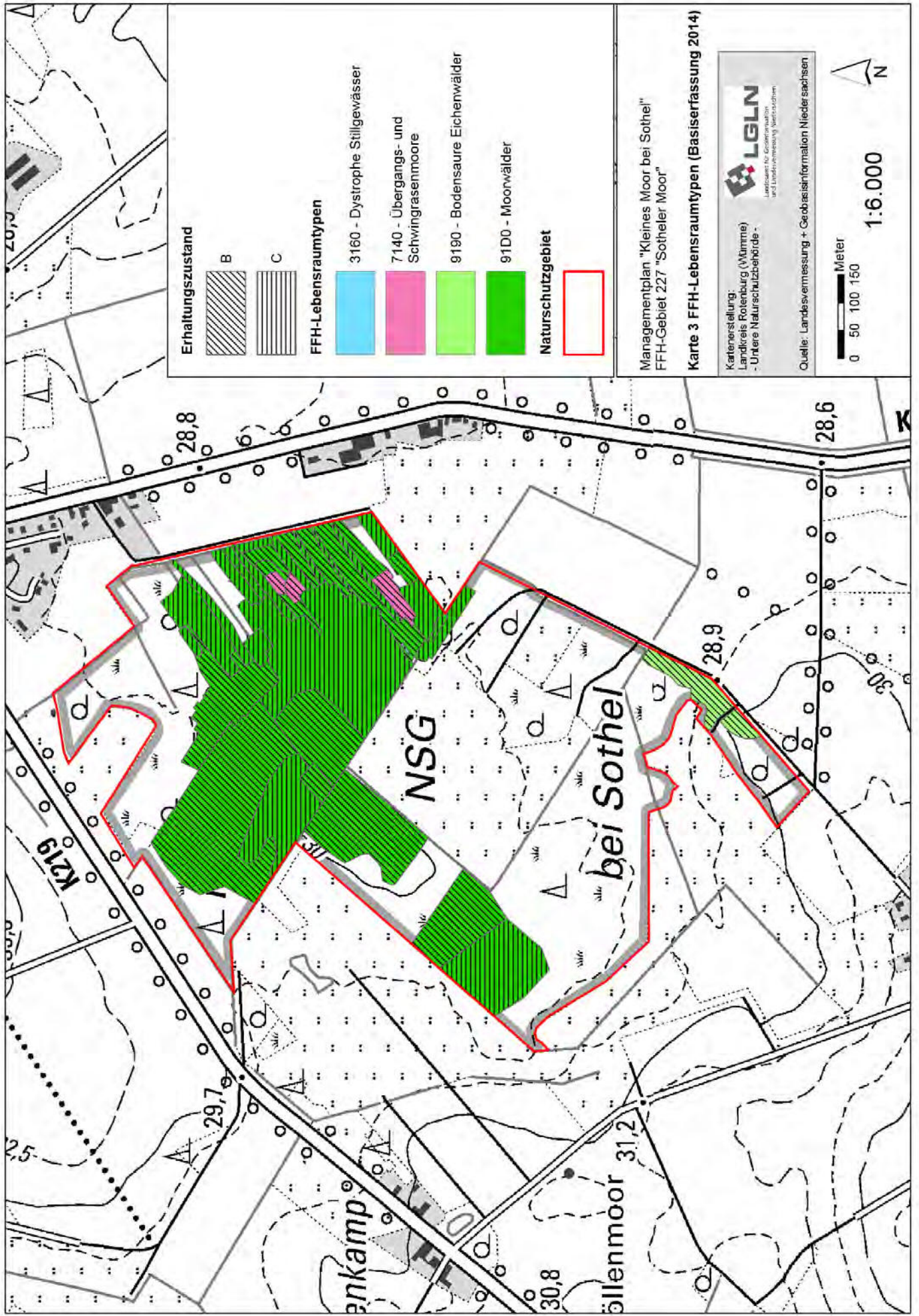
Kartenerstellung:
 Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Untere Naturschutzbehörde -

Quelle: Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen

0 50 100 150
 Meter

1:6.000

N





Legende

- | | | | |
|--|--------------------------------|--|--|
| | Naturschutzgebiet | | Weitergehende Entwicklungsziele |
| | FFH-Gebiet | | Erhalt LRT 9190 |
| | Verpflichtende Erhaltungsziele | | Suchraum Anlage Gewässer-Gr. Moosjungfer |
| | Erhalt des LRT 3160 | | Entwicklung LRT 91D0 |
| | Erhalt des LRT 7140 | | sonstige Pflege- und Entwicklungsziele |
| | Erhalt des LRT 91D0 EHZ B | | Entwicklung artenreiches Nassgrünland |
| | Erhalt des LRT 91D0 EHZ C | | |

Managementplan

DE-2722-331 „Sotheler Moor“¹⁴
Naturschutzgebiet „Kleines Moor bei Sothel“

Karte 4 - Ziele -



Maßstab: 1 : 5.000 Stand: 15.12.2021

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5, ©LGLN



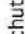
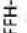


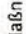



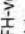

fachlich: R. Schultdt

kartogr./GIS: R. Schultdt





Legende

- | | |
|--|---|
|  Naturschutzgebiet |  weitere Entwicklungsmaßnahmen |
|  FFH-Gebiet |  WM02 FFH-verträgliche Nutzung von LRT 9190 |
|  Notwendige Erhaltungsmaßnahmen |  WM03 Anlage von Gewässern (gr. Moosjungfer) |
|  NM02 Maßnahmen für Stillgewässer |  WM04 Entwicklung von LRT 9100 durch FFH-verträgliche Nutzung von Moorwald |
|  NM03 Entkesselung |  sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen |
|  NM04 FFH-verträgliche Nutzung von Moorwald |  WM05- Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung |

Managementplan

DE-2722-331 „Sotheler Moor“
 Naturschutzgebiet „Kleines Moor bei Sothel“

Karte 5 - Maßnahmen -



Maßstab: 1 : 5.000
 Stand: 15.12.2021

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5_@LGLN

fachlich: R. Schultdt

kartogr./GIS: R. Schultdt



Vorspann

1. Datenbasis

Für das Teilgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgte eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2002 (VON BARGEN 2004). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für diese Planung ab. Eine Aktualisierungskartierung liegt bis dato für dieses Gebiet nicht vor.

Zwischen 2008 und 2012 wurde der Verlauf Walle renaturiert. Die LRT-Flächenabgrenzungen der Basiskartierung von 2002 sind daher nicht mehr aktuell.

2. Ausgangssituation

Das im LK Rotenburg (Wümme) liegende Teilgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ hat eine Größe von insgesamt 24 ha und liegt südöstlich der Ortschaft Buchholz an der Grenze zum LK Verden und wird von Grünland- und Ackerflächen eingerahmt. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest". Das Teilgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ im LK Rotenburg (Wümme) besteht überwiegend aus mesophilem Grünland mit eingestreuten Landröhrichten.

Es kommt ein Lebensraumtyp vor (6510 Rep. A), welcher insgesamt 63% der Fläche einnimmt.

Ein Teil der Fläche befindet sich im Besitz des Unterhaltungsverbands Untere Wümme Fischerhude (37%). Die restlichen Flächen befinden sich in Privateigentum.

Rechtliche Ausgangssituation: Das Gebiet ist mit der LSG-VO „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern“ in den Gemarkungen Fischerhude, Quelhorn, Otterstedt, Ottersberg und Fischerhude-Oyten des Fleckens Ottersberg sowie in den Gemarkungen Bassen, Oyten und Oyten-Ottersberg der Gemeinde Oyten im Landkreis Verden sowie in der Gemarkung Buchholz der Gemeinde Vorwerk in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.07.2012 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des §33 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: [Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern"](#).

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

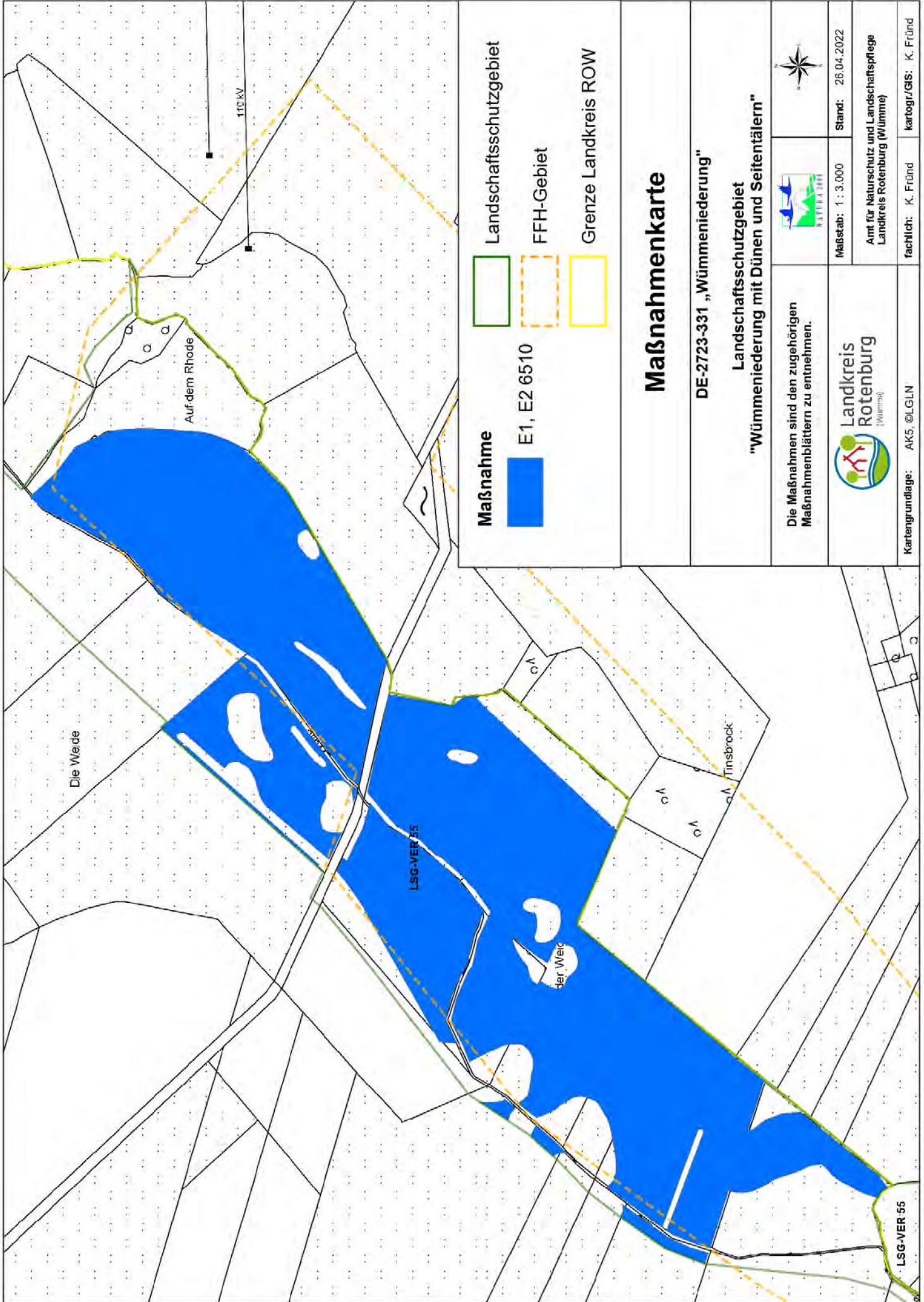
Die Walle ist ein weitgehend naturnahes, ökologisch durchgängiges, von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer. Die Aue besteht aus fast ausschließlich extensiv bewirtschaftetem feuchtem, mesophilem Grünland.

Nr. 038		„Wümmeniederung“, Teilgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern LK ROW“					November 2021																
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahme 1: Extensive Bewirtschaftung (LRT 6510)																					
15,3	E1 6510																						
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6510</td> <td>A</td> <td>15,3</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> <td>15,3</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: fehlt bis dato Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2002 *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C</p>						LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.	6510	A	15,3	B	0/100/0	15,3	B	0/100/0
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.																
6510	A	15,3	B	0/100/0	15,3	B	0/100/0																
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend																							

<input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Privateigentümer Partnerschaften für die Umsetzung • Privateigentümer/ Bewirtschafter
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Erschwernisausgleich	
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> • Häufige/ frühe Mahd • Entwässerung • Düngung 		
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Zielgröße und Erhaltungszustand insgesamt: 15,3 ha im guten (B) Gesamterhaltungsgrad.		
Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> • des Lebensraumtyps auf mindestens 15,3 ha Fläche und • in einem guten (B) Erhaltungszustand auf 15,3 ha Fläche. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen, • der bestandserhaltenden Nutzungsformen, • der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, • der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse, • von Saumstrukturen in Randbereichen, • eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation des Feucht- und Nassgrünlands sowie • der artenreichen Grünlandbereiche als Lebens- bzw. Teillebensraum von Großem Brachvogel, Weißstorch, Kiebitz und Wachtelkönig als charakteristische Arten. 		
Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Angepasste, extensive Bewirtschaftung. 		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile • ...		
Konkretes Ziel der Maßnahme		
Maßnahmenbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> • Für den Erhalt des guten Erhaltungszustand des Lebensraumtyps ist eine extensive Bewirtschaftung erforderlich, • ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren, • Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen 		

Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren, <ul style="list-style-type: none"> • nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt, • ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren, • Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr, • Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar, • max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche abzufahren. 																		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan																		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet																		
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle																		
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen																		
Anmerkungen																		
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahme 2: Grabenschließung (LRT 6510)																
15,3	E2 6510																	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6510</td> <td>A</td> <td>15,3</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> <td>15,3</td> <td>B</td> <td>0/100/0</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;">Aktuelle Daten: fehlt bis dato Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2002 *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C</p>	LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.	6510	A	15,3	B	0/100/0	15,3	B	0/100/0
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.											
6510	A	15,3	B	0/100/0	15,3	B	0/100/0											
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																
Umsetzungszeitraum <input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input type="checkbox"/> Privateigentümer Partnerschaften für die Umsetzung • ...																
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ...																	

	nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Häufige/ frühe Mahd, Entwässerung, Düngung 	
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile	
Zielgröße und Erhaltungszustand insgesamt: 15,3 ha im guten (B) Gesamterhaltungsgrad.	
Erhaltung	
<ul style="list-style-type: none"> • des Lebensraumtyps auf mindestens 15,3 ha Fläche und • in einem guten (B) Erhaltungszustand auf 15,3 ha Fläche. 	
Erhaltung und ggf. Wiederherstellung	
<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen, • der bestands Erhaltenden Nutzungsformen, • der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, • der hydrologischen (z.B. ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse, • von Saumstrukturen in Randbereichen, • eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation des Feucht- und Nassgrünlands sowie • der artenreichen Grünlandbereiche als Lebens- bzw. Teillebensraum von Großem Brachvogel, Weißstorch, Kiebitz und Wachtelkönig als charakteristische Arten. 	
Konkretes Ziel der Maßnahme	
<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung des Wasserhaushalts 	
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile	
<ul style="list-style-type: none"> • ... 	
Konkretes Ziel der Maßnahme	
Maßnahmenbeschreibung	
Prüfen, ob Gräben innerhalb oder entlang der LRT Fläche eine entwässernde Wirkung haben. Ist dies der Fall sind die Gräben zu schließen. Wasserwirtschaftliche /-rechtliche Aspekte sind in Detailplanung zu berücksichtigen.	
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan	
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet	
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle	
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen	
Anmerkungen	
Literatur:	
ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000- Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.	
VON BARGEN, D. (2004): Basiskartierung FFH-Gebiet 038 Wümmeniederung Teilgebiet Walle. Dieter von Bargaen - Landschaftsplanung und Vegetationskartierung, im Auftrag der Bezirksregierung Lüneburg.	
NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Online abrufbar unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen).	
NLWKN (2020): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. FFH 038: Wümmeniederung. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand: Juli 2020.	



Maßnahme

E1, E2 6510

Landschaftsschutzgebiet

FFH-Gebiet

Grenze Landkreis ROW

Maßnahmenkarte

DE-2723-331 „Wümmeniederung“

Landschaftsschutzgebiet
 "Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern"

Die Maßnahmen sind den zugehörigen
 Maßnahmenblättern zu entnehmen.



Landkreis
 Rotenburg
 (Wümme)



Maßstab: 1 : 3.000

Stand: 26.04.2022

Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
 Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5_@LGLN

fachlich: K. Fründ

kartogr./GIS: K. Fründ

Vorspann

1. Datenbasis

Für die „Wörpe“ erfolgte eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2012 (PLANULA 2015). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für diese Planung ab. Eine Aktualisierungskartierung liegt bis dato für dieses Gebiet nicht vor.

2. Ausgangssituation

Der GLB „Wörpe“ befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe bis zur Kreisgrenze des LK Osterholz. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m, die Gesamtfläche ca. 2 ha. Geprägt ist das Gebiet durch einen von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Es kommt ein Lebensraumtyp vor (6430 Rep. A), welcher insgesamt 75 % des Gebietes einnimmt. Außerdem kommen im Gebiet 3 Arten des Anhangs II vor (Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Fischotter (*Lutra lutra*)).

Das Gebiet wurde vor allem durch den Gewässerausbau der Wörpe und durch Nährstoffeinträge aus den naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Die Wörpe ist durch Veränderungen des Gewässerlaufs und Strukturdefizite sowie fehlende Beschattung beeinträchtigt. Das Gebiet mit den zugehörigen Uferstreifen ist außerdem durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen sowie Nährstoffeinträge gefährdet.

Im Bereich des GLB liegt die Wörpe mit den zugehörigen Uferbereichen komplett im Eigentum des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Teufelsmoor.

Rechtliche Ausgangssituation: Das Gebiet ist mit der GLB-VO „Wörpe“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.09.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des §33 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: [Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe"](#).

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Wörpe ist ein weitgehend naturnahes, ökologisch durchgängiges, von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer. Das Gewässer dient als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters. Auf den ungenutzten Uferstreifen lassen sich Röhrichte, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen finden. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Neunaugen (Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)) und den Fischotter (*Lutra lutra*).

Nr. 033		„Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“, Teilgebiet „Wörpe LK ROW“						November 2021																
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Teilmaßnahme 1: Lebensraumtyperhaltende Pflege von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)																						
1,15	E1 6430																							
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile			Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6430</td> <td>A</td> <td>1,15</td> <td>C</td> <td>0/0/100</td> <td>1,15</td> <td>C</td> <td>0/0/100</td> </tr> </tbody> </table> Aktuelle Daten: fehlt bis dato Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2012 *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C						LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.	6430	A	1,15	C	0/0/100	1,15	C	0/0/100
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.																	
6430	A	1,15	C	0/0/100	1,15	C	0/0/100																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)			Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																					
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung			Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> GLV Teufelsmoor Partnerschaften für die Umsetzung																			
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel			Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich																					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen • Intensive Mahd, Eutrophierung, Neophyten																								
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 1,15 ha im guten (B) Gesamterhaltungsgrad. Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> • des Lebensraumtyps auf mindestens 1,15 ha Fläche und • in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad auf 1,15 ha Fläche. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> • feuchter Hochstaudensäume am teils beschatteten und größtenteils unbeschatteten Gewässerlauf der Wörpe, • der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung, 																								

<ul style="list-style-type: none"> • der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse am Gewässerlauf sowie der weitgehend typischen Strukturkomplexe und • der hydrologischen und trophischen Verhältnisse. 																		
Konkretes Ziel der Maßnahme																		
<ul style="list-style-type: none"> • Bestandssicherung 																		
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile																		
<ul style="list-style-type: none"> • ... 																		
Konkretes Ziel der Maßnahme																		
Maßnahmenbeschreibung																		
Mahd einschl. Abtransport des Mahdguts <ul style="list-style-type: none"> • Eine einschürige Mahd im zwei- bis fünfjährigen Turnus ist erforderlich, wenn das Aufkommen von Gehölzen (Weiden-Auengebüsch), Röhricht oder Störzeiger festgestellt wird. In den ersten Jahren sollte die Mahd im zweijährigen Turnus erfolgen um Nährstoffe auszutragen. Ggf. kann auch darüber hinaus eine regelmäßige Mahd im kürzeren Mahdintervall sinnvoll sein. Die Pflegemahd sollte im Herbst/Winter (Ende August bis zum November) unter Abtransport des Mahdguts erfolgen. Liegen Eutrophierungstendenzen vor, kann es sinnvoll sein einen vorgezogenen Mahdzeitpunkt im August zu wählen. Grundsätzlich sollte bei einer Mahd etwa ein Drittel der Fläche belassen werden (abschnittsweises bzw. wechselseitiges Mähen), um Rückzugsräume für die Fauna zu erhalten. Zur weiteren Schonung der Fauna sollten die Mäharbeiten mit hoch eingestellten Mähbalken durchgeführt werden. Der Abtransport des Mähguts erfolgt optimalerweise erst nach 1 bis 2 Tagen, damit Kleintiere abwandern können. 																		
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan																		
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet																		
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle																		
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen																		
Anmerkungen																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 15%;">Flächengröße (ha)</th> <th style="width: 15%;">Kürzel in Karte</th> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1,15</td> <td style="text-align: center;">E2 6430</td> </tr> </table>	Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	1,15	E2 6430	Teilmaßnahme 2: Neophytenbekämpfung in feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)													
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte																	
1,15	E2 6430																	
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile	Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>LRT</th> <th>Rep. SDB</th> <th>Fläche akt.</th> <th>EHG akt.</th> <th>A/B/C akt.</th> <th>Fläche Ref.</th> <th>EHG Ref.</th> <th>A/B/C Ref.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">6430</td> <td style="text-align: center;">A</td> <td style="text-align: center;">1,15</td> <td style="text-align: center;">C</td> <td style="text-align: center;">0/0/100</td> <td style="text-align: center;">1,15</td> <td style="text-align: center;">C</td> <td style="text-align: center;">0/0/100</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-top: 10px;">Aktuelle Daten: fehlt bis dato Referenzdaten (Ref.): FFH-Basiserfassung 2012 *: Prozentuale Flächenanteile im Erhaltungsgrad (EHG) A, B und C</p>		LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.	6430	A	1,15	C	0/0/100	1,15	C	0/0/100
LRT	Rep. SDB	Fläche akt.	EHG akt.	A/B/C akt.	Fläche Ref.	EHG Ref.	A/B/C Ref.											
6430	A	1,15	C	0/0/100	1,15	C	0/0/100											
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)	Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... 																	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> GLV Teufelsmoor Partnerschaften für die Umsetzung																

<input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> Intensive Mahd, Eutrophierung, Neophyten 	
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Zielgröße und Erhaltungsgrad insgesamt: 1,15 ha im guten (B) Gesamterhaltungsgrad.	
Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> des Lebensraumtyps auf mindestens 1,15 ha Fläche und in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad auf 1,15 ha Fläche. Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> feuchter Hochstaudensäume am teils beschatteten und größtenteils unbeschatteten Gewässerlauf der Wörpe, der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung, der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse am Gewässerlauf sowie der weitgehend typischen Strukturkomplexe und der hydrologischen und trophischen Verhältnisse. 	
Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Bestandssicherung 	
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> ... 	
Konkretes Ziel der Maßnahme	
Maßnahmenbeschreibung Neophytenbekämpfung <ul style="list-style-type: none"> Mehrschüriges Mahdregime auf Flächen mit Dominanzbeständen der Neophyten. Der Schnitt sollte möglichst tief angesetzt sein. Mehrjährige Nacharbeiten und Kontrollen notwendig um neu auftretende Einzelpflanzen sofort, vor der Samenbildung, zu bekämpfen. Schnittgut, Samen oder Rhizomteile sind vollständig von der Fläche zu entfernen. Auch eine Ausbreitung durch Geräte oder Erdaushub ist zu vermeiden. Staudenknöterich-Arten (<i>Fallopia baldschuanica</i>, <i>F. sachaliensis</i>, <i>F. japonica</i>) Mahd: Mehrschüriges Mahdregime (mindestens drei Schnitte pro Jahr) über mehrere Jahre hinweg. Erste Mahd vor Mitte Mai um den Transport von Assimilaten ins Rhizomsystem zu verhindern. Schlegeln schädigt durch das Abschlagen der Triebe die Pflanze effektiver als Mähen. Das Mähgut ist sorgfältig abzuräumen und zu entsorgen. Beweidung: 3 - 4-maliger Weidegang mit anfänglich 20 Tieren/ha. Beweidung ab Frühjahr, wenn die Stängel noch nicht verhärtet sind und bevorzugt gefressen werden. Eine Nährstoffanreicherung der beweideten Flächen ist durch eine Hütelhaltung mit Nachpferch außerhalb der Fläche zu vermeiden. Es ist evtl. eine Nachmahd im Herbst zu empfehlen, da die Bestände meist nicht gleichmäßig abgefressen werden. Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) Mahd: Wichtig ist, dass die Maßnahmen beim Auftreten der ersten Blüten (Ende Juli bis Anfang August) und immer vor der Fruchtreife durchgeführt werden, ggf. ist der Fruchtstand bei Einzelpflanzen vorab abzuschneiden. Der Schnitt ist möglichst tief anzusetzen und kann mit Hilfe eines Mulchgeräts oder manuell mittels Freischneider durchgeführt werden. Die Persistenz der Samen beträgt mehrere Jahre. Dann kann wieder auf Mahd im mehrjährigen Abstand umgestellt werden. Ausreißen: Bei kleineren Beständen sind die Pflanzen per Hand auszureißen. Nachkontrollen sind erforderlich. 	

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Literatur:

ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000- Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.

PLANULA (2015): FFH-Basiskartierung (2012) FFH-Nr. 033 TG Wümme Endfassung. Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, Planula im Auftrag des NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Online abrufbar unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html> > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen).

NLWKN (2020): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. FFH 033: Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand: Oktober 2020.

Vorspann

1. Datenbasis

Für die „Wörpe“ erfolgte eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2012 (PLANULA 2015). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für diese Planung ab. Eine Aktualisierungskartierung liegt bis dato für dieses Gebiet nicht vor.

2. Ausgangssituation

Der GLB „Wörpe“ befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe bis zur Kreisgrenze des LK Osterholz. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m, die Gesamtfläche ca. 2 ha. Geprägt ist das Gebiet durch einen von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Es kommt ein Lebensraumtyp vor (6430 Rep. A), welcher insgesamt 75% des Gebietes einnimmt. Außerdem kommen im Gebiet 3 Arten des Anhangs II vor (Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Fischotter (*Lutra lutra*)).

Das Gebiet wurde vor allem durch den Gewässerausbau der Wörpe und durch Nährstoffeinträge aus den naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Die Wörpe ist durch Veränderungen des Gewässerlaufs und Strukturdefizite sowie fehlende Beschattung beeinträchtigt. Das Gebiet mit den zugehörigen Uferstreifen ist außerdem durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen sowie Nährstoffeinträge gefährdet.

Im Bereich des GLB liegt die Wörpe mit den zugehörigen Uferbereichen komplett im Eigentum des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Teufelsmoor.

Rechtliche Ausgangssituation: Das Gebiet ist mit der GLB-VO „Wörpe“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.09.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des §33 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: [Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe"](#).

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Wörpe ist ein weitgehend naturnahes, ökologisch durchgängiges, von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer. Das Gewässer dient als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters. Auf den ungenutzten Uferstreifen lassen sich Röhrichte, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen finden. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Neunaugen (Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)) und den Fischotter (*Lutra lutra*).

Nr. 033		„Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“, Teilgebiet „Wörpe LK ROW“	November 2021																
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahme 1: Feststellung der aktuellen Situation und Habitatdefizite der Fluss- und Meerneunaugen (<i>Lampetra fluviatilis</i>, <i>Petromyzon marinus</i>)																	
-	E1 LAMPFLUV E1 PETRMARI																		
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Art Anh. II</th> <th>Rel. Größe D (SDB)</th> <th>EHG (SDB)</th> <th>Pop.größe SDB</th> <th>Referenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>selten</td> <td>mind. SDB</td> </tr> <tr> <td>Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>selten</td> <td>mind. SDB</td> </tr> </tbody> </table>			Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1	C	selten	mind. SDB	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1	C	selten	mind. SDB
Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz															
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1	C	selten	mind. SDB															
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1	C	selten	mind. SDB															
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Aktuelle Daten: nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): 2016 SDB																	
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																	
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Ermittlung von Datengrundlagen nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> GLV Teufelsmoor Partnerschaften für die Umsetzung • Unterhaltungsverband Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.																	
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich																		
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> Defizite bei der Habitatqualität Beeinträchtigungen (Gewässerausbau (weit zurückliegend), Gewässerunterhaltung, anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge in Laichhabitats) Fehlende konkrete Datengrundlage für die Arten im Gebiet 																			
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung																			

- des zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit sauberen und sauerstoffreichen Fließgewässers der Wörpe mit kiesigem bis sandigem Substrat sowie Feinsedimentbereichen,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.,
- barrierefreier Wanderstrecken,
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete und
- eines der Größe und Beschaffenheit der Wörpe entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen.

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Erhaltung

- der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und
- in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- des zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit sauberen und sauerstoffreichen Fließgewässers der Wörpe mit kiesigem bis steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete und
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Gewinnung von Erkenntnissen zum aktuellen Zustand der Art im Gebiet und den Entwicklungsmöglichkeiten, um daraus konkrete Maßnahmen ableiten zu können.

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Erstellung eines Gutachtens zu den Arten Fluss- und Meerneunauge

- Feststellung des aktuellen Erhaltungsgrades der Art gemäß BfN Skripten 480 von 2017 „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)“
- Ermittlung der vorhandenen Habitatqualitäten mit Identifizierung von Schwerpunkträumen
- Einschätzung der Möglichkeiten bestehende potenzielle Habitats zu Habitaten zu entwickeln
- Konkretisierung der erforderlichen artspezifischen Maßnahmen zum Erhalt der Art und ggf. der Umsetzung einer Erhöhung der Abundanz der Art im Gebiet
- Räumliche Entflechtung der Habitatbedürfnisse der Art, die nicht der der kiesgebundenen Arten entspricht

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahme 2: Bestandssicherungsmaßnahmen für die Fluss- und Meerneunaugen (<i>Lampetra fluviatilis</i>, <i>Petromyzon marinus</i>)
-	E2 LAMPFLUV E2 PETRMARI	

Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art Anh. II</th> <th>Rel. Größe D (SDB)</th> <th>BHG (SDB)</th> <th>Pop.größe SDB</th> <th>Referenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>selten</td> <td>mind. SDB</td> </tr> <tr> <td>Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>selten</td> <td>mind. SDB</td> </tr> </tbody> </table>					Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	BHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1	C	selten	mind. SDB	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1	C	selten	mind. SDB
Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	BHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz																	
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1	C	selten	mind. SDB																	
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1	C	selten	mind. SDB																	
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Aktuelle Daten: nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): gemäß SDB (2016)																			
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																			
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> GLV Teufelsmoor Partnerschaften für die Umsetzung • Unterhaltungsverband • Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.																	
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel		Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwerenausgleich																			
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> Defizite bei der Habitatqualität Beeinträchtigungen (Gewässerausbau (weit zurückliegend), Gewässerunterhaltung, anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge in Laichhabitats) Fehlende konkrete Datengrundlage für die Arten im Gebiet 																					
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <u>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</u> Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> des zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit sauberen und sauerstoffreichen Fließgewässers der Wörpe mit kiesigem bis sandigem Substrat sowie Feinsedimentbereichen, unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä., barrierefreier Wanderstrecken, weitgehend störungsarmer Bereiche, von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen, möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete und 																					

- eines der Größe und Beschaffenheit der Wörpe entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen.

Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Erhaltung

- der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und
- in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- des zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit sauberen und sauerstoffreichen Fließgewässers der Wörpe mit kiesigem bis steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete und
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Bestandsicherung

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Ökologische Fließgewässerunterhaltung

- Gewässerunterhaltung im Rahmen der ökologischen Fließgewässerunterhaltung: Sohlkrautung durch Stromstrichmäh, alternativ abschnittsweise einseitig bzw. wechselseitig unter Belassen von Refugialzonen. Mähkorb mit ausreichendem Abstand zur Gewässersohle; Grundräumung nur sofern unbedingt erforderlich, konsequente Schonung stabiler/ fester Sandbänke und Feinsedimentauflagen sowie von Hartsubstraten (Kies- und Steinsubstrate). Eine Entnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Sohlsubstraten (Totholz, Kiese, Sandbänke); Böschungsmäh: abschnittsweise einseitig oder wechselseitig im besten Falle mit Doppelmessermähwerk, ggf. Schlägelmäher mit Wurfband. Das Mahdgut ist von der Böschung abzuräumen bzw. zu entfernen. Während der Laichzeiten von März bis Mai sind keine Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Bei Unterhaltungsmaßnahmen ist die Möblierung von Sand- und Feinsedimentbänken unbedingt zu vermeiden. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Totholz für Neunaugen (Ruhe-/ Überwinterungsstätten) ist die Totholzentnahme nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Eine schonende Behandlung der Querder, ggf. Bergung und Umsetzung vor und bei der Räumung von Sandfängen ist sicherzustellen.

Erhaltung sonstiger Gebüsch- und Saumstrukturen

- Erhaltung der bach- bzw. talraumbegleitenden Gehölzstrukturen und Säume. Diese tragen nicht nur ganz erheblich zur Verstetigung von Wasserabläufen in die Wörpe, sondern auch zur Sicherung von Teillebensräumen der Charakterarten bei und sind daher zu erhalten.

Erhaltung teilweiser offener Uferabschnitte

- Erhaltung teilweise offener, artenreicher Uferzonen zur Sicherung und Entwicklung des LRT 6430 insbesondere von offener bis halboffener Uferzonen, Röhrichten und Sümpfen, sowie natürliche zeitweise offene Steilhänge und Prallufeln, in Lichtschächten umgestürzter Großbäume etc.; zur Vermeidung von Sanddrift und Verbesserung der Gewässergüte.

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahme 3: Struktur- und habitatverbessernde Maßnahmen für die Fluss- und Meerneunaugen (<i>Lampetra fluviatilis</i>, <i>Petromyzon marinus</i>)																		
-	E3 LAMPFLUV E3 PETRMARI																			
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art Anh. II</th> <th>Rel. Größe D (SDB)</th> <th>BHG (SDB)</th> <th>Pop.größe SDB</th> <th>Referenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>selten</td> <td>mind. SDB</td> </tr> <tr> <td>Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)</td> <td>1</td> <td>C</td> <td>selten</td> <td>mind. SDB</td> </tr> </tbody> </table>				Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	BHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1	C	selten	mind. SDB	Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1	C	selten	mind. SDB
Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	BHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz																
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	1	C	selten	mind. SDB																
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)	1	C	selten	mind. SDB																
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Aktuelle Daten: nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): 2016 SDB																		
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...																		
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input type="checkbox"/> Daueraufgabe	Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input checked="" type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> GLV Teufelsmoor Partnerschaften für die Umsetzung • Unterhaltungsverband • Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.																		
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwerenausgleich																			
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> Defizite bei der Habitatqualität Beeinträchtigungen (Gewässerausbau (weit zurückliegend), Gewässerunterhaltung, anthropogene Stoff- und Feinsedimenteinträge in Laichhabitats) Fehlende konkrete Datengrundlage für die Arten im Gebiet 																				
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile <u>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</u> Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> des zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit sauberen und sauerstoffreichen Fließgewässers der Wörpe mit kiesigem bis sandigem Substrat sowie Feinsedimentbereichen, unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä., 																				

- barrierefreier Wanderstrecken,
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete und
- eines der Größe und Beschaffenheit der Wörpe entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen.

Meerneunaue (*Petromyzon marinus*)

Erhaltung

- der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und
- in einem durchschnittlich bis schlechten (C) Erhaltungsgrad.

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung

- des zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit sauberen und sauerstoffreichen Fließgewässers der Wörpe mit kiesigem bis steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete und
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen.

Konkretes Ziel der Maßnahme

- Erhöhung der Fließgewässerdynamik
- Erhöhung der Habitatqualität

Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile

Konkretes Ziel der Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

Die Art profitiert von allen Maßnahmen, die das Fließgewässer verbessern und zur Verbesserung der Sohlstruktur als Habitat für die Larvalstadien führen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Verminderung der Feinsedimentbelastung besonders durch Eisenocker und zur Verbesserung des Wasserhaushalts.

- Förderung der Revitalisierung von Fließgewässern, z. B. mittels Dynamisierung von Uferzonen
- Direkte Anlage und Initiierung von Strukturen /Habitaten im Fließgewässer, z. B. durch das Einbringen von Kiesbänken, sowie von Totholzelementen zur Förderung der Ausbildung heterogener Sohlstrukturen und Umlagerungen

weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan

Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet

Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle

Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Anmerkungen

Literatur:

ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000- Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.

PLANULA (2015): FFH-Basiskartierung (2012) FFH-Nr. 033 TG Wümme Endfassung. Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, Planula im Auftrag des NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Online abrufbar

unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html> > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen).

NLWKN (2020): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen.
FFH 033: Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor. Niedersächsischer
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand: Oktober 2020.

Vorspann

1. Datenbasis

Für die „Wörpe“ erfolgte eine FFH-Basiserfassung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen im Jahr 2012 (PLANULA 2015). Die FFH-Basiserfassung bildet den Referenzzustand für diese Planung ab. Eine Aktualisierungskartierung liegt bis dato für dieses Gebiet nicht vor.

2. Ausgangssituation

Der GLB „Wörpe“ befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Hamme-Oste-Niederung" im Naturraum "Stader Geest" westlich von Wilstedt in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Gebiet umfasst einen ca. 1,15 km langen Abschnitt der Wörpe bis zur Kreisgrenze des LK Osterholz. Die Breite des GLB beträgt ca. 17-18 m, die Gesamtfläche ca. 2 ha. Geprägt ist das Gebiet durch einen von Hochstaudenfluren gekennzeichneten Uferbereich. Es findet keine landwirtschaftliche Nutzung statt. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für einige gefährdete Pflanzen- und Tierarten. Es kommt ein Lebensraumtyp vor (6430 Rep. A), welcher insgesamt 75% des Gebietes einnimmt. Außerdem kommen im Gebiet 3 Arten des Anhangs II vor (Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Fischotter (*Lutra lutra*)).

Das Gebiet wurde vor allem durch den Gewässerausbau der Wörpe und durch Nährstoffeinträge aus den naheliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und einfließenden Gräben beeinträchtigt. Die Wörpe ist durch Veränderungen des Gewässerlaufs und Strukturdefizite sowie fehlende Beschattung beeinträchtigt. Das Gebiet mit den zugehörigen Uferstreifen ist außerdem durch intensive Unterhaltungsmaßnahmen sowie Nährstoffeinträge gefährdet.

Im Bereich des GLB liegt die Wörpe mit den zugehörigen Uferbereichen komplett im Eigentum des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Teufelsmoor.

Rechtliche Ausgangssituation: Das Gebiet ist mit der GLB-VO „Wörpe“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.09.2018 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des §33 BNatSchG um. Diese Regelungen werden hier nicht noch einmal im Detail aufgeführt, können aber unter folgendem Link abgerufen werden: [Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wörpe"](#).

3. Langfristig angestrebter Gebietszustand

Die Wörpe ist ein weitgehend naturnahes, ökologisch durchgängiges, von natürlicher Dynamik geprägtes Fließgewässer. Das Gewässer dient als Laich- und Aufwuchsgewässer von Fluss- und Meerneunaugen sowie als Wanderkorridor des Fischotters. Auf den ungenutzten Uferstreifen lassen sich Röhrichte, Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen finden. Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Neunaugen (Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)) und den Fischotter (*Lutra lutra*).

Nr. 033		„Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“, Teilgebiet „Wörpe LK ROW“			November 2021											
Flächengröße (ha)		Kürzel in Karte		Maßnahme 1: Feststellung der aktuellen Situation und Habitatdefizite des Fischotters (<i>Lutra lutra</i>)												
-		E1 LUTRLUTR														
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile				Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art Anh. II</th> <th>Rel. Größe D (SDB)</th> <th>EHG (SDB)</th> <th>Pop.größe SDB</th> <th>Referenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</td> <td>1</td> <td>B</td> <td>1 bis 5 Individuen</td> <td>mind. SDB</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): gemäß SDB (2019)</p>			Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	B	1 bis 5 Individuen	mind. SDB
Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	EHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz												
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	B	1 bis 5 Individuen	mind. SDB												
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)				Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile • ... • ...												
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe		Umsetzungsinstrumente <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Ermittlung von Datengrundlagen nachrichtlich <input type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung		Maßnahmenträger <input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor Partnerschaften für die Umsetzung • Unterhaltungsverband												
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel		Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich														
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Beeinträchtigungen Fehlende konkrete Datengrundlage für die Arten im Gebiet 																
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und in einem guten (B) Erhaltungsgrad. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern und unzerschnittenen Wanderstrecken, der weitgehend natürlichen Fließgewässerdynamik und einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage. Konkretes Ziel der Maßnahme																

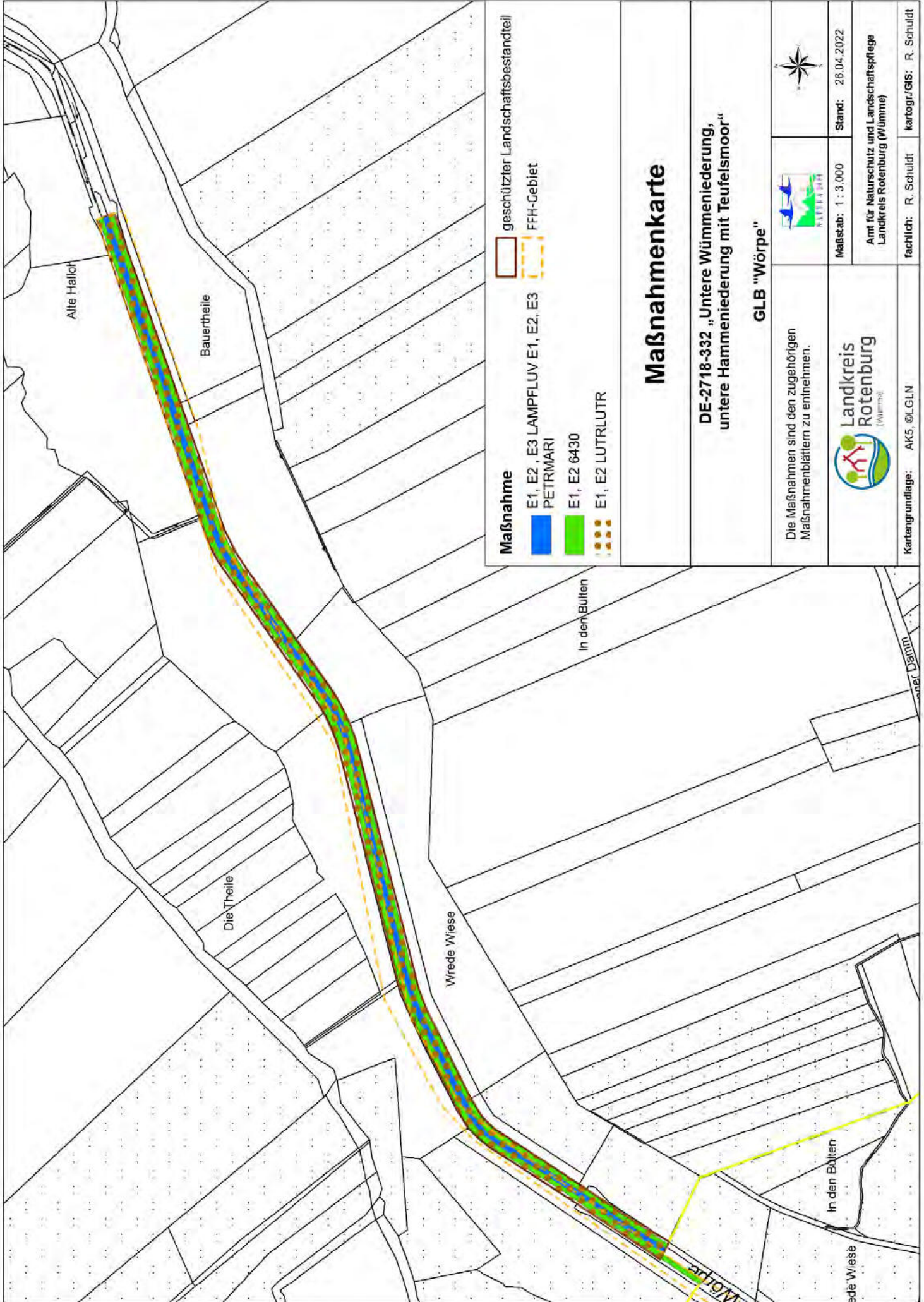
<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnung von Erkenntnissen zum aktuellen Zustand der Art im Gebiet und den Entwicklungsmöglichkeiten, um daraus konkrete Maßnahmen ableiten zu können. 												
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile												
<ul style="list-style-type: none"> • Konkretes Ziel der Maßnahme 												
Maßnahmenbeschreibung												
Erstellung eines Gutachtens zu der Art Fischotter <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des aktuellen Erhaltungsgrades der Art gemäß BfN Skripten 480 von 2017 „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere)“. • Ermittlung der vorhandenen Habitatqualitäten mit Identifizierung von Schwerpunkträumen • Einschätzung der Möglichkeiten bestehende potenzielle Habitate zu Habitaten zu entwickeln • Konkretisierung der erforderlichen artspezifischen Maßnahmen zum Erhalt der Art und der Umsetzung einer Erhöhung der Abundanz der Art im Gebiet. 												
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan												
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet												
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle												
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen												
Anmerkungen												
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Maßnahme 2: Bestandssicherungsmaßnahmen für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)										
-	E2 LUTRLUTR											
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile										
<input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art Anh. II</th> <th>Rel. Größe D (SDB)</th> <th>BHG (SDB)</th> <th>Pop.größe SDB</th> <th>Referenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">B</td> <td style="text-align: center;">1 bis 5 Individuen</td> <td style="text-align: center;">mind. SDB</td> </tr> </tbody> </table> <p>Aktuelle Daten: nicht vorhanden Referenzdaten (Ref.): gemäß SDB (2019)</p>	Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	BHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	B	1 bis 5 Individuen	mind. SDB
Art Anh. II	Rel. Größe D (SDB)	BHG (SDB)	Pop.größe SDB	Referenz								
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	B	1 bis 5 Individuen	mind. SDB								
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend												
<input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile												
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile		Zu fördernde sonstige Gebietsbestandteile										
<input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		<ul style="list-style-type: none"> • ... • ... 										
Umsetzungszeitraum	Umsetzungsinstrumente	Maßnahmenträger										
<input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	<input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung	<input checked="" type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor Partnerschaften für die Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungsverband 										
Priorität	Finanzierung											
<input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch	<input checked="" type="checkbox"/> Förderprogramme											

<input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> ... nachrichtlich <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Beeinträchtigungen Fehlende konkrete Datengrundlage für die Arten im Gebiet 	
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> der Art in einer Populationsgröße, die der Habitatkapazität des Gebiets entspricht und in einem guten (B) Erhaltungsgrad. Erhaltung und ggf. Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern und unzerschnittenen Wanderstrecken, der weitgehend natürlichen Fließgewässerdynamik und einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage. Konkretes Ziel der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> Bestandsicherung 	
Schutz- und Entwicklungsziele für sonstige Gebietsbestandteile * ... Konkretes Ziel der Maßnahme	
Maßnahmenbeschreibung Ökologische Fließgewässerunterhaltung <ul style="list-style-type: none"> Gewässerunterhaltung im Rahmen der ökologischen Fließgewässerunterhaltung: Sohlkrautung durch Stromstrichmahd, alternativ abschnittsweise einseitig bzw. wechselseitig unter Erhalt der naturnahen Sohlen- und Uferstruktur. Mähkorb mit ausreichendem Abstand zur Gewässersohle; Böschungsmahd: abschnittsweise einseitig oder wechselseitig im besten Falle mit Doppelmesser-Mähwerk, ggf. Schlegelmäher mit Wurfband. Das Mahdgut ist von der Böschung abzuräumen bzw. zu entfernen. Unterhaltungsmaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der Übergangsbereiche vom Böschungsfuß zum Ufer zu erfolgen. Zulassen natürlicher Uferentwicklung mit nutzungsfreien, vegetationsreichen Randstreifen und Gehölzentwicklung (Weichhölzer). Erhalt von naturnahen Uferböschungen, Prallhängen und Steilufem. Erhalt und/oder gezielte Pflege vorhandener Gehölze als Deckungsstrukturen und Wanderkorridore. Selektive Gehölzentnahme nur bei Bedarf. Erhaltung sonstiger Gebüsch- und Saumstrukturen <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der bach- bzw. talraumbegleitenden Gehölzstrukturen und Säume. Diese tragen nicht nur ganz erheblich zur Verstetigung von Wasserabläufen in die Wörpe, sondern auch zur Sicherung von Teilhabensräumen der Charakterarten wie den Fischotter bei und sind daher zu erhalten. Erhaltung teilweiser offener Uferabschnitte <ul style="list-style-type: none"> Erhaltung teilweise offener, artenreicher Uferzonen zur Sicherung und Entwicklung des LRT 6430 insbesondere von offener bis halboffener Uferzonen, Röhrichten und Sümpfen, sowie natürliche zeitweise offene Steilhänge und Prallufem, in Lichtschächten umgestürzter Großbäume etc.; zur Vermeidung von Sanddrift und Verbesserung der Gewässergüte. 	
weitergehende Hinweise zum Finanzbedarf (Kostenschätzung) und zum Zeitplan	
Konflikte/Synergien mit sonstigen Planungen/Maßnahmen im Gebiet	
Maßnahmen zur Überwachung und Erfolgskontrolle	
Dokumentation ausgeführter Maßnahmen und Erfolgskontrollen	
Anmerkungen	
Literatur: ACKERMANN, W., STREITBERGER, M., LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000- Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn.	

PLANULA (2015): FFH-Basiskartierung (2012) FFH-Nr. 033 TG Wümme Endfassung. Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, Planula im Auftrag des NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg.

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Online abrufbar unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html> > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen).

NLWKN (2020): Standarddatenbogen (SDB) / vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. FFH 033: Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover. Stand: Oktober 2020.



Maßnahme

- E1, E2, E3 LAMPFLUV E1, E2, E3
- PETRMARI
- E1, E2 6430
- E1, E2 LUTRLUTR

geschützter Landschaftsbestandteil

- FFH-Gebiet

Maßnahmenkarte

DE-2718-332 „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“

GLB "Wörpe"

Die Maßnahmen sind den zugehörigen Maßnahmenblättern zu entnehmen.



Maßstab: 1 : 3.000

Stand: 25.04.2022

amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Kartengrundlage: AK5_@LGLN

fachlich: R. Schuldt

kartogr./GIS: R. Schuldt





Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0173 Status: öffentlich Datum: 13.05.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
31.05.2022	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
09.06.2022	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Beauftragung der Stiftung Naturschutz mit der Durchführung eines Folgeprojektes für den Wiesenvogelschutz

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung vom 07.03.2013 beschlossen, der Stiftung Naturschutz für ein Wiesenvogelschutzprojekt 300.000,- € Ersatzgeld für eine Projektlaufzeit von bis zu 25 Jahren zu überlassen. Für die Arbeit in der Fläche hatte die Stiftung Naturschutz die NABU-Umweltpyramide als Partner gewonnen, die mit Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel in einem eigenen Projekt im Nordkreis bereits Erfahrungen hatte sammeln können. Die Maßnahmen wurden den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten mehrfach angepasst. Der letzte Projektbericht (2021) ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Mit Beginn des Projektes 2013 wurden Gelegeschutzmaßnahmen auf Zufallsfunde im gesamten Landkreis ausgeweitet. Aufgrund einer im Jahr 2016 sowie 2020 durchgeführten kreisweiten Erfassung der Brutvorkommen des Brachvogels und des Kiebitzes wurden Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel auf Dichtezentren konzentriert. Mittlerweile gibt es fünf Schwerpunkträume. Hier ist es möglich, systematisch möglichst viele Gelege zu entdecken. Der Schutz der Gelege erfolgt durch Zäunung oder Markierung der Nester und Verschiebung des Mähzeitpunktes in Absprache mit den Landwirten. Zum Schutz der aufwachsenden Küken wird die Anlage von temporären Schutzstreifen finanziert, die erst später gemäht werden. Die Landwirte erhalten für diese Erschwernis Ausgleichszahlungen aus dem Projekttopf. Seit Winter 2017/2018 wurde darüber hinaus im Bereich des Kornbecksmoor im Schwerpunktraum Nord in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft Bremervörde ein Prädationsmanagement etabliert. Auf diese Weise soll die Zahl der flüggen Tiere weiter erhöht werden. Am Ende jedes Jahres werden der Naturschutzbehörde ein Projektbericht sowie eine Übersicht über die mit dem Projekt verbundenen Kosten vorgelegt.

Für die Koordination durch die Stiftung Naturschutz wurde bislang ein Bearbeitungsaufwand von 20 Stunden pro Jahr mit einer Höhe von 72,- €, mithin 1.440,- €, veranschlagt. Der Kostensatz beinhaltet die Personal- und Gemeinkosten. Die Kosten der NABU-Umweltpyramide für Personal, Fahrtkosten und Material betragen gemäß beigefügtem Kostenplan für das Jahr 2022 voraussichtlich 35.227,70 €. Hinzu kommen im Mittel der letzten Jahre jährlich etwa 3.000,- € für Ausgleichszahlungen an Landwirte. Daraus ergibt sich für das Jahr 2022 ein Gesamtaufwand von 39.667,- €.

Die ursprünglichen Mittel von 300.000,- € sind mittlerweile weitgehend aufgebraucht. Sowohl aus Sicht des Landkreises als auch der beteiligten Projektpartner (insbesondere Jäger und Landwirte) hat sich das Projekt bewährt. Durch das Engagement zum Schutz der Wiesenvögel konnten die Vorkommen in den Schwerpunktgebieten über die Zeit gesichert werden. Der Bestand der Wiesenvogelpopulation ist noch immer aufgrund verschiedener Einflüsse stark gefährdet. Auch besteht weiterhin ein hoher Aufklärungs- und Sensibilisierungsbedarf bei Flächeneigentümern und –bewirtschaftern. Daher erscheint es sachgerecht, ein Folgeprojekt zu initiieren.

Aktuell verfügt der Landkreis über ca. 2.800.000,- € Ersatzgeld. Hiervon sind ca. 211.000,- € zweckgebunden für Wiesenvogelschutz zu verwenden. Bei einem jährlichen Aufwand in Höhe von aktuell 40.000,- € pro Jahr sowie einer angemessenen Kostensteigerung wird bei einer angenommenen Laufzeit des Folgeprojektes von zehn Jahren beginnend mit dem Jahr 2022 ein Finanzbedarf von 420.000,- € angenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragt die Stiftung Naturschutz mit der Durchführung eines Folgeprojektes für den Wiesenvogelschutz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, beginnend mit dem Jahr 2022.
2. Der Stiftung Naturschutz werden für die Finanzierung des Projektes Ersatzgelder in Höhe von 420.000,- € zur Verfügung gestellt.

Prietz

Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Hopfengarten 2
 27356 Rotenburg (Wümme)

Kostenplan Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg 2022

		Betrag €
Pos.	Personalkosten*	
1	Fachbearbeitung (Februar - Juli) 6 Monate Berechnungsgrundlage 3.550 €/Monat; Vollzeit	21.300,00
2	Koordination/Auswertung Prädatorenmanagement (1 Monat) Berechnungsgrundlage 3.550 €/Monat; Vollzeit	3.550,00
3	Technische Assistenz (Mai - Juni) 3 Monate Berechnungsgrundlage 2.690 €/Monat; Teilzeit 50%	4.035,00
	Sachkosten**	
4	Fahrtkosten ca. 5.500 km x 0,30 €/km	1.650,00
5	Elektrozäune/ Weidezaunbatterien	1.500,00
6	Neuauflage Flyer Projektinformation	400,00
	Kosten 2022 netto	32.435,00
	zuzügl. 7 % USt. (Pos. 1-4)	2.137,45
	zuzügl. 19 % USt. (Pos. 5-6)	361,00
	Gesamtkosten	34.933,45

* Personalkosten in Anlehnung an TV-L 2021 E11 bzw. E7

** Die Sachkosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind hier nur als Schätzung des Kostenrahmens angegeben.

Wiesenvogelschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Ergebnisbericht 2021



gefördert durch:



Stiftung Naturschutz im Landkreis
Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Projekträger:



NABU Umweltpyramide gGmbH
Am Vorwerk 10
27432 Bremervörde

Bearbeitung:

Dipl. Ing. FH Simone Kasnitz

Bremervörde, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Projektziele	2
3. Methodik	2
3.1 Untersuchungsgebiet	2
3.2 Gelegeschutz	6
3.3 Kükenschutz	6
4. Ergebnisse	8
4.1 Witterung und Brutverlauf	9
4.2 Schutzmaßnahmen in den Schwerpunktgebieten	12
4.2.1 Nord	12
4.2.2 Helvesiek	15
4.2.3 Kalbe	17
4.2.4 Oerel	19
4.2.5 Breddorf	21
4.3 Wiesenvogelschutz außerhalb der Schwerpunktgebiete	22
5. Öffentlichkeitsarbeit	22
6. Ausblick	23

Anhang

1. Einleitung

Seit den 50er Jahren gehen die Bestände des Großen Brachvogels und des Kiebitzes permanent zurück. Die Ursachen hierfür sind Lebensraumverlust durch Grundwasserabsenkung oder Entwässerung und Umbruch von Feuchtwiesen, Verlust von Überschwemmungsflächen, Trockenlegung und Abbau der Moore, gefolgt von einem Verlust von stocheffähigen Substraten als bevorzugte Nahrungsräume. Zu diesen anthropogen bedingten Verlusten kommt ein sehr hoher Druck durch Prädatoren, z.B. Füchsen, Marder oder anderen Nesträubern, da die Wiesenvögel (hier Großer Brachvogel und Kiebitz) als Bodenbrüter besonders exponiert sind. Um dem Rückgang der Wiesenvögel im Landkreis Rotenburg (Wümme) - im Folgenden LK ROW - entgegenzuwirken, wurde 2013 ein Projekt zum Schutz des Großen Brachvogels unter fachlicher Leitung der NABU Umweltpyramide und finanzieller Unterstützung der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) – im Folgenden Stiftung Naturschutz - initiiert. In dieser Region ist von allen dort vorkommenden Wiesenvogelarten der Rückgang des Großen Brachvogels am drastischsten, daher wurde der Fokus des Projektes zunächst auf diese Art gelegt.

Im Rahmen dieses Projektes schützen ehrenamtlich Aktive, angeleitet durch die NABU Umweltpyramide und in Absprache mit den bewirtschaftenden Landwirten, Gelege durch Elektrozaune vor Prädation und dem Ausmähen. Im Jahr 2016 wurde in Abstimmung mit der Stiftung Naturschutz und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eine systematische Erfassung von Brutvorkommen des Großen Brachvogels im gesamten Kreisgebiet durchgeführt, um Dichtezentren als künftige Schwerpunktgebiete für den Gelegeschutz der Wiesenvögel zu lokalisieren. Der Gelegeschutz wurde aufgrund dieser zeitaufwendigen Erfassung für dieses Jahr eingestellt. Seit 2017 werden die Schutzmaßnahmen auf die nun definierten drei Schwerpunktgebiete fokussiert und der Kiebitz wurde als zweite Art mit in das Projekt aufgenommen. Da der Gelegeschutz nur den Schlupferfolg der Wiesenvögel, nicht aber das Überleben der Küken sichert, wurde zusätzlich im Jahr 2017 der Gelegeschutz um ein Mahdregime in Form von habitatverbessernden Maßnahmen durch temporäre Schutzstreifen/-flächen erweitert. Außerdem wurde in Kooperation mit der Jägerschaft Bremervörde im Winter 2017/2018 ein Prädationsmanagement zum Schutz der Küken initiiert.

2. Projektziele

Die Ziele für das Wiesenvogelschutzprojekt wurden über die Projektlaufzeit optimiert und erweitert. Aktuell gelten die folgenden Ziele:

- Sicherung und Beruhigung der Brut- und Aufzuchtplätze auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Zäunung oder Markierung der Nester sowie Mahdverschiebung,
- Kükenschutz durch Anlage von Schutzstreifen/-flächen und Prädationsmanagement,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Wiesenvogelschutz,
- Kooperation von Landwirtschaft, Jägerschaft und Naturschutz.

3. Methodik

3.1 Untersuchungsgebiet

2013 bis 2016 basierte der Gelegeschutz im Projekt nur auf Zufallsfunden des Großen Brachvogels auf Kreisebene. Im Jahr 2016 wurde der Fokus auf die systematische Ermittlung von Brutvorkommen im LK ROW gelegt. Dabei sollten sogenannte Dichtezentren ermittelt werden, die als Quellpopulationen für die weitere Stabilisierung und mögliche Wiederausbreitung der Art dienen können und im Weitergang des Projektes als sogenannte Schwerpunktgebiete betrachtet werden. Der aktive Gelegeschutz wurde in dem Jahr deshalb zurückgestellt. Die Auswertung ergab drei Schwerpunktgebiete für den Schutz des Großen Brachvogels: Nord, Helvesiek, Kalbe (Abb. 1). Seit 2017 fokussieren sich alle Schutzmaßnahmen auf diese Gebiete. Ausnahmen bilden die Wiesenvögel, deren Reviere an der Grenze eines Schwerpunktgebietes liegen und die dadurch mal innerhalb mal außerhalb dieses Gebietes

brüten. Um auch solche Grenzgänger zu berücksichtigen, wird eine Pufferzone von ca. 500 m um die Schwerpunktgebiete bei den Schutzmaßnahmen mitberücksichtigt.

Aufgrund der anfänglich nur zufälligen und nicht flächendeckenden Funde und des methodischen Wechsels seit 2017 ist eine Auswertung der Daten im Jahresvergleich nicht möglich (Tab. 1). Bisher sind die Jahre 2017 bis 2021 miteinander vergleichbar. Zu den drei Schwerpunktgebieten kommen 2021 zwei weitere Schwerpunktgebiete hinzu, die in den letzten Jahren ein hohes Potenzial an Wiesenvögeln aufwiesen. Aufgrund einer Kiebitzkartierung im Jahr 2020 ist das neue Schwerpunktgebiet „Breddorf“ für den Kiebitz entstanden. Des Weiteren wurden in den letzten Jahren ehrenamtlich Schutzmaßnahmen in Oerel umgesetzt und durch die Ausgleichsflächen des Windparks, könnte eine gute Grundlage für eine positive Bestandsentwicklung der Wiesenvögel in dem Gebiet entstehen. Breddorf und Oerel werden als zusätzliche Schwerpunktgebiete gezählt, damit die Vergleichbarkeit der alten Schwerpunktgebiete gewährleistet bleibt. Die Daten der Kiebitzkartierung 2020 fließen mit in die Ergebnisse der beiden neuen Schwerpunktgebiete ein, wobei keine Nester kontrolliert wurden, sondern nur die Unterscheidung in Brutverdacht und Brutnachweis vorgenommen wurde.

In dem Teilgebiet Kornbecksmoor des Schwerpunktgebietes Nord wird seit 2018 ein Prädatorenmanagement zur Unterstützung des Kükenschutzes getestet. Das Gebiet wurde ausgewählt, da es die höchste Dichte an Wiesenvögeln aufweist und seine rund 2.000 Hektar im Südosten und Nordwesten räumlich durch Wälder sowie im Westen durch die Hauptstraße begrenzt sind. Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Bericht zusammengefasst.

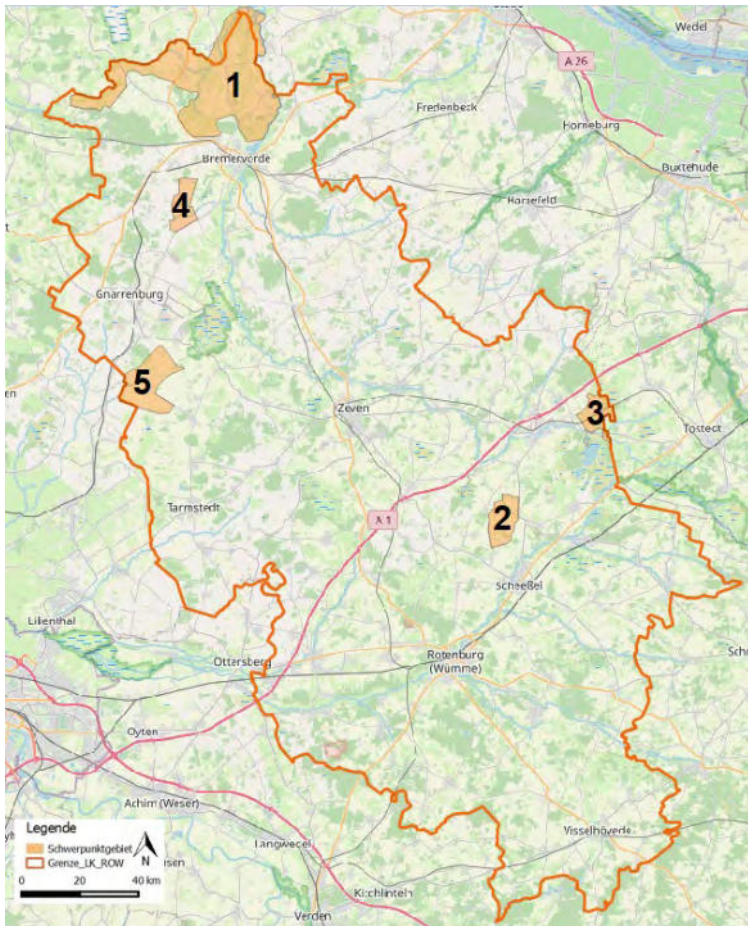


Abbildung 1: Schwerpunktgebiete des Wiesenvogelschutzprojektes im Landkreis Rotenburg (Wümme). 1: Nord; 2: Helvesiek; 3: Kalbe; 4: Oerel; 5: Breddorf; Kartenquelle: OpenStreetMap.

Tabelle 1: Räumliche Ausdehnung des Projektes zum Wiesenvogelschutz von 2013 bis 2021

Jahr	Gebiet des Wiesenvogelschutzes
2013	Landkreis Rotenburg (Wümme)
2014	Landkreis Rotenburg (Wümme)
2015	Landkreis Rotenburg (Wümme)
2016	Landkreis Rotenburg (Wümme) ohne Gelegeschutz; Identifizierung von Schwerpunktgebieten
2017	3 Schwerpunktgebiete
2018	3 Schwerpunktgebiete
2019	3 Schwerpunktgebiete
2020	3 Schwerpunktgebiete
2021	5 Schwerpunktgebiete

3.2 Gelegeschutz

Zu Beginn der Saison (etwa ab Anfang März) beobachten ehrenamtliche Aktive bei guter Witterung die zurückkehrenden Wiesenvögel zu den Brutablösezeiten (vormittags und/oder nachmittags) mit einem Fernglas bzw. Spektiv aus dem PKW heraus. Jede Meldung eines Wiesenvogels durch neue Freiwillige wird durch die Projektleitung der NABU Umweltpyramide oder fachlich kompetente Ornithologen überprüft, um Fehlmeldungen zu verhindern.

Als Erfolgskontrolle für das Projekt werden in dem jeweiligen Projektjahr der Brutverdacht und der Brutnachweis für den Großen Brachvogel und den Kiebitz in den einzelnen Schwerpunktgebieten nachfolgenden Definitionen durch die Projektleitung aufgenommen:

- a. Brutverdacht (eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein):
 - Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat
 - Revierverhalten an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen (Revier vermutet)
 - Paarungsverhalten und Balz
 - Altvogel wahrscheinlichen Nistplatz aufsuchend
 - Verhalten der Altvögel deutet auf Nest oder Jungvögel hin
 - Nestbau
- b. Brutnachweis (eine der folgenden Bedingungen muss erfüllt sein):
 - Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügel lahmstellen)
 - Benutztes Nest oder Eischalen aus aktueller Brutperiode gefunden
 - Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus aktueller Brutperiode
 - Eben flügge Jungvögel (Nestflüchter)
 - Altvogel brütet bzw. fliegt zum oder vom (unerreichbaren) Nest
 - Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf (nicht einsehbar)
 - Nest mit brütendem Altvogel
 - Nest mit Eiern
 - Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Summe aus Brutverdacht und Brutnachweis ergibt die Anzahl gesichteter Altvogelpaare.

Bei einem Brutnachweis werden die bewirtschaftenden Landwirte ausfindig gemacht und mögliche Gelegeschutzmaßnahmen besprochen. Im Anschluss wird idealerweise eine Vereinbarung zur Durchführung dieser Schutzmaßnahmen und über Ausgleichszahlungen unterzeichnet.

Beim Großen Brachvogel werden alle gefundenen Nester gezäunt, solange diese nicht direkt am Wegesrand legen. Das Einzäunen erfolgt kreisförmig mit einem 50 m langen, unter Strom gesetzten Schafsaun (Radius etwa acht Meter). Um nicht unnötig die Aufmerksamkeit auf Nester zu lenken, wird am Wegesrand vom Einzäunen abgesehen. Die Vegetation unter dem Zaun muss regelmäßig (etwa zweimal pro Brutperiode) mit einem Freischneider gemäht werden, um eine Ableitung zu vermeiden.

Die Bestände vom Kiebitz sind weniger gefährdet als der Große Brachvogel. Da der Gelegeschutz in Form von Einzäunung aufgrund beschränkter Kapazitäten für den Kiebitz momentan weder personell noch finanziell leistbar ist, werden Kiebitznester in der Regel nur mit zwei Stöckern abgesteckt, und zwar in Fahrtrichtung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge fünf Meter vor und hinter dem Nest.

2021 wurden zwei neue Schwerpunktgebiete auf der Grundlage der landkreisweiten Kiebitzkartierung erarbeitet. Da es zwei große neue Gebiete sind (Oerel 661ha und Breddorf (1500ha) wurden die vorhandenen Kiebitzvorkommen nur beobachtet und ihr Status dokumentiert. Es wurden keine weiteren Maßnahmen durchgeführt.

Die Dokumentation des Brutgeschehens umfasst die Anzahl der gezäunten bzw. ungezäunten Nester, die Anzahl der Eier und der geschlüpften Küken sowie eine eventuelle Prädation. Neu hinzugekommen Bei den angegebenen ausgefressenen Nestern kann kein Rückschluss auf die ursprüngliche Anzahl der Eier und die Art des Prädatoren gezogen werden, da nicht sichergestellt werden kann, dass die ausgefressenen Eier alle gefunden wurden.

3.3 Kükenschutz

2017 wurde das Projekt zur Steigerung des Bruterfolges um Schutzmaßnahmen für Küken erweitert, denn als Nestflüchter verlassen diese bereits ein bis zwei Tage nach dem Schlupf das gezäunte Areal. Kurz vor dem errechneten Schlupftermin, nach etwa 26 Tagen, erfolgt eine regelmäßige Kontrolle des Geleges, um rechtzeitig die Spannung vom Zaun zu nehmen, damit die Küken gefahrlos den gezäunten Neststandort verlassen können. Zudem wird den Landwirten nach Ermittlung des Schlupftermins empfohlen, zum einen die Mahd zeitlich anzupassen, zum anderen temporäre Schutzstreifen oder idealerweise sogar Schutzflächen (größer 2.000 m²) stehenzulassen. Für die letzten beiden Maßnahmen erhält der Landwirt Ausgleichszahlungen. Flächen unter 2.000 m² werden mit 10 Cent pro m² vergütet, größere Flächen mit 350 Euro pro Hektar. Falls der Mahdtermin aus Witterungsgründen nicht vor dem Schlupftermin eingehalten werden konnte, wird ein Heraustreiben der Küken aus der Fläche vor der dann anstehenden Mahd mit ehrenamtlich Helfenden organisiert. Fünf Tage nach dem Schlupf wird der Zaun komplett abgebaut und der Landwirt kann bei der zweiten Mahd die stehengelassenen Schutzstreifen mähen. Die Schutzflächen dürfen erst ab dem 30.06. gemäht werden.

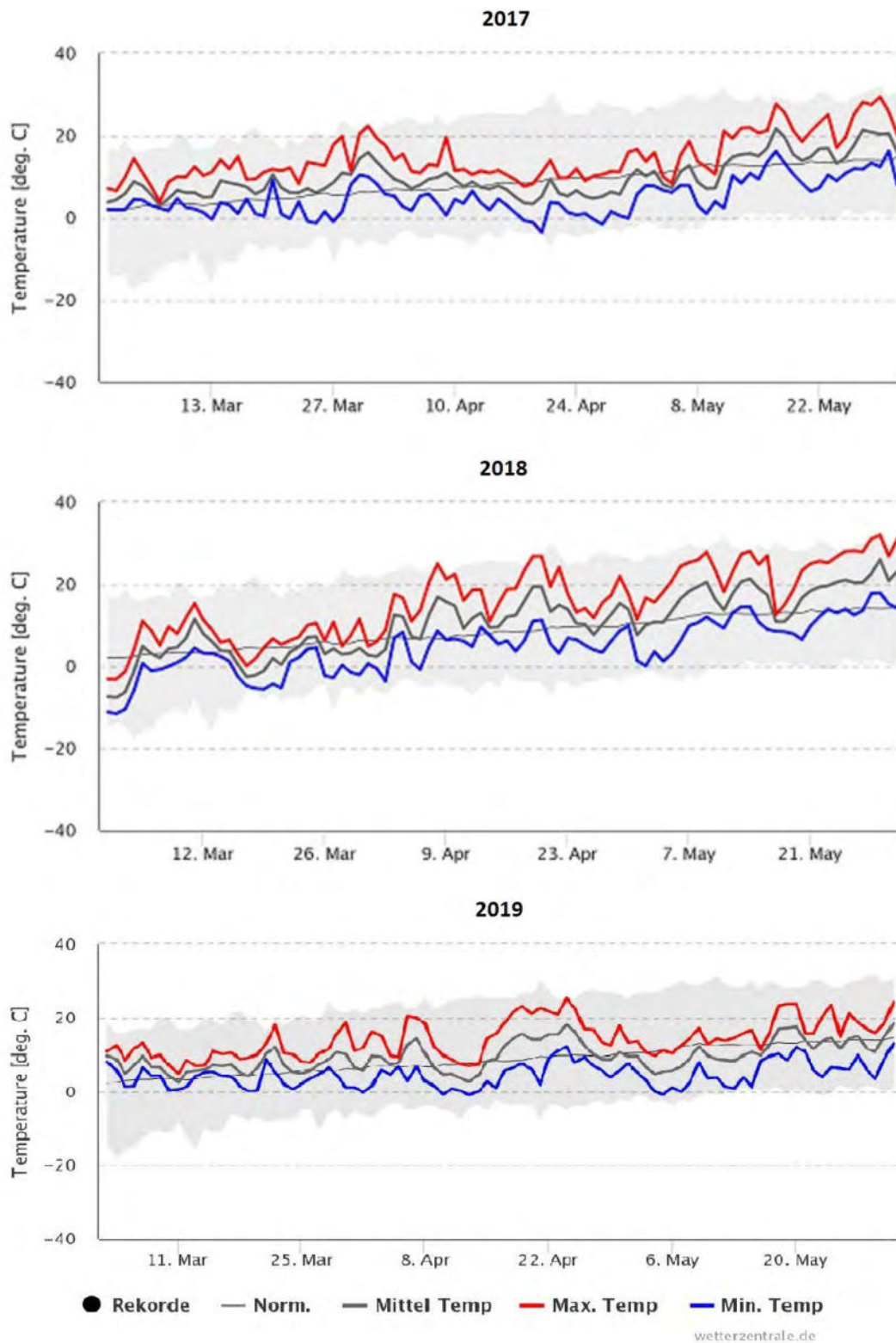
Als Erfolgskontrolle wird nach besten Möglichkeiten die Anzahl der flüggen Jungvögel geschätzt. Diese ist jedoch sehr vage, da die jungen Vögel sehr selten gesehen werden und Rückschlüsse auf Jungvögel meist nur anhand der warnenden Altvögel möglich sind.

4. Ergebnisse

Zuerst werden die Temperaturdaten der letzten beiden Jahre (Abb. 2) sowie die Niederschlagssummen und die Sonnenscheinstunden (Tab. 2) während der Saison 2020 und 2021 dargestellt. Die Schlupf- und Bruterfolge liegen unabhängig von unterschiedlichen Wettereinflüssen auf einem ähnlichen Niveau. Anschließend wird für das aktuelle Jahr der zeitliche Brutverlauf der Wiesenvogelsaison abgebildet (Abb. 3).

In den folgenden Teilkapiteln werden die Ergebnisse des Wiesenvogelschutzes, gegliedert nach den Schwerpunktgebieten Nord, Helvesiek und Kalbe sowie Oerel und Breddorf wiedergegeben. Dabei werden jeweils die örtlichen Verhältnisse dokumentiert, indem die Lage der Brutverdachte und Brutnachweise für den Großen Brachvogel und Kiebitz dargestellt werden (Abb. 4 - 6). Anschließend werden die Ergebnisse tabellarisch dargestellt (Tab. 3 - 11). Neben den Ergebnissen des aktuellen Jahres werden auch die Ergebnisse der Vorjahre vermerkt.

4.1 Witterung und Brutverlauf



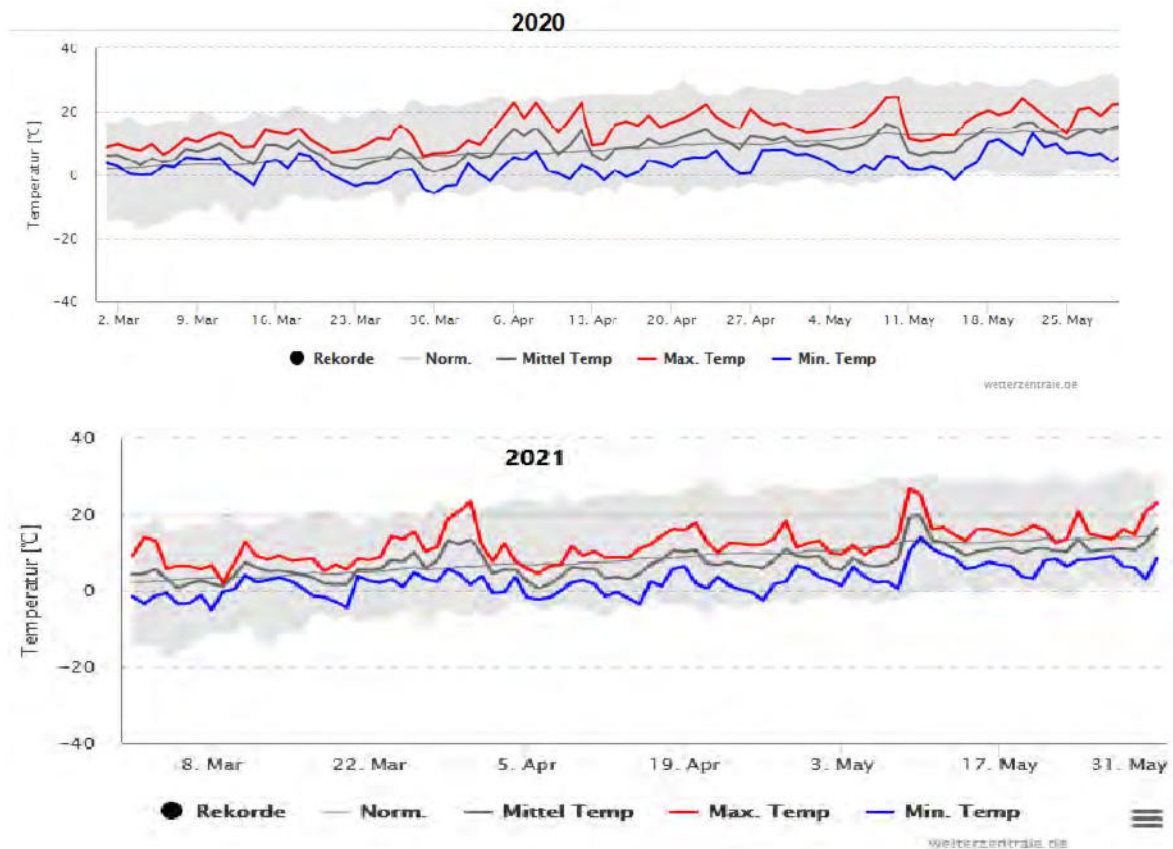


Abbildung 2: Temperaturdaten der Jahre 2017 bis 2021 für März bis Mai gemessen in Rotenburg (Wümme).
Quelle: Deutscher Wetterdienst bearbeitet von Wetterzentrale.de.

Tabelle 2: Summe der Niederschläge (mm) und Sonnenstunden der Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 für März bis Mai gemessen in Rotenburg (Wümme). Quelle: Deutscher Wetterdienst bearbeitet von Wetterzentrale.de.

	Niederschlag(mm)					Sonnenschein (Stunden)				
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
März	64,5	28,9	82,1	51,7	48,1	140,1	108,3	83,1	171,9	126,3
April	34,7	69,6	23,3	14,6	43,0	146,9	199,5	192,3	299,3	189,2
Mai	38,9	12,8	44,4	22,5	82,0	206,9	319,9	185,0	222,3	139,8

Im Jahr 2021 ist die Niederschlagsmenge im Mai herausragend im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren (vgl. Tab. 2). Dies hatte aber keinen Einfluss auf die Schlupfrate, da die Gelege alle trocken geblieben sind, es führte jedoch zu einer späteren Mahd. Normalerweise beginnt die erste Mahd Ende April / Anfang Mai. In diesem Jahr wurde Ende Mai das erste Mal gemäht. Der späte Mahdtermin hatte zunächst den positiven Effekt, dass viel mehr Zeit für die Gelegesuche war und mehr Nester als in den letzten Jahren zuvor gefunden werden konnten. Allerdings hatten die Küken es sehr schwer aus dem dichten, nassen und langen Gras zu kommen, wodurch es früh zu relativ hohen Verlusten der Küken kam.

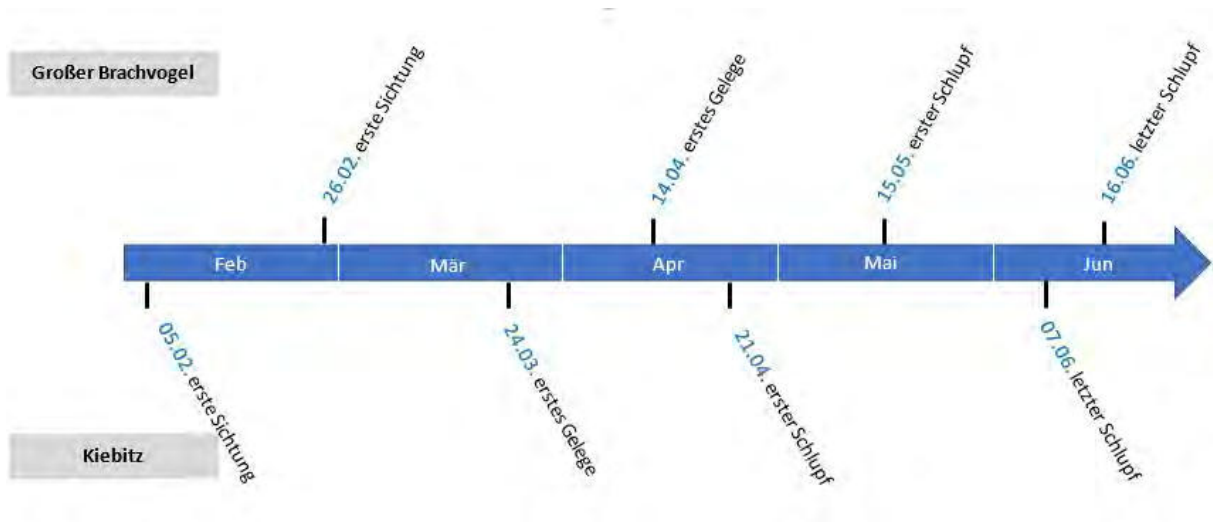


Abbildung 3: Zeitlicher Ablauf der Wiesenvogelsaison 2021.

4.2 Schutzmaßnahmen in den Schwerpunktgebieten

4.2.1 Nord

Das Schwerpunktgebiet Nord ist mit ca. 12.000 ha das größte der drei Schwerpunktgebiete. Es wird in drei Naturräume gegliedert. Im Osten liegt die Oste-Mehe-Niederung. Dieser ehemalige Hochmoorstandort wird geprägt durch Intensivgrünland- und Ackernutzung. Westlich schließt sich die Lamstedter Endmoräne an, die ebenfalls durch Ackerflächen geprägt wird und sich über die Mitte des Schwerpunktgebietes erstreckt. Im Westen liegt die Stinstedter Niederung, auch ihre kultivierten Moore werden heutzutage als Grünland und Acker genutzt.

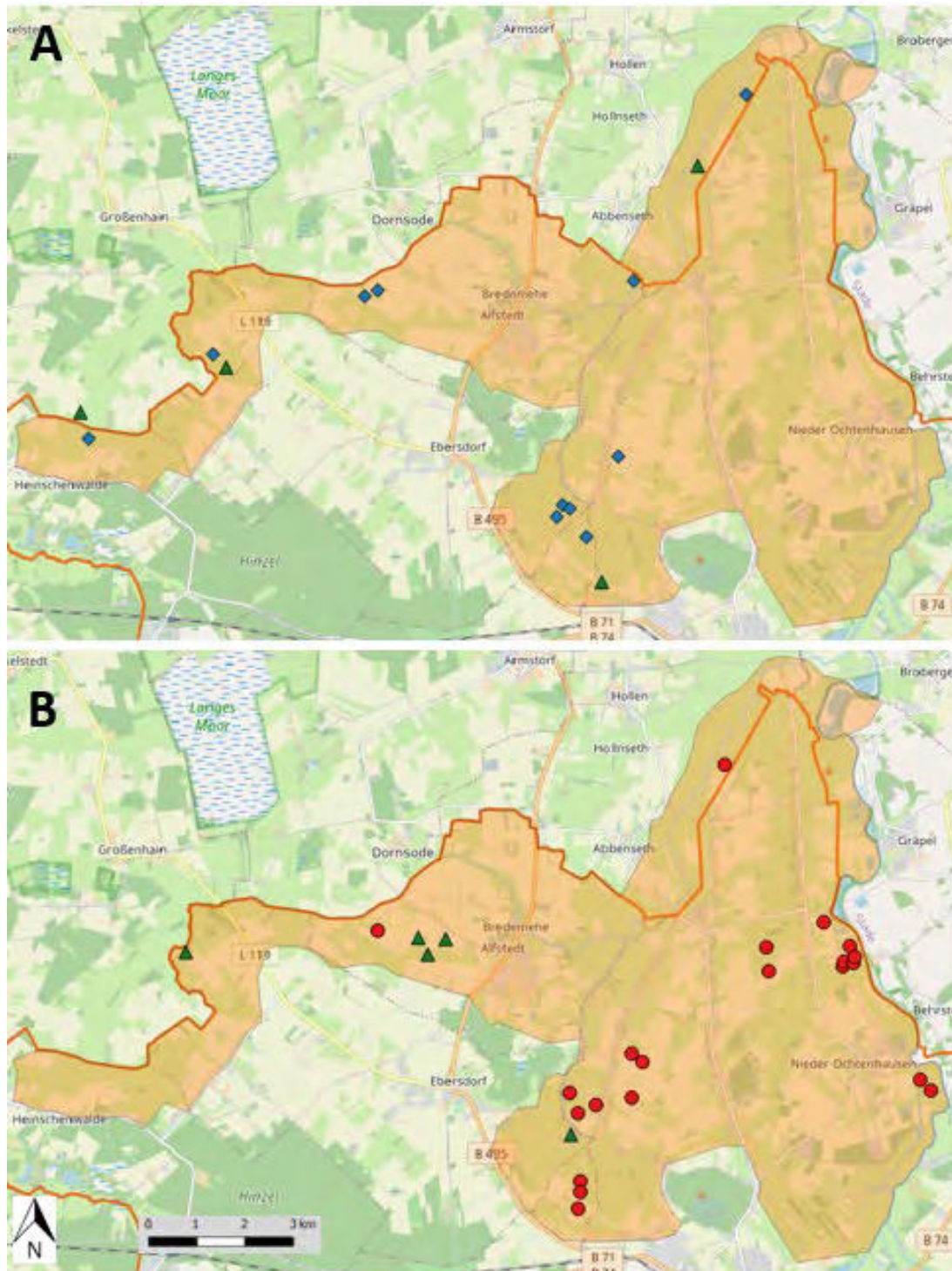


Abbildung 4: Gelegeschutzmaßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im Schwerpunktgebiet Nord 2020. Dargestellt ist der Brutverdacht (grüne Dreiecke), gezäunte (blaue Rauten) und ungezäunte (rote Kreise) Nester des Großen Brachvogels (A) und des Kiebitzes (B). Kartenquelle: OpenStreetMap.

Tabelle 3: Gelegeschutzmaßnahmen des Großen Brachvogels 2017-2021 im Schwerpunktgebiet Nord (aktuelles Jahr grau unterlegt).

Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	
Brutverdacht		4	0	2	2	4	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	8	8	9	8	11
		Anzahl ausgefressene Nester	0	1	0	2	2
		Anzahl ausgefressene Eier	32	4	34	8	8
		Anzahl bebrütete Eier	32	29	34	30	44
		Anzahl geschlüpft	26	25	27	20	42
	Ungezäunt	Anzahl Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0	0	0	0
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	3	3	3	3	2	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	3	3	1	0	2	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0	
	Junge ohne Nestbindung	3	2	4	6	0	
Flügge		7	3	9	11	10	

Tabelle 4: Gelegeschutzmaßnahmen des Kiebitzes 2017-2021 im Schwerpunktgebiet Nord (aktuelles Jahr grau unterlegt).

Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	
Brutverdacht		27	11	14	14	5	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	12	3	4	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	2	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	8	0	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	39	12	16	0	0
		Anzahl geschlüpft	29	11	15	0	0
	Ungezäunt	Anzahl Nester	14	16	17	22	21
		Anzahl ausgefressene Nester	4	4	3	6	5
		Anzahl ausgefressene Eier	15	16	11	23	20
		Anzahl bebrütete Eier	37	47	51	61	75
		Anzahl geschlüpft	31	41	39	46	56
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	7	4	0	0	0	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	7	4	0	0	0	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0	
	Junge ohne Nestbindung	0	0	0	0	0	
Flügge		20	24	28	29	14	

Fazit: Wie in dem Kapitel Witterung und Brutverlauf deutlich wird, war das Jahr 2021 gezeichnet von der Nässe im Mai und dem langen, dichten und nassen Gras in der Schlupfzeit, wodurch es zu vermehrten Verlusten der Küken kam. In den letzten Jahren hatten wir oft Verluste beim Großen Brachvogel dadurch, dass pro Gelege vereinzelt Eier nicht ausgebrütet wurden. In diesem Jahr lag die Schlupfrate in fast allen Nestern bei 100%.

Wir haben uns 2021 ehrenamtlich dem Besenderungsprojekt des BfN für den Landkreis Cuxhaven angeschlossen und haben alle vier Gelege der Grenzgänger zwischen Rotenburg (Wümme) und Cuxhaven gefunden. Zusammen mit dem Projektleiter des Besenderungsprojektes Dr. Helmut Kruckenberg konnte jeweils ein Vogel pro Gelege besendert werden. Die genaue Methodik der Besenderung wird im Bericht 2022 genauer beschrieben, wenn das Projekt offiziell für den Landkreis Rotenburg (Wümme) gestartet werden sollte. Die

Beteiligung am Projekt für den Landkreis Cuxhaven soll eine Initialzündung sein für weitere Besenderungsprojekte mit Dr. Helmut Kruckenberg, um die Verhaltensweisen und Raumnutzung des Großen Brachvogels besser nachvollziehen zu können.



Abbildung 5: Großer Brachvogel aus Heinschenwalde/Köhlen besendert und beringt (Foto: Detlef Ertel)

Durch die Besenderung konnte der Verlust eines Altvogels dokumentiert werden, da sich der zugehörige Sender in einem Seeadlerhorst in Dornsode befindet. Außerdem wurden Baumaßnahmen in Hollen gestoppt, da in dem Brachvogelgebiet trotz des Verbotes, während der Brut- und Setzzeit die Fundamente für neue Hochspannungsmasten gebaut wurden. In Zusammenarbeit mit der UNB Cuxhaven wurde ein Baustopp in der Brutzeit der Brachvögel erwirkt. Ein Gewässer, das durch den Bau der Hochspannungsmasten entstanden ist, soll ggf. als Senke für die Wiesenvögel aufbereitet werden. Erste Gespräche wurden geführt.

4.2.2 Helvesiek

Helvesiek ist mit 784 ha das zweitgrößte Projektgebiet. Naturräumlich gehört es zur Stemmer Geestinsel, die hauptsächlich durch Ackernutzung geprägt ist. Stellenweise ist Intensivgrünland vorhanden. Im Nordosten ist Wald dominant, der von einigen Moorwaldresten durchzogen ist.

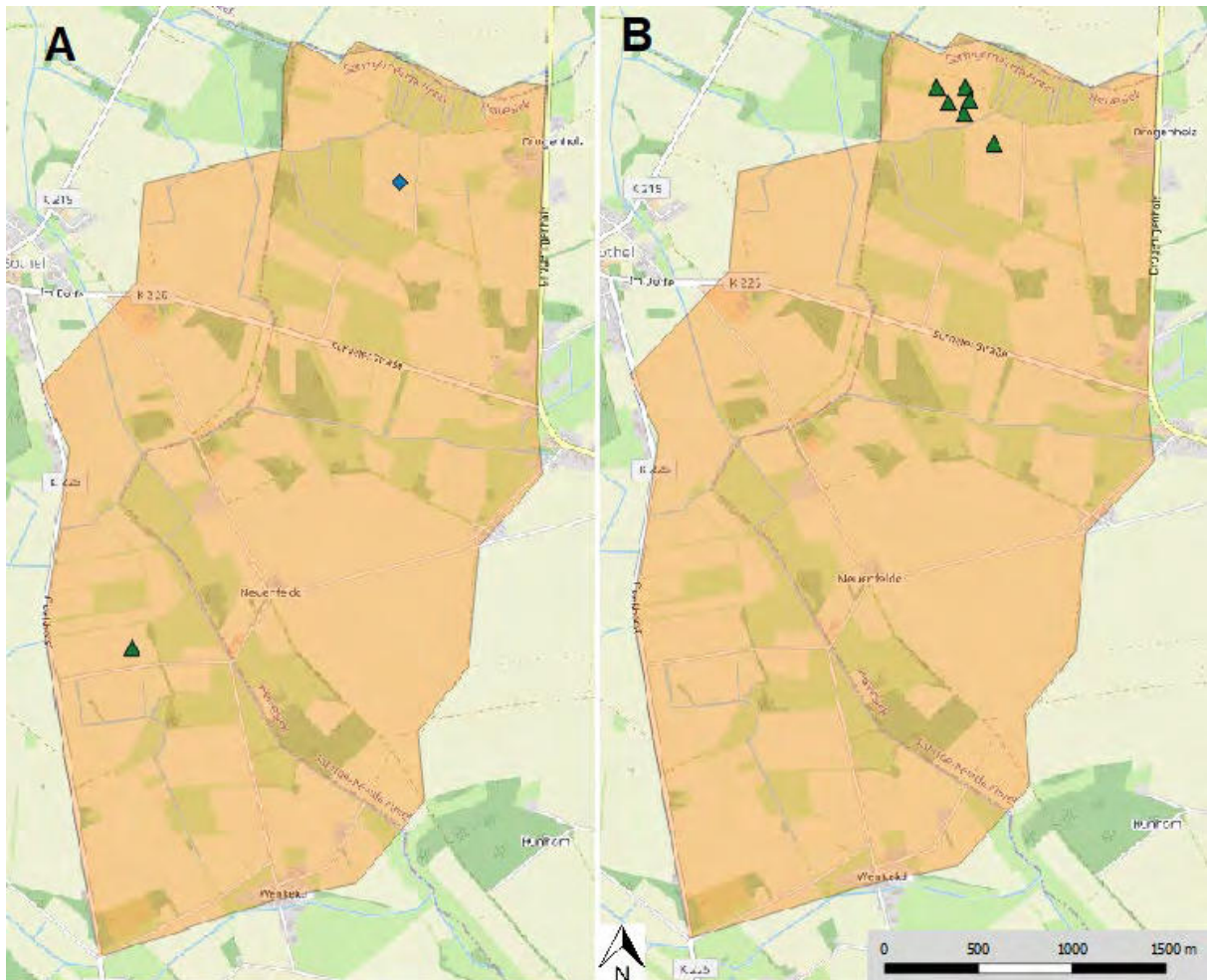


Abbildung 6: Gelegeschutzmaßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im Schwerpunktgebiet Helvesiek 2021. Dargestellt ist der Brutverdacht (grüne Dreiecke), gezäunte (blaue Rauten) und ungezäunte (rote Kreise) Nester des Großen Brachvogels (A) und des Kiebitzes (B). Kartenquelle: OpenStreetMap.

Tabelle 5: Gelegeschutzmaßnahmen des Großen Brachvogels 2017-2021 im Schwerpunktgebiet Helvesiek (aktuelles Jahr grau unterlegt).

Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	
Brutverdacht		1	2	1	4	1	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	1	2	2	0	1
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	4	8	7	0	4
		Anzahl geschlüpft	4	7	7	0	4
	Ungezäunt	Anzahl Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0	0	0	0
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	1	0	0	0	0	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	1	0	0	0	0	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0	
	Junge ohne Nestbindung	2	1	3	0	0	
Flügge		2	3	5	k.A.	k.A.	

Tabelle 6: Gelegeschutzmaßnahmen des Kiebitzes 2017-2021 im Schwerpunktgebiet Helvesiek (aktuelles Jahr grau unterlegt).

Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	
Brutverdacht		2	3	2	0	0	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0	0	0	0
	Ungezäunt	Anzahl Nester	9	6	5	6	6
		Anzahl ausgefressene Nester	4	2	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	15	8	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	19	14	18	23	23
		Anzahl geschlüpft	17	12	16	20	21
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	0	0	0	0	0	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	0	0	0	0	0	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0	
	Junge ohne Nestbindung	0	0	0	0	0	
Flügge		k.A.	3	7	9	6	

Fazit: In Helvesiek waren die Gegebenheiten in den letzten Jahren äußerst ungünstig, so dass immer nur wenige Gelege des Großen Brachvogels gefunden werden konnte. Es fehlt an ehrenamtlicher Unterstützung und die Vögel waren in diesem auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr vorsichtig. Um die Datenvergleichbarkeit zu gewährleisten, bleibt Helvesiek, betreut durch Kuno Kumpins, ein Schwerpunktgebiet, aufgrund fehlender ehrenamtlicher Aktiver kann das Gebiet jedoch nicht so akribisch betreut werden, wie die anderen Schwerpunktgebiete.

4.2.3 Kalbe

Kalbe ist das kleinste Schwerpunktgebiet mit 745 ha. Es liegt im Naturraum Wümme- und Oste-Moore und wird durch weite Moorflächen (Ekelmoor, Tister Bauernmoor) mit Hochmoor-Renaturierungsflächen und Birken-Kiefernwäldern entwässerter Moore geprägt. Auf den kultivierten Teilen des Königsmoors hat sich ein kleinstrukturiertes Nutzungsmosaik aus kleinen Moorbirkenwäldern und Grünland mit eingestreuten Ackerflächen herausgebildet.

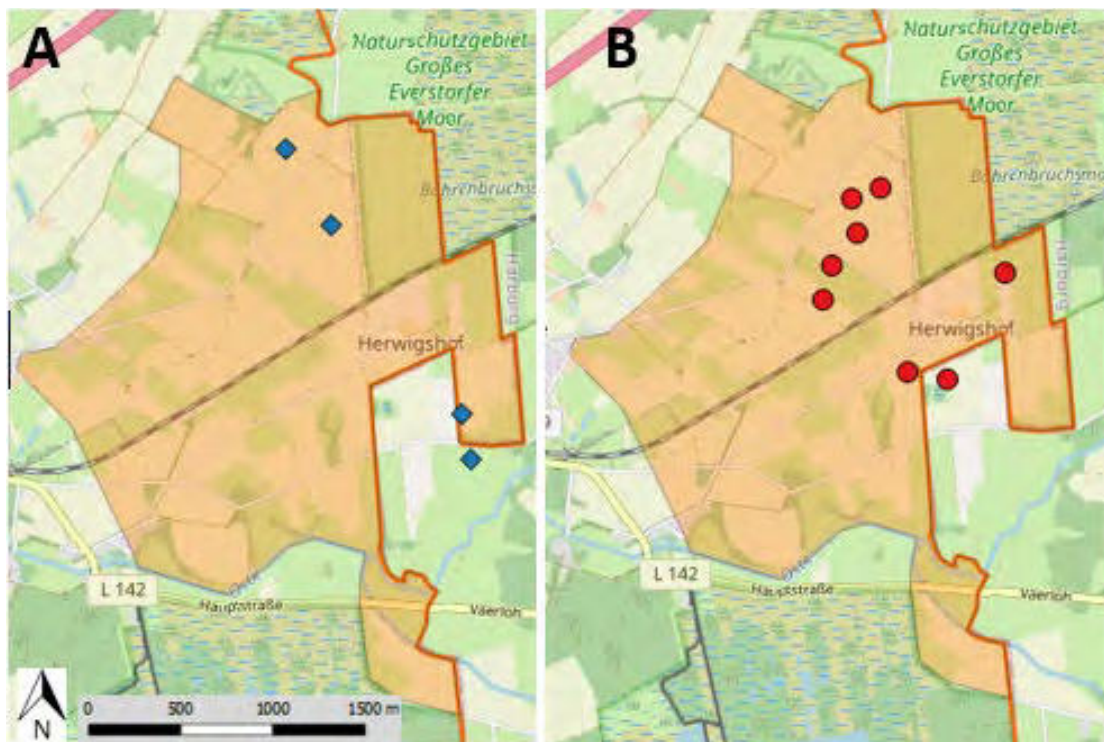


Abbildung 7: Gelegeschutzmaßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im Schwerpunktgebiet Kalbe 2021. Dargestellt sind gezäunte (blaue Rauten) und ungezäunte (rote Kreise) Nester des Großen Brachvogels (A) und des Kiebitzes (B). Kartenquelle: OpenStreetMap.

Tabelle 7: Gelegeschutzmaßnahmen des Großen Brachvogels 2017-2021 im Schwerpunktgebiet Kalbe (aktuelles Jahr grau unterlegt).

Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	
Brutverdacht		0	0	0	0	0	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	3	5	3	4	4
		Anzahl ausgefressene Nester	1	0	1	1	0
		Anzahl ausgefressene Eier	4	0	4	4	0
		Anzahl bebrütete Eier	8	19	7	11	13
		Anzahl geschlüpft	8	14	3	11	8
	Ungezäunt	Anzahl Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0	0	0	0
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	1	0	1	0	0	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	0	0	0	0	0	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	k.A.	0	0	
	Junge ohne Nestbindung	0	0	1	0	0	
Flügge		3	7	2	5	2	

Tabelle 8: Gelegeschutzmaßnahmen des Kiebitzes 2017-2021 im Schwerpunktgebiet Kalbe (aktuelles Jahr grau unterlegt).

Jahr		2017	2018	2019	2020	2021	
Brutverdacht		3	0	0	0	0	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0	0	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0	0	0	0
	Ungezäunt	Anzahl Nester	3	4	4	3	8
		Anzahl ausgefressene Nester	1	0	0	0	k.A.
		Anzahl ausgefressene Eier	3	0	0	0	k.A.
		Anzahl bebrütete Eier	8	15	15	12	k.A.
		Anzahl geschlüpft	5	14	13	11	k.A.
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	1	1	0	0	0	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	1	1	0	0	0	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	0	0	0	
	Junge ohne Nestbindung	0	0	0	0	0	
Flügge		k.A.	7	6	5	k.A.	

Fazit: In Kalbe liefen die Gelegeschutzmaßnahmen sehr gut, da alle vier Gelege gefunden und gezäunt werden konnten. Leider gibt es ein Paar, das jedes Jahr nur ein oder zwei Eier legt und am Ende kein Küken schlüpft. Hans Jürgen Wedemeier, der die Großen Brachvögel seit Jahrzehnten beobachtet, vermutet, dass es am Alter der Vögel liegt. Im aktuellen Projektjahr gab es ein Treffen mit Rainer Rahlfs und einem Landwirt in der Region, der eine Antrag auf Senken für die Wiesenvögel stellen möchte. Ein künftiges Problem in dem Gebiet könnte eine geplante ca. 50 ha große Photovoltaik-Anlage werden.

4.2.4 Oerel

Das neue Schwerpunktgebiet Oerel hat eine Größe von 661 ha. Es liegt auf einem deutlich über die Hamme-Osteniederung erhobenen Endmoränenwall. Die Nutzung stellt einen abwechslungsreichen Wechsel von Wald, Acker und Grünland dar.



Abbildung 8: Gelegeschutzmaßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im Schwerpunktgebiet Breddorf 2021. Dargestellt sind Brutverdacht (grüne Dreiecke), gezäunte (blaue Rauten) und ungezäunte (rote Kreise) Nester des Großen Brachvogels (A) und des Kiebitzes (B). Kartenquelle: OpenStreetMap

Tabelle 9: Gelegeschutzmaßnahmen des Großen Brachvogels 2021 im Schwerpunktgebiet Oerel.

Jahr		2020	2021	
Brutverdacht		1	1	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	2	2
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	8	8
		Anzahl geschlüpft	8	8
	Ungezäunt	Anzahl Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0
	Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0
		Junge ohne Nestbindung	0	0
	Flügge		2	2

Tabelle 10: Gelegeschutzmaßnahmen des Kiebitzes 2021 im Schwerpunktgebiet Oerel

Jahr		2020	2021	
Brutverdacht		7	3	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0
	Ungezäunt	Anzahl Nester	1	6
		Anzahl ausgefressene Nester	k.A.	k.A.
		Anzahl ausgefressene Eier	k.A.	k.A.
		Anzahl bebrütete Eier	k.A.	k.A.
		Anzahl geschlüpft	k.A.	k.A.
	Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0
		Junge ohne Nestbindung	0	0
	Flügge		k.A.	4

Fazit: In Oerel konnten zwei Gelege des Großen Brachvogels eingezäunt werden. Die Landwirte sind in diesem Gebiet sehr kooperativ, seitdem der Bau der Windkraftanlagen begonnen hat. Vorher waren einige sehr skeptisch, da sie befürchteten, dass durch ein Gelege des Großen Brachvogels der Bau auf ihren Flächen gestoppt werden könnte. Die Brachvögel brüteten in diesem Jahr auf einer Nebenfläche der Ausgleichsflächen. Leider wurden die Ausgleichsflächen nicht im Verbund angelegt. Mittendrin ist eine Lücke, die intensiv bewirtschaftet wird, obwohl der Landwirt diese Fläche als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt hat. Nun bleibt abzuwarten, wie sich der Bau der Windkraftanlagen auf das Brutverhalten im nächsten Jahr auswirkt.

4.2.5 Breddorf

Das neue Schwerpunktgebiet Breddorf ist 1.500 ha groß. Es liegt angrenzend an die Zevener Geest, die durch weiträumige Ackerflächen dominiert wird. Ansonsten befindet sich dort sehr weiträumiges Grünland von Entwässerungskanälen durchzogen.

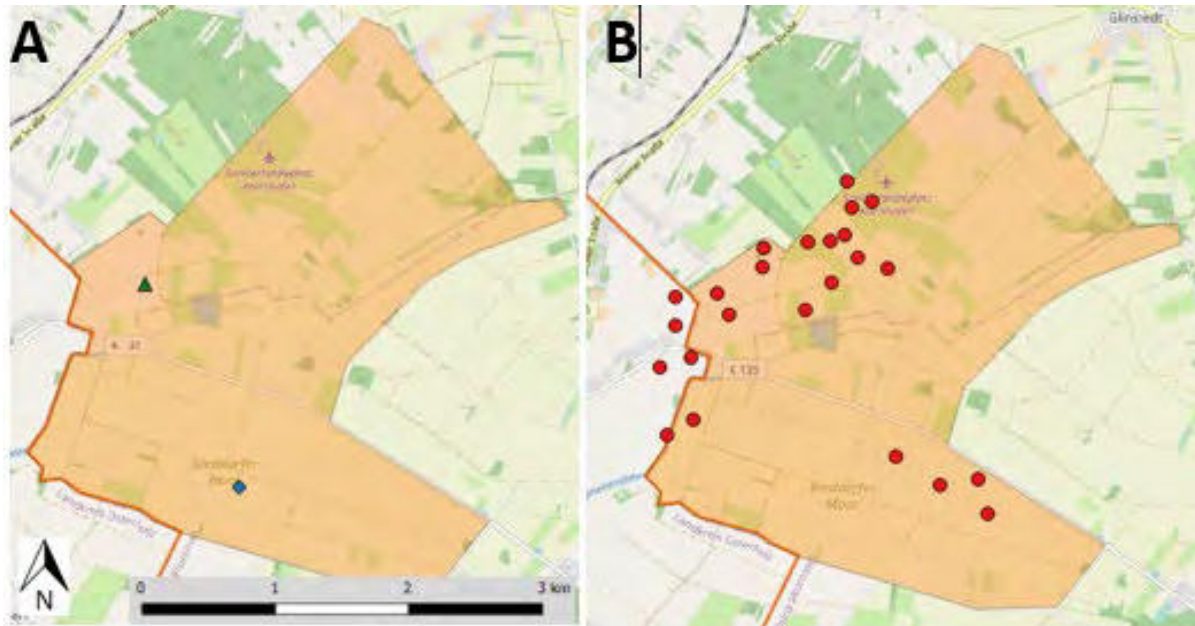


Abbildung 9: Gelegeschutzmaßnahmen für den Großen Brachvogel und den Kiebitz im Schwerpunktgebiet Breddorf 2021. Dargestellt sind Brutverdacht (grüne Dreiecke), gezäunte (blaue Rauten) und ungezäunte (rote Kreise) Nester des Großen Brachvogels (A) und des Kiebitzes (B). Kartenquelle: OpenStreetMap.

Tabelle 11: Gelegeschutzmaßnahmen des Großen Brachvogels 2021 im Schwerpunktgebiet Breddorf

Jahr		2020	2021	
Brutverdacht		2	1	
Brutnachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	0	1
		Anzahl ausgefressene Nester	0	1
		Anzahl ausgefressene Eier	0	4
		Anzahl bebrütete Eier	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0
	Ungezäunt	Anzahl Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene Nester	0	0
		Anzahl ausgefressene Eier	0	0
		Anzahl bebrütete Eier	0	0
		Anzahl geschlüpft	0	0
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	0	0	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	0	0	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	
	Junge ohne Nestbindung	0	0	
Flügge		0	0	

Tabelle 12: Gelegeschutzmaßnahmen des Kiebitzes 2021 im Schwerpunktgebiet Breddorf

Jahr		2020	2021	
Brutverdacht		35	0	
Brutmachweis	Gezäunt	Anzahl Nester	0	
		Anzahl ausgefressene Nester	0	
		Anzahl ausgefressene Eier	0	
		Anzahl bebrütete Eier	0	
		Anzahl geschlüpft	0	
	Ungezäunt	Anzahl Nester	0	24
		Anzahl ausgefressene Nester	0	12
		Anzahl ausgefressene Eier	0	k.A.
		Anzahl bebrütete Eier	0	k.A.
		Anzahl geschlüpft	0	k.A.
Zusätzliche Zufallsfunde	Anzahl Nester	0	0	
	Anzahl ausgefressene/ausgemähte Nester	0	0	
	Anzahl bebrütete Eier	0	0	
	Junge ohne Nestbindung		0	
Flügge			4	

Fazit: Das Schwerpunktgebiet Breddorf hat eine der höchsten Dichten an Kiebitzen im ganzen Landkreis und mindestens 2 Paare des Großen Brachvogels. Allerdings konnten auf Grund von Mangel an ehrenamtlichen Helfern keine großen Gelegeschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Da das Gebiet neu ist, wurde sich erstmal eine Übersicht über das Gebiet verschafft. Die Kiebitze wurden nach den Verlusten der ersten Brut nur noch beobachtet und einigen Landwirten wurde Bescheid gesagt, wenn das Zweitgelege in einer Fahrspur angelegt wurde. Ansonsten blieben die Paare ungestört und auch unmarkiert. Dieses Gebiet sollte auf jeden Fall weiter untersucht werden, da die Kiebitze dort die Möglichkeit aufgrund ihrer hohen Dichte haben, eine relativ große Reproduktionsrate zu erzielen. Leider wird in diesem Gebiet auch schwerpunktmäßig Mais angebaut, auf dessen intensiven Grünlandflächen die Kiebitze nicht brüten. Anzudenken wäre hier eine Kooperation mit der Jägerschaft Zeven, um die ansässigen Jäger auf die Prädatoren anzusetzen, da dort eine hohe Prädation herrscht.

4.3 Wiesenvogelschutz außerhalb der Schwerpunktgebiete

In diesem Jahr gab es jedoch keine Wiesenvogelschutzmaßnahmen außerhalb der Schwerpunktgebiete, da die beiden Regionen „Oerel und Breddorf“, in denen regelmäßig die letzten Jahre etwas gemacht wurden, jetzt Schwerpunktgebiete geworden sind.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Saison für die ehrenamtlichen Aktiven startete im März mit einer E-Mail an alle Interessierten, da auf Grund der Corona Pandemie alle Veranstaltungen verboten waren. In der Mail wurde auf die Wiesenvogelsaison aufmerksam gemacht. Die meisten ehrenamtlichen Helfer wissen genau was sie zu tun haben und haben ihre Arbeit nach der E-Mail aufgenommen. Presseartikel zum Kiebitzbestand im Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden zudem veröffentlicht. (Anhang 1)

6. Ausblick

Um weiterhin bei der Auswertung der Daten eine Vergleichbarkeit zwischen den Jahren zu schaffen und somit langfristig eine Tendenz bei der Bestandsentwicklung feststellen zu können, wird in den nächsten Projektjahren, die seit 2017 bestehende Methodik weiterverwendet, ab 2021 allerdings mit einer Fokussierung auf fünf Schwerpunktgebiete.

Durch das Besenderungsprojekt des BfN in Nordddeckland sind neue Schwerpunkte im Projekt festgelegt worden. Für die nächste Saison soll die Besenderung von 10 Individuen des Großen Brachvogels im Schwerpunktgebiet Nord durchgeführt werden. Die Übernahme der Kosten für die Sender sind vom Amt für Naturschutz (Christoph Kundler) zugesagt worden. Zusätzlich wurden Gespräche geführt über ein neues Projekt, das im Jahr 2023 starten könnte, in dem es um die Besenderung der Jungvögel des Großen Brachvogels geht, wodurch die Sterblichkeitsrate besser analysiert und die Beutegreifer genauer definiert werden könnten. Die möglichen Projektpartner kommen von der Universität Osnabrück, Max-Planck-Institut für Ornithologie, Deutsche Forschungsgemeinschaft und dem Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Wir haben zudem die Zusage eines Beringers aus Cuxhaven, der unsere Jungvögel direkt nach dem Schlüpf beringen würde, wodurch zusätzlich langfristige Datensätze über die Altersstruktur und Verbreitung der Jungvögel gesammelt werden können.

Eine Expertenrunde im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist vor der Saison 2022 geplant.



Der Sinkflug der Kiebitze im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Ergebnisse einer flächendeckenden Erfassung

*Kiebitz im Flug.
Foto: Hartmut Mletzko*

Als gemeinsames Vorhaben von der NOV (Niedersächsischen Ornithologischen Vereinigung) und Staatlicher Vogelschutzwarte im NLWKN wurde 2020 eine landesweite Erfassung der Brutbestände vom Kiebitz in Niedersachsen und Bremen durchgeführt.

Ziel der Erfassung war es, ein möglichst umfassendes und aktuelles Bild über Bestand und Verbreitung, auch

außerhalb der Schutzgebiete, zu erhalten. Die Kiebitze stehen im Fokus landesweiter Schutzbemühungen, aber ihre Bestände gehen weiterhin stark zurück. Robin Maares, Regional Koordinator der Kartierung im Landkreis Rotenburg (Wümme) erklärt: „Bereits vor der Erfassung stand fest, dass der Kiebitz-Bestand im Landkreis Rotenburg (Wümme) wie auch in anderen Regionen in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen

ist. Noch in den 1980er Jahren wurde der Bestand allein auf dem Gebiet des **Altlandes Bremervörde auf 1.500 - 2.000 Reviere** geschätzt. Dem gegenüber stehen nunmehr **lediglich 600-650 Reviere** im gesamten Landkreis, die bei der Erfassung im April und Mai 2020 von über 60 Personen ermittelt wurden. Verbreitungsschwerpunkt ist dabei die Oste-Hamme-Niederung, auf die sich weit mehr als ein Drittel aller Reviere verteilt.

Nur wenn es gelingt, den Kiebitz vor allem in den verbliebenen Schwerpunkträumen besser zu schützen, wird dieser einst typische Vogel der Agrarlandschaft auf Dauer eine Chance bei uns haben.“

Lebensraum und Brutverhalten

Die typischen Lebensräume des Kiebitzes sind Feuchtwiesen, Gewässerränder und Felder, trockengelegte Mündungsgebiete von Flüs-



Kiebitze fühlen sich in feuchten Lebensräumen wohl.



Kiebitze sind wahre Flugkünstler.

sen und Moorstandorte. Es wird aber beobachtet, dass Kiebitze auch auf trockenere Felder ausweichen, da die Feuchtgebiete immer mehr verschwinden. In den letzten Märztagen beginnt die Brutzeit, doch die meisten Gelege sind von Anfang April bis Mai zu finden. Bei Verlust des Geleges wird nach etwa 12 Tagen ein Nachgelege angefertigt. Die Brutdauer beträgt etwa 24 und 27 Tage. Bei Kiebitzen brüten mehrere Paare benachbart. Die Küken sind Nestflüchter und bleiben in unmittelbarer Nähe des Nestes und in günstigen Fällen verweilen sie dort bis zum Flüggewerden. Jedoch unter den heutigen Bedingungen der Kulturlandschaft sind sie oft gezwungen abzuwandern. Die Kiebitzküken werden nach 35 bis 40 Tagen flügge.

Gefährdung

Die Gefährdungsursachen liegen im Lebensraumverlust, durch Trockenlegung und Zerstörung der Feuchtländer, Bebauung und die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft. Des Weiteren durch den massiven Einsatz von Herbiziden, die intensive Düngung, und dem damit beschleunigten Wachstum auf den Feldern und der daraus resultierenden

vorverlegten Mahd. Ebenso durch Rückgang der extensiven Weidenutzung und Umbruch in Ackerland. Entscheidend für den Bestandseinbruch sind auch das Fehlen von geeigneten Aufzuchtplätzen und der Verlust der Insektennahrung und der Ackerwildkräuter durch den Biozideinsatz und Einbeziehung der Feldraine in die Intensivnutzung. Die zunehmenden Verluste aufgrund von Prädation machen den Bruterfolg fast unmöglich. Im Zuge der Trockenlegungen wanderten potenzielle Fraßfeinde in Gebiete ein, in denen sie früher keine Höhlen bauten, da die Kleinsäugerpopulationen regelmäßig durch Überschwemmungen vernichtet wurden. **In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands von 2016 ist er als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuft.**

Schutzmaßnahmen

Die gängigen Schutzmaßnahmen belaufen sich, ähnlich wie bei anderen Arten des Offenlands, auf die Extensivierung der Landwirtschaft, die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Mosaikstruktur mit ungenutzten Ackerrainen und reichem Angebot an Ruderalflächen, die Wiedervernässung, Erhöhung des Grundwasserspiegels, sowie die extensive Nutzung von Feuchtwiesen. Weitere Schutzmaßnahmen sind die Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden und die Erstellung eines Mahdmanagements.

SIMONE KASNITZ



Simone Kasnitz

Gemeinsam mit uns Ihr Ziel erreichen

Maschinenring Stade e.V.



Ihr kompetenter Partner für:

- Grün- und Graufächenpflege
- Anpflanzung von Kompensationsflächen
- Baum- und Gehölzpflege
- Photovoltaikanlagenreinigung
- Zaunbau
- Nährstoffvermittlung
- Strohhandel
- Winterdienst

Maschinenring Stade e.V. · Hauptstraße 31
21640 Bliedersdorf · 04163/81420 · info@mr-stade.de

HOLZ-BAUMARKT OETJEN

Große Ausstellung: Wohnwelt Gartenwelt Spiegelgeräte Holzmarkt Baumarkt

Schöner leben in Haus und Garten

Grefßstraße 2 · 27446 Sandbostenl · Tel. 0 47 64 / 2 41
Fax 0 47 64 / 2 20 · info@holz-oetjen.de · www.holz-oetjen.de

Wild & Wald Hellwege

Dorfstraße 4, D-27367 Hellwege,
Fon: 04264-8373964
Öffnungszeiten: Freitag 13 - 18 Uhr, Samstag 10 - 18 Uhr